

Amtsblatt der Europäischen Union

C 220



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

8. Juli 2017

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 220/01	Satzung des ERIC CESSDA	1
2017/C 220/02	Satzung des ERIC ECCSEL — Europäisches Laboratorium für Kohlendioxidabscheidung und -speicherung — Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur	15
2017/C 220/03	ESSA Hygiene-Leitlinie für die Erzeugung von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen	29
2017/C 220/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8242 — Rolls-Royce/ITP) ⁽¹⁾	53
2017/C 220/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8465 — Vivendi/Telecom Italia) ⁽¹⁾	53
2017/C 220/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8510 — Robert Tönnies/Clemens Tönnies/Zur Mühlen Gruppe und Asset Gruppe) ⁽¹⁾	54

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 220/07	Euro-Wechselkurs	55
2017/C 220/08	Verzeichnis der anerkannten Organisationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen	56

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2017/C 220/09	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	57
2017/C 220/10	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	58
2017/C 220/11	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	59
2017/C 220/12	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	60
2017/C 220/13	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	61
2017/C 220/14	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	62
2017/C 220/15	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	63

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 220/16	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8528 — SEGRO/PSPiB/SELP/Morgane Portfolio) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	64
2017/C 220/17	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8557 — CCMP Capital/MSD Aqua Partners/Hayward Industries) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	65
2017/C 220/18	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8356 — Wietersdorfer/Amiantit/HOBAS JV) ⁽¹⁾	66

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

SATZUNG DES ERIC CESSDA

(2017/C 220/01)

PRÄAMBEL

Das Königreich Belgien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Hellenische Republik,
die Französische Republik,
Ungarn,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
das Königreich Norwegen,
im Folgenden „die Mitglieder“, und
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
im Folgenden „Beobachter“ —

IN DER ERWÄGUNG, dass die Mitglieder der Überzeugung sind, dass die Bereitstellung von Zugang zu sozialwissenschaftlichen Daten und Metadaten von entscheidender Bedeutung ist für unser Verständnis der wichtigsten Herausforderungen der heutigen Gesellschaft, der laufenden gesellschaftlichen Prozesse, der damit verbundenen Probleme und der möglichen Lösungen;

IN DER ERWÄGUNG, dass das Konsortium der European Social Science Data Archives (CESSDA) auf bestehenden nationalen Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten aufbauen und die paneuropäische Zusammenarbeit durch eine enge Kooperation im Bereich Forschung und Entwicklung in sozialwissenschaftlichen Datenarchiven aus wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Gründen stärken und ausweiten wird;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Mitglieder bestrebt sind, die wissenschaftliche Exzellenz und Effizienz der europäischen Forschung in den Sozialwissenschaften zu steigern und den leichten Zugang zu Daten und Metadaten ungeachtet aller Grenzen auszuweiten;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die CESSDA vom Europäischen Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen (European Strategic Forum for Research Infrastructures — ESFRI) anerkannt und in den ESFRI-Fahrplan (2006) aufgenommen wurden;

IN DER ERWÄGUNG, dass Deutschland durch Finanzierung besonderer CESSDA-Aufgaben, die vom deutschen Dienstleistungsanbieter auszuführen sind, einen zusätzlichen Beitrag leisten will;

MIT DEM ERSUCHEN an die Europäische Kommission, die Infrastruktur CESSDA als Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC CESSDA) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 zu gründen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Name, Sitz und Arbeitssprache

- (1) Die „European Social Science Data Archives“ (CESSDA) haben die Rechtsform eines Konsortiums für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 mit dem Namen ERIC CESSDA.
- (2) Das ERIC CESSDA hat seinen satzungsmäßigen Sitz in Bergen, Norwegen.
- (3) Die Arbeitssprache des ERIC CESSDA ist Englisch.

Artikel 2

Aufgaben und Tätigkeiten

- (1) Das ERIC CESSDA ist die Plattform einer „verteilten“ Forschungsinfrastruktur, welche die sozialwissenschaftlichen Datenarchive seiner Mitglieder, Beobachter und sonstigen Partner miteinander verbindet. Das ERIC CESSDA führt keine eigenen Datenarchive.
- (2) Aufgabe des ERIC CESSDA ist es, eine „verteilte“ und nachhaltige Forschungsinfrastruktur bereitzustellen, die der Forschungsgemeinschaft eine sozialwissenschaftliche Spitzenforschung ermöglicht, die zu wirksamen Lösungen für die großen Herausforderungen der heutigen Gesellschaft beiträgt, und das Lehren und Lernen im Bereich der Sozialwissenschaften zu erleichtern.
- (3) Die Tätigkeit des ERIC CESSDA ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Das Konsortium kann allerdings begrenzte gewerbliche Tätigkeiten durchführen, sofern diese eng mit seinen Hauptaufgaben in Verbindung stehen und deren Durchführung nicht gefährden.
- (4) Das ERIC CESSDA kommt seiner Aufgabe nach, indem es einen Beitrag zur Entwicklung und Koordinierung von Standards, Protokollen und bewährten fachlichen Praktiken leistet, worunter auch die Schulung in Fragen bewährter Vorgehensweisen für Datenverteilung und Datenverwaltung fällt. Das ERIC CESSDA bringt bei Bedarf auch neue Datenquellen in die Infrastruktur ein.
- (5) Das ERIC CESSDA fördert eine breitere Beteiligung an der Forschungsinfrastruktur. Zur Erleichterung der Beteiligung von Ländern, die Unterstützung für den weiteren Ausbau ihrer sozialwissenschaftlichen Datenarchive benötigen, bietet das ERIC CESSDA Schulungsmaßnahmen und einen Austausch zwischen etablierten und potenziellen Dienstleistungsanbietern an.

KAPITEL 2

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitgliedschaft

- (1) Folgende juristische Personen können Mitglieder oder Beobachter ohne Stimmrecht werden:
 - a) Mitgliedstaaten der Union,
 - b) assoziierte Länder,
 - c) Drittländer, die keine assoziierten Länder sind,
 - d) zwischenstaatliche Organisationen.

Anhang 1 enthält eine Liste der Mitglieder, Beobachter und Dienstleistungsanbieter zum Zeitpunkt der Gründung des ERIC CESSDA. Der Direktor/Die Direktorin aktualisiert den Anhang, wenn sich die Teilnehmer am ERIC CESSDA ändern.

(2) Der Beitritt neuer Mitglieder und Beobachter sowie die Kündigung der Mitgliedschaft und des Beobachterstatus sind in den Artikeln 5 bzw. 6 geregelt.

(3) Unter den Mitgliedern des ERIC CESSDA müssen mindestens ein Mitgliedstaat der Union und zwei weitere Länder sein, die entweder Mitgliedstaaten der Union oder assoziierte Länder sind.

(4) Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Nutzung der Bezeichnung „ERIC CESSDA“ in allen visuellen oder akustischen Wiedergaben von CESSDA oder ERIC CESSDA, wodurch der Verwender der Worte, ein Bericht, ein Produkt oder eine Dienstleistung mit dem ERIC CESSDA in Zusammenhang gebracht wird,
- b) Ernennung einer oder mehrerer vertretender Körperschaften,
- c) Teilnahme an und Abstimmung in Sitzungen der Generalversammlung,
- d) Übertragung folgender Rechte an Dienstleistungsanbieter gemäß Artikel 11 Absatz 2:
 - i) Teilnahme an ERIC-CESSDA-Schulungen und damit verbundenen Tätigkeiten,
 - ii) Nutzung von ERIC-CESSDA-Software, -Middleware und -Instrumenten, die im Rahmen eines Vertrags mit dem ERIC CESSDA entwickelt wurden,
 - iii) Benutzung des European Language Social Science Thesaurus (ELSST).
- e) Teilnahme am Forum der Dienstleistungsanbieter gemäß Artikel 11.

(5) Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Leistung eines Betrags zum Haushalt des ERIC CESSDA nach Maßgabe der von der Generalversammlung festgelegten Finanzierungsformel,
- b) Benennung eines Dienstleistungsanbieters, der die Leistungen des ERIC CESSDA in ihren Ländern und in ganz Europa erbringt,
- c) Bereitstellung nationaler Finanzmittel, damit der benannte Dienstleistungsanbieter den in Anhang 2 festgelegten Pflichten nachkommen kann,
- d) Förderung der Annahme von Standards in nationalen sozialwissenschaftlichen Datenarchiven,
- e) Bereitstellung der technischen Infrastrukturen, die den Zugang zu Daten und Diensten ermöglichen,
- f) Förderung der Nutzung der Dienste durch Forscher bei dem Mitglied und Einholung von Rückmeldungen und Anforderungen der Nutzer,
- g) Förderung und erforderlichenfalls Einleitung der Integration der nationalen sozialwissenschaftlichen Datenarchive, einschließlich der Integration nationaler Datenarchive und denen in anderen Mitglieds- oder Beobachterländern.

Artikel 4

Beobachter

(1) Ein Beobachter ist ein Land oder eine zwischenstaatliche Organisation, die sich entweder auf die Mitgliedschaft vorbereitet oder die aus innerstaatlichen Gründen kein Mitglied werden kann, aber einen Beitrag zu den Tätigkeiten des ERIC CESSDA leisten und an ihnen teilnehmen will.

(2) Beobachter haben folgende Rechte:

- a) Nutzung der Bezeichnung „ERIC CESSDA“ mit der Angabe „Beobachter“,
- b) Ernennung einer oder mehrerer vertretender Körperschaften,
- c) stimmrechtslose Teilnahme an den Sitzungen der Generalversammlung,
- d) Zugang zu direkter Unterstützung durch das ERIC CESSDA bei der Entwicklung ihrer Systeme, Prozesse und Dienstleistungen,

- e) Übertragung folgender Rechte an ihre Dienstleistungsanbieter:
 - i) Teilnahme an ERIC-CESSDA-Schulungen und damit verbundenen Tätigkeiten,
 - ii) Nutzung von ERIC-CESSDA-Software, -Middleware und -Instrumenten, die im Rahmen eines Vertrags mit dem ERIC CESSDA entwickelt wurden,
 - iii) Benutzung des European Language Social Science Thesaurus (ELSST).
 - f) Teilnahme am Forum der Dienstleistungsanbieter gemäß Artikel 12.
- (3) Beobachter haben folgende Pflichten:
- a) Leistung eines Beitrags zum Haushalt gemäß dem Beschluss der Generalversammlung und wie im Rahmen des Antragsverfahrens vereinbart,
 - b) Ausführung der bei der Zulassung als Beobachter vereinbarten Tätigkeiten,
 - c) Benennung eines Dienstleistungsanbieters, der die Dienstleistungen des ERIC CESSDA in ihrem Land und in ganz Europa erbringt, sofern diese Dienstleistungen für den betreffenden Beobachter vereinbart wurden,
 - d) Bereitstellung nationaler Finanzmittel, damit der gegebenenfalls benannte Dienstleistungsanbieter die in Anhang 2 festgelegten Pflichten erfüllen kann.

Artikel 5

Beitritt

- (1) Nach Inkrafttreten der Satzung kann jede in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtung als Mitglied oder Beobachter zugelassen werden. Der Beitritt bedarf der Genehmigung der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Bedingung für den Beitritt ist, dass die Einrichtungen einen positiven Beitrag zu den Aufgaben und Tätigkeiten des ERIC CESSDA gemäß Artikel 2 leisten und voraussichtlich die Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 3 erfüllen können. Die Mitgliedschaft oder der Beobachterstatus ist beim Direktor/bei der Direktorin zu beantragen, welche(r) die Generalversammlung hinsichtlich der Bewilligung oder Ablehnung des Antrags berät.
- (2) Das beitretende Mitglied oder der Beobachter wählt auf Ersuchen des Direktors/der Direktorin einen Dienstleistungsanbieter aus, der für die Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungsanbieters zuständig ist, und schlägt diesen vor.
- (3) Der Direktor/Die Direktorin holt vor der Annahme oder Ablehnung des vorgeschlagenen Dienstleistungsanbieters den Rat des Wissenschaftlichen Beirats und des Forums der Dienstleistungsanbieter ein.

Artikel 6

Kündigung oder Beendigung der Mitgliedschaft oder des Beobachterstatus

- (1) Mitglieder und Beobachter können mit sechsmonatiger Kündigungsfrist ihre Mitgliedschaft oder ihren Beobachterstatus beenden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Direktor/die Direktorin zu richten. Mitglieder und Beobachter können innerhalb der ersten vier Jahre, nachdem sie Mitglied bzw. Beobachter wurden, nicht kündigen, es sei denn die Generalversammlung genehmigt ausnahmsweise einen kürzeren Zeitraum.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft oder des Beobachterstatus wird erst wirksam, nachdem ausstehende Beiträge und andere Verpflichtungen beglichen bzw. erfüllt wurden. Soweit möglich, sind alle Vermögenswerte des Dienstleistungsanbieters, die vom ERIC CESSDA finanziert wurden, an dieses zurückzugeben.
- (3) Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, die Mitgliedschaft eines Mitglieds bzw. den Beobachterstatus eines Beobachters zu beenden, wenn das Mitglied oder der Beobachter gegen die Satzung oder die geltenden Rechtsvorschriften verstößt oder nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen als Mitglied bzw. als Beobachter nachzukommen.
- (4) Ein Mitglied hat in Fragen, die seine eigene Kündigung bzw. seinen möglichen Ausschluss betreffen, kein Stimmrecht.

KAPITEL 3

LEITUNGSSTRUKTUR*Artikel 7***Leistungsstruktur**

- (1) Die Leistungsstruktur des ERIC CESSDA umfasst folgende Instanzen:
- a) die Generalversammlung,
 - b) den Direktor/die Direktorin,
 - c) die Dienstleistungsanbieter und das Forum der Dienstleistungsanbieter, das beratende Funktion hat,
 - d) den Wissenschaftlichen Beirat,
 - e) ggf. andere beratende Ausschüsse, welche die Generalversammlung einsetzt, um die Erfüllung der Ziele des ERIC CESSDA zu erleichtern.

*Artikel 8***Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung besteht aus Delegierten der Mitglieder und der Beobachter.
- (2) Die Generalversammlung ist das höchste Leitungsorgan des ERIC CESSDA. Sie nimmt folgende Funktionen wahr:
- a) Entscheidung über den Haushalt und die Finanzierungsformel sowie Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts. Änderungen der Finanzierungsformel erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Haushaltserhöhungen, die zu einem höheren Jahresbeitrag führen, ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden,
 - b) Entscheidung über die Strategie des ERIC CESSDA in wissenschaftlichen, technischen und administrativen Fragen sowie Festlegung und Aufrechterhaltung einer Strategie für den Umgang mit geistigem Eigentum mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen,
 - c) Annahme von Strategieplänen und Arbeitsplänen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen,
 - d) Überwachung der Verwaltung des ERIC CESSDA,
 - e) Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes der Generalversammlung,
 - f) Ernennung und Entlassung des Direktors/der Direktorin des ERIC CESSDA,
 - g) Ernennung, Ersetzung und Abberufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats,
 - h) Genehmigung der von einem Mitglied oder Beobachter vorgeschlagenen Dienstleistungsanbieter und Genehmigung der Ersetzung von Dienstleistungsanbietern. Die Genehmigung kann entzogen werden, wenn der Dienstleistungsanbieter seinen Pflichten nicht nachkommt,
 - i) Ernennung, Ersetzung und Abberufung von Mitgliedern von Ausschüssen, welche die Generalversammlung eingesetzt hat,
 - j) Annahme von Prüfungsberichten für das ERIC CESSDA,
 - k) Entgegennahme und Prüfung der Jahresberichte des Wissenschaftlichen Beirats,
 - l) Annahme der operativen Bestimmungen und Standards für mit dem ERIC CESSDA zusammenhängende Tätigkeiten der Dienstleistungsanbieter im Benehmen mit dem Forum der Dienstleistungsanbieter,
 - m) Genehmigung des Beitritts neuer Mitglieder und Beobachter und der Kündigung von Mitgliedern oder Beobachtern bzw. der Beendigung ihres Status gemäß Artikel 5 bzw. 6.
- (3) Jedes Mitglied wird in der Generalversammlung durch bis zu zwei Delegierte vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Die Mitgliedstaaten der Union und die assoziierten Länder verfügen gemeinsam über die Mehrheit der Stimmrechte in der Generalversammlung. Außer bei Stimmgleichheit, wenn die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag gibt, ist der Vorsitz nicht stimmberechtigt.

- (4) Für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist ein Quorum der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Wird das Quorum nicht erreicht, so wird die Sitzung innerhalb von drei Wochen auf eine neue Einberufung hin mit derselben Tagesordnung wiederholt. In der Wiederholungssitzung ist ein Quorum von mindestens einem Viertel der Mitglieder erforderlich. Wird das Quorum auch in der Wiederholungssitzung nicht erreicht, so ist der Vorsitz der Generalversammlung befugt, Entscheidungen anzunehmen, die nicht solange aufgeschoben werden können, bis die Generalversammlung wieder mit einem Quorum zusammentritt. Solche Entscheidungen sind der Generalversammlung baldmöglichst zur Prüfung vorzulegen.
- (5) In Fällen, in denen die Satzung eine Zweidrittelmehrheit vorschreibt, ist für eine gültige Entscheidung ein Quorum von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.
- (6) Nur physisch anwesende Mitglieder können eine Stimme in der Generalversammlung abgeben. Kann ein Mitglied jedoch nicht physisch anwesend sein, kann die Generalversammlung eine elektronische Anwesenheit akzeptieren. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.
- (7) Der Vorsitz kann erforderlichenfalls beschließen, dass ein Beschluss im schriftlichen Verfahren zwischen zwei Sitzungen der Generalversammlung gefasst wird.
- (8) Beobachter haben das Recht, an Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Jeder Beobachter kann bis zu zwei Delegierte entsenden.
- (9) Die Generalversammlung wählt unter den Delegationen der Mitglieder einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz für einen Zeitraum von zwei Jahren. Sobald er gewählt ist, ist der Vorsitz nicht mehr Teil der Delegation des betreffenden Mitglieds. Dies gilt auch, wenn der stellvertretende Vorsitz den Vorsitz vertritt. Die von diesen Ernennungen betroffenen Mitglieder ernennen einen weiteren Delegierten, der sie in der Generalversammlung vertritt.
- (10) Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sitzungen der Generalversammlung werden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin vom Vorsitz einberufen. Die Mitglieder und die Beobachter sind befugt, Themen zur Aufnahme in die Tagesordnung vorzuschlagen, indem sie den Vorsitz mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unterrichten. Außerordentliche Sitzungen der Generalversammlung werden auf Antrag des Vorsitzes oder des Direktors/der Direktorin einberufen, wenn sie im Interesse des ERIC CESSDA erforderlich sind, oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Artikel 9

Direktor/Direktorin

- (1) Der Direktor/Die Direktorin ist Geschäftsführer(in), wissenschaftliche(r) Direktor(in) und rechtliche(r) Vertreter(in) des ERIC CESSDA.
- (2) Der Direktor/Die Direktorin wird für fünf Jahre ernannt und kann wiedervernannt werden. Der Direktor/Die Direktorin erstattet der Generalversammlung Bericht.
- (3) Der Direktor/Die Direktorin ist verantwortlich für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und für die Ausarbeitung der Strategien und Grundsätze, die von der Generalversammlung anzunehmen sind.
- (4) Der Direktor/Die Direktorin ist für die Vorbereitung der Sitzungen der Generalversammlung verantwortlich und gibt dem Wissenschaftlichen Beirat sowie dem Forum der Dienstleistungsanbieter die erforderliche administrative Unterstützung.
- (5) Der Direktor/Die Direktorin ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich und trägt dafür Sorge, dass das ERIC CESSDA alle einschlägigen rechtlichen Anforderungen beachtet.
- (6) Der Direktor/Die Direktorin ist befugt, alle für den Betrieb des ERIC CESSDA erforderlichen Entscheidungen zu treffen.
- (7) Der Direktor/Die Direktorin holt in Angelegenheiten, die für die Dienstleistungsanbieter von besonderem Interesse sind, regelmäßig den Rat des Forums der Dienstleistungsanbieter ein, indem er/sie das Forum der Dienstleistungsanbieter auffordert, zum Haushaltsentwurf, zu Entwürfen von Arbeitsplänen und Strategien sowie zu anderen wichtigen Grundsatzfragen Stellung zu nehmen, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt werden.
- (8) Der Direktor/Die Direktorin überwacht die Einhaltung der operativen Bestimmungen und Standards für mit dem ERIC CESSDA zusammenhängende Tätigkeiten durch die Dienstleistungsanbieter und legt der Generalversammlung jährlich einen Bericht mit Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen gegen etwaige Unregelmäßigkeiten vor.

*Artikel 10***Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Die Generalversammlung bestellt einen unabhängigen Wissenschaftlichen Beirat aus mindestens vier und höchstens sieben renommierten, unabhängigen und erfahrenen Wissenschaftlern aus aller Welt. Die Bestellung des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt auf Empfehlungen des Direktors/der Direktorin. Der Direktor/Die Direktorin konsultiert den Wissenschaftlichen Beirat und das Forum der Dienstleistungsanbieter. Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats beträgt drei Jahre. Die Mitglieder können einmal wiederernannt werden.
- (2) Der Direktor/Die Direktorin konsultiert den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal jährlich zur wissenschaftlichen Qualität der Dienstleistungen, zu wissenschaftlichen Strategien und Verfahren und zu den künftigen Plänen in diesen Bereichen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat unterbreitet der Generalversammlung über den Direktor/die Direktorin jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht enthält eine Bewertung der vom ERIC CESSDA für seine Datennutzer angebotenen Dienstleistungen. Der Direktor/Die Direktorin legt der Generalversammlung den Bericht zusammen mit den Bemerkungen und etwaigen Empfehlungen des Direktors/der Direktorin vor.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat kann den Direktor/die Direktorin auffordern, der Generalversammlung vorzuschlagen, mehr Mitglieder in den Beirat zu bestellen, um sicherzustellen, dass dieser für alle Tätigkeitsbereiche des ERIC CESSDA ausreichend repräsentativ ist.

*Artikel 11***Dienstleistungsanbieter**

- (1) Die Dienstleistungsanbieter bilden das durch das ERIC CESSDA integrierte operative „verteilte“ Netzwerk.
- (2) Die Dienstleistungsanbieter sind Einrichtungen, die von den Mitgliedern und Beobachtern gemäß Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c benannt werden, um Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Pflege sozialwissenschaftlicher Daten in ihrem Land und in ganz Europa sowie der Bereitstellung des Zugangs zu diesen Daten auszuführen.
- (3) Die Dienstleistungsanbieter beachten die in Anhang 2 festgelegten operativen Bestimmungen und Standards für mit dem ERIC CESSDA zusammenhängende Tätigkeiten.
- (4) Die Rechte und Pflichten des ERIC CESSDA und der Dienstleistungsanbieter mit Bezug auf die in Anhang 2 genannten Aufgaben werden durch Dienstleistungsvereinbarungen zwischen dem ERIC CESSDA und dem betreffenden Dienstleistungsanbieter geregelt.
- (5) Die Dienstleistungsanbieter tragen in beratender Funktion zur Leitung des ERIC CESSDA bei.
- (6) Die Fähigkeit der Dienstleistungsanbieter zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Anhang 2 wird nach Maßgabe des Beschlusses der Generalversammlung alle zwei oder drei Jahre bewertet. Der Direktor/Die Direktorin entscheidet im Benehmen mit dem Forum der Dienstleistungsanbieter und dem Wissenschaftlichen Beirat, wie und von wem die Bewertungen durchgeführt werden, und übermittelt die Bewertungsergebnisse zusammen mit Vorschlägen für diesbezügliche Entschlüsse der Generalversammlung an die Generalversammlung.

*Artikel 12***Forum der Dienstleistungsanbieter**

- (1) Das Forum der Dienstleistungsanbieter setzt sich aus Vertretern der Dienstleistungsanbieter zusammen und hat beratende Funktion. Jedes Mitglied und jeder Beobachter kann durch ein Mitglied im Forum vertreten sein. Das Forum der Dienstleistungsanbieter wird vom Direktor/der Direktorin moderiert und unterstützt.
- (2) Der Direktor/Die Direktorin konsultiert das Forum der Dienstleistungsanbieter mindestens einmal jährlich zu den künftigen Plänen und technischen Aspekten der Tätigkeiten des ERIC CESSDA und übermittelt die Standpunkte der Dienstleistungsanbieter an die Generalversammlung.

*Artikel 13***Änderung der Satzung**

Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Änderung der Satzung vorzuschlagen. Der Vorschlag ist der Europäischen Kommission gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 zu übermitteln.

KAPITEL 4

ALLGEMEINE REGELUNGEN

Artikel 14

Zugang zu Daten

- (1) Die Datenzugangsregelung des ERIC CESSDA muss mit den Empfehlungen und Leitlinien für den Datenzugang der OECD (*OECD Principles and Guidelines for Access to Research Data from Public Funding*, OECD 2007) im Einklang stehen.
- (2) Öffentlich finanzierte Daten und Metadaten im Besitz der Dienstleistungsanbieter sind, soweit in Artikel 14 Absatz 6 nicht anders geregelt, am Zugangspunkt für öffentliche Forschung und Bildung offen und kostenlos zugänglich und sind rechtzeitig bereitzustellen.
- (3) Die Dienstleistungsanbieter machen befugten Forschern alle Datensammlungen für die Zwecke der öffentlichen Forschung und Bildung zugänglich.
- (4) Die Dienstleistungsanbieter schützen die Anonymität der Daten betroffener Personen in Einklang mit einschlägigen internationalen, europäischen und nationalen Rechtsvorschriften sowie einschlägigen ethischen Rahmenregelungen.
- (5) Die Dienstleistungsanbieter gewährleisten eine faire, offene und transparente Vorgehensweise beim Zugang zu den Daten und Metadaten in ihrem Gewahrsam.
- (6) Der Grundsatz des offenen Zugangs gemäß Artikel 14 Absätze 2 und 3 verpflichtet einen Dienstleistungsanbieter nicht dazu, Daten, Metadaten oder Datensammlungen zur gemeinsamen Nutzung zugänglich zu machen, wenn dies zu einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Rechten des geistigen Eigentums oder anderen zwingenden rechtlichen Gründen im Widerspruch steht.

Artikel 15

Verbreitungspolitik

- (1) Die Verbreitungspolitik des ERIC CESSDA wird durch seine Kommunikationsstrategie umgesetzt.
- (2) Die Verbreitungspolitik deckt die Ergebnisse aller vom ERIC CESSDA finanzierten Tätigkeiten ab und sieht öffentliche Zugänglichkeit vor, sofern bereits bestehende Rechte des geistigen Eigentums dies nicht verhindern.
- (3) Sämtliche technischen Unterlagen, Strategien, Kernprozesse und Überwachungsberichte sind über die Website des ERIC CESSDA öffentlich zugänglich.
- (4) Alle Unterlagen betreffend die Erfüllung der Verpflichtungen eines Dienstleistungsanbieters werden von diesem veröffentlicht.

Artikel 16

Geistiges Eigentum

- (1) Der Begriff „geistiges Eigentum“ wird in dieser Satzung im Sinne des Artikels 2 des am 14. Juli 1967 unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum verwendet.
- (2) Bei Fragen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum unterliegen die Beziehungen zwischen Mitgliedern, Beobachtern und Dienstleistungsanbietern dem geltenden nationalen Recht sowie einschlägigen internationalen Regeln und Vorschriften.
- (3) Geistiges Eigentum, das Mitglieder oder Dienstleistungsanbieter dem ERIC CESSDA zur Verfügung stellen, bleibt Eigentum des Inhabers dieses geistigen Eigentums.
- (4) Ergibt sich das geistige Eigentum aus Arbeiten, die vom ERIC CESSDA (direkt oder in Form von Sachleistungen) finanziert werden, so gehört dieses Eigentum dem ERIC CESSDA. Das ERIC CESSDA kann zugunsten des Mitglieds, Beobachters oder Dienstleistungsanbieters, das bzw. der die Rechte des geistigen Eigentums geschaffen hat, ganz oder teilweise auf seine Rechte verzichten.

Artikel 17

Beschäftigung

- (1) Das ERIC CESSDA arbeitet nach den Grundsätzen der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung in Beschäftigungsfragen. Wissenschaftliche Positionen werden nach internationaler Ausschreibung besetzt.

(2) Vorbehaltlich nationaler Gesetzesanforderungen ist jedes Mitglied innerhalb seines Hoheitsgebiets bestrebt, die Freizügigkeit und den Aufenthalt von Angehörigen des an den Aufgaben des ERIC CESSDA beteiligten Mitgliedstaats sowie von deren Familienangehörigen zu erleichtern.

KAPITEL 5

FINANZEN UND HAFTUNG

Artikel 18

Beiträge

Die Generalversammlung setzt den Beitrag jedes Mitglieds auf Basis des Haushaltsplans und, außer bei Sonderbeiträgen, proportional zum BIP des jeweiligen Mitglieds fest. Die Beiträge werden innerhalb der von der Generalversammlung gesetzten Frist an das ERIC CESSDA überwiesen. Die Generalversammlung setzt die Beiträge der Beobachter fest.

Artikel 19

Haushaltsgrundsätze, Abschlüsse und Rechnungsprüfung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Direktor/Die Direktorin erstellt einen Entwurf des Jahreshaushaltsplans und des Geschäftsplans, einschließlich der vorgeschlagenen Beiträge der Mitglieder und Beobachter, und legt sie der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Die Generalversammlung genehmigt den Jahreshaushaltsplan und die fälligen Beiträge mindestens sechs Monate vor dem folgenden Haushaltsjahr. Der Jahreshaushalt muss ausgeglichen sein, sodass die geplanten Ausgaben die geplanten Einnahmen nicht übersteigen.
- (3) Um die Erstellung, Vorlage, Prüfung und Veröffentlichung der Abschlüsse im Einklang mit den allgemein anerkannten internationalen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu gewährleisten, unterliegt das ERIC CESSDA den Rechnungslegungsvorschriften des Aufnahmelandes.
- (4) Das ERIC CESSDA fertigt einen jährlichen Tätigkeitsbericht an. In dem Bericht werden insbesondere die wissenschaftlichen, operativen und finanziellen Aspekte der Tätigkeiten des ERIC CESSDA behandelt. Der Bericht muss von der Vollversammlung genehmigt und der Europäischen Kommission sowie den zuständigen Behörden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des entsprechenden Haushaltsjahres übermittelt werden. Der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 20

Finanzen, Haftung und Versicherung

- (1) Das ERIC CESSDA hat folgende Ressourcen:
 - a) Finanzbeiträge der Mitglieder und Beobachter,
 - b) mögliche Beiträge des Aufnahmelandes,
 - c) weitere Ressourcen im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Grenzen und Bedingungen, darunter Forschungszuschüsse aus nationalen oder internationalen Quellen, Spenden und Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten.
- (2) Das ERIC CESSDA haftet für seine Schulden.
- (3) Mitglieder und Beobachter haften nicht gesamtschuldnerisch für die Schulden des ERIC CESSDA.
- (4) Das ERIC CESSDA schließt angemessene Versicherungen ab, welche die mit dem Aufbau und Betrieb der ERIC-CESSDA-Infrastruktur verbundenen besonderen Risiken abdecken.

Artikel 21

Beschaffung und Steuerbefreiung

- (1) Das ERIC CESSDA behandelt mögliche Beschaffungspartner und Anbieter in gleicher und nichtdiskriminierender Weise unabhängig davon, ob sie in der Europäischen Union ansässig sind oder nicht. Die Auftragsvergabe erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs.
- (2) Bei Beschaffungsaufträgen von Mitgliedern und Beobachtern für Tätigkeiten des ERIC CESSDA muss gewährleistet sein, dass die Erfordernisse des ERIC CESSDA gebührend berücksichtigt und die technischen Vorgaben und Spezifikationen des zuständigen ERIC-CESSDA-Gremiums beachtet werden.

(3) Steuerbefreiungen auf der Grundlage des norwegischen Mehrwertsteuergesetzes Nr. 58, § 10-3 vom Juni 2009 sind auf die Mehrwertsteuer für Güter und Dienstleistungen beschränkt, die für den offiziellen und ausschließlichen Gebrauch des ERIC CESSDA bestimmt sind und vollständig vom ERIC CESSDA beschafft und bezahlt werden. Steuerbefreiungen gelten ausschließlich für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten. Sie gelten nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten. Es gelten keine weiteren Beschränkungen.

KAPITEL 6

BESTEHENSDAUER, AUFLÖSUNG, STREITIGKEITEN, GRÜNDUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Bestehensdauer

Das ERIC CESSDA besteht bis zu seiner Auflösung gemäß Artikel 22 Absatz 2.

Artikel 23

Auflösung

(1) Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, das ERIC CESSDA aufzulösen.

(2) Das ERIC CESSDA teilt der Kommission diesen Beschluss unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Annahme des Auflösungsbeschlusses mit.

(3) Die nach Begleichung aller Schulden des ERIC CESSDA verbleibenden Vermögenswerte werden unter den Mitgliedern im Verhältnis zu ihren akkumulierten Beiträgen zum ERIC CESSDA aufgeteilt.

(4) Das ERIC CESSDA unterrichtet die Kommission unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Abschluss des Auflösungsverfahrens entsprechend.

(5) Die Existenz des ERIC CESSDA endet an dem Tag, an dem die Europäische Kommission die entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 24

Anwendbares Recht

Die Gründung und Arbeitsweise des ERIC CESSDA unterliegen

- a) dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 723/2009,
- b) dem Recht des Aufnahmelandes in Fragen, die nicht oder nur teilweise durch Unionsrecht geregelt sind,
- c) dieser Satzung und ihren Durchführungsvorschriften.

Artikel 25

Streitigkeiten

(1) Der Gerichtshof der Europäischen Union ist zuständig für die das ERIC CESSDA betreffenden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern und Beobachtern untereinander sowie zwischen den Mitgliedern, den Beobachtern und dem ERIC CESSDA sowie für Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Europäische Union eine Partei ist.

(2) Für Streitigkeiten zwischen dem ERIC CESSDA und Dritten gelten die Rechtsvorschriften der Union über die gerichtliche Zuständigkeit. In Fällen, die nicht unter das Unionsrecht fallen, bestimmt das Recht des Aufnahmelandes die gerichtliche Zuständigkeit für die Beilegung der Streitigkeit und die Wahl des anwendbaren Rechts.

(3) Gerichtsstand für Verfahren gegen das ERIC CESSDA ist das Bezirksgericht Bergen, sofern in Artikel 24 und Artikel 25 Absatz 2 nichts anderes geregelt ist.

Artikel 26

Zugänglichkeit der Satzung

Die Satzung wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und auf der Website des ERIC CESSDA und an dessen satzungsgemäßem Sitz öffentlich zugänglich gemacht.

ANHANG I

Liste der Mitglieder und Vertreter, der sie vertretenden Körperschaften und der Dienstleistungsanbieter

Mitglieder

Land	Vertretende Körperschaft	Dienstleistungsanbieter
Norwegen	Norwegischer Forschungsrat	Norsk senter for forskningsdata AS
Österreich	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BWF)	AuSSDA — Österreichisches Sozialwissenschaftliches Datenarchiv
Belgien	BELSP0, EWI, D.G.E.N.O.R.S. (¹).	Sozial- und humanwissenschaftliches Datenarchiv — SOHDA
Tschechische Republik	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	Tschechisches sozialwissenschaftliches Datenarchiv
Dänemark	Dänische Agentur für Wissenschaft und Hochschulbildung	Dänisches Datenarchiv — DDA
Frankreich	Centre national de la recherche scientifique (C.N.R.S.)	Progedo
Deutschland	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (GESIS)
Griechenland	Griechische Forschungsinfrastruktur für die Sozialwissenschaften — So.Da.Net (²)	Griechische Forschungsinfrastruktur für Sozialwissenschaften — So.Da.Net
Ungarn	Nationales Amt für Forschung, Entwicklung und Innovation (NRDI-Amt)	TÁRKI-Stiftung
Niederlande	Niederländische Organisation für wissenschaftliche Forschung (NWO)	Datenarchivierungs- und Netzdienste — DANS
Slowakei	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik	Slowakisches Archiv für sozialwissenschaftliche Daten — SASD
Slowenien	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport, MIZŠ	Sozialwissenschaftliches Datenarchiv — ADP
Schweden	Schwedischer Forschungsrat	Schwedischer nationaler Datendienst — SND
Vereinigtes Königreich	Economic and Social Research Council, ESRC	UK Data Service

Beobachter:

Land	Vertretende Körperschaft	Dienstleistungsanbieter
Schweiz	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Sozialwissenschaften	FORS

(¹) BELSPO: Service public de programmation Politique scientifique

EWI: Department Economie, Wetenschap en Innovatie

D.G.E.N.O.R.S.: Direction générale de l'Enseignement non obligatoire et de la Recherche scientifique

(²) Der Jahresbeitrag des Mitglieds wird vom nationalen Zentrum für Sozialforschung (EKKE) gezahlt.

ANHANG 2

Pflichten der Dienstleistungsanbieter

CESSDA-Dienstleistungsanbieter haben folgende Pflichten:

1. Beachtung der vereinbarten Elemente des DDI-Metadaten-Standards, die erforderlich sind, damit das Mitglied/der Beobachter einen Beitrag zu den Tätigkeiten des ERIC CESSDA leisten kann, und die vom ERIC CESSDA festgelegt werden,
 2. Annahme und Anwendung des/der vom ERIC CESSDA empfohlenen gemeinsamen Authentifizierungssystems/ Authentifizierungssysteme mit Einmalanmeldung,
 3. Ermöglichung der Erfassung ihrer Metadaten über das Auffinden von Ressourcen und einschlägiger zusätzlicher Metadaten, damit sie in das Datenportal des ERIC CESSDA aufgenommen werden können,
 4. Ermöglichung des Herunterladens ihrer Daten durch gemeinsame Daten-Gateways, sofern dies nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist,
 5. Gewährleistung der Beibehaltung der anwendbare(n) Landessprache(n) im mehrsprachigen Thesaurus,
 6. Bereitstellung ihrer Datenarchivierungsinstrumente (gemäß den Bestimmungen über geistiges Eigentum in Artikel 16 der Satzung),
 7. Beachtung der Grundsätze des Referenzmodells für ein offenes archivistisches Informationssystem (Open Archival Information System Reference Model) und gegebenenfalls vereinbarter Anforderungen des ERIC CESSDA an den Betrieb vertrauenswürdiger Speicher,
 8. Beitrag zu den Tätigkeiten des ERIC CESSDA für eine länderübergreifende Datenharmonisierung,
 9. Beisteuerung von Material und/oder Fachwissen zur länderübergreifenden Fragenbank,
 10. Mentoring für Beobachter der ERIC CESSDA und die sie vertretenden Dienstleistungsanbieter im Hinblick auf die Vollmitgliedschaft,
 11. Unterstützung von Mitgliedern in Ländern mit noch nicht ausgereiften und fragilen staatlichen Infrastrukturen, damit sie die erforderliche Kompetenz aufbauen können, um später ihre Aufgaben als Mitglieder erfüllen zu können,
 12. Erleichterung des Zugangs zu durch nationale Regierungen oder im Rahmen von Forschungsarbeiten finanzierten einschlägigen Daten, je nach nationalem Rechtssystem,
 13. Einhaltung der Grundsätze des ERIC CESSDA in Bezug auf Datenzugang und -verbreitung,
 14. Einhaltung der allgemeinen Regelungen des ERIC CESSDA, soweit erforderlich.
-

ANHANG 3

Haushalt und Mitgliedsbeiträge

Dieser Anhang enthält das Verfahren für die Berechnung der Beiträge der Mitglieder und Beobachter.

a) Haushalt 2017-2019

Der veranschlagte Haushalt des ERIC CESSDA für den Zeitraum 2017-2019 stützt sich auf die Fortsetzung der vorangegangenen CESSDA-Konsortialvereinbarung und auf einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1,9 Mio. EUR (auf Basis von 13 Mitgliedern).

Die Mitgliedsbeiträge teilen sich wie folgt auf:

1. Sonderbeiträge

- a) Norwegen als Aufnahmeland zahlt einen Jahresbetrag von 800 000 EUR.
- b) Deutschland zahlt einen Jahresbetrag von 750 000 EUR, wovon ein Festbetrag von 310 000 EUR den Anteil Deutschlands am allgemeinen Betrieb des CESSCA abdeckt und ein Festbetrag von 440 000 EUR für die Finanzierung der Aufgaben des ERIC CESSDA verwendet werden, die gemäß einer Vereinbarung zwischen Deutschland und dem ERIC CESSDA vom deutschen Dienstleistungsanbieter zu erbringen sind. Beide Beträge sind Teil des Haushalts des ERIC CESSDA und Teil der Prioritäten des ERIC CESSDA.
2. Ein Gesamtbetrag von 350 000 EUR wird nach den in Artikel 18 festgelegten Grundsätzen auf die anderen Mitglieder/Beobachter des ERIC CESSDA aufgeteilt.
3. Sollte das ERIC CESSDA in den ersten drei Jahren nach seiner Errichtung weniger als 13 Mitglieder/Beobachter haben, wird die Haushaltslinie *Mitgliedsbeitrag* aus Reserven aufgestockt, die vom Vorgänger-Konsortium (AS CESSDA) auf das ERIC CESSDA übertragen werden.
4. Sollte das ERIC CESSDA mehr Mitglieder/Beobachter haben, so zahlen diese proportionale Jahresbeiträge, die getrennt berechnet und dem Gesamtbeitrag zugefügt werden.

b) Haushalt 2020-2021

Der Haushalt für den Zeitraum ab 2020 sollte sich auf geschätzte Mitgliedsbeiträge in Höhe von 1,5 Mio. EUR stützen.

Die Mitgliedsbeiträge teilen sich wie folgt auf:

1. Sonderbeiträge

- a) Norwegen als Aufnahmeland zahlt einen Jahresbetrag von 800 000 EUR.
- b) Deutschland zahlt einen Jahresbetrag von 310 000 EUR als Deutschlands Anteil am allgemeinen Betrieb des CESSDA nur für die Jahre 2020 und 2021.
- c) Deutschland erbringt Leistungen mit einem veranschlagten Wert von 440 000 EUR für das ERIC CESSDA ERIC. Die vom deutschen Dienstleistungsanbieter zu erfüllenden Aufgaben des ERIC CESSDA werden durch eine Vereinbarung zwischen Deutschland und dem ERIC CESSDA geregelt und sind Teil der Prioritäten des ERIC CESSDA.
2. Ein Gesamtbetrag von 390 000 EUR wird nach den in Artikel 18 festgelegten Grundsätzen auf die anderen Mitglieder/Beobachter des ERIC CESSDA aufgeteilt.
3. Sollte das ERIC CESSDA mehr Mitglieder/Beobachter haben, so zahlen diese proportionale Jahresbeiträge, die getrennt berechnet und dem Gesamtbeitrag zugefügt werden.

c) Grundsätze für die Zuweisung der Mitgliedsbeiträge

Die Generalversammlung setzt gemäß Artikel 8 den Beitrag jedes Mitglieds auf Basis des Haushaltsplans und, außer für Mitglieder, die Sonderbeiträge leisten, proportional zum BIP des betreffenden Mitglieds fest. Die Generalversammlung setzt die Beiträge der Beobachter fest.

Die Quelldaten für die Berechnung der Beiträge von Mitgliedern und Beobachtern, die proportionale Jahresbeiträge leisten, sind der Weltbank-Indikator „BIP (USD zum laufenden Kurs)“ für das jüngste Jahr, für das zum Zeitpunkt der Berechnung Angaben für alle Mitglieder vorliegen.

Norwegen und Deutschland leisten Sonderbeiträge. Alle anderen Mitglieder/Beobachter leisten proportionale Jahresbeiträge. Der Gesamtbetrag der proportionalen Jahresbeiträge wird so berechnet, dass unter Berücksichtigung der jährlichen Sonderbeiträge der Gesamtzielhaushalt erreicht wird.

Die Generalversammlung entscheidet auf Einzelfallbasis über die Mitgliedsbeiträge zwischenstaatlicher Organisationen.

d) Berechnung des Haushaltsplans 2016

Bei 15 Mitgliedern und einem Beobachter beläuft sich der Haushaltsplan 2016 auf Mitgliedsbeiträge in Höhe von insgesamt 1 932 737 EUR.

Mitglieder	BIP (2014) (USD)	Jahresbeitrag (EUR)
Österreich	436 343 622 435	16 478
Belgien	533 382 785 676	20 142
Tschechische Republik	205 522 871 251	7 761
Dänemark	341 951 607 730	12 913
Finnland	270 673 584 162	10 222
Frankreich	2 829 192 039 172	106 841
Deutschland	3 852 556 169 656	750 000
Griechenland	237 592 274 371	8 972
Litauen	48 172 242 517	1 819
Niederlande	869 508 125 480	32 836
Norwegen	500 103 094 419	800 000
Slowakei	99 790 145 653	3 768
Slowenien	49 416 055 609	1 866
Schweden	570 591 266 160	21 548
Schweiz	701 037 135 966	26 474
Vereinigtes Königreich	2 941 885 537 461	111 096
Insgesamt	14 487 718 557 718	1 932 737

Die Berechnungen für die kommenden Jahre werden vorgenommen, sobald die benötigten BIP-Angaben verfügbar sind.

SATZUNG DES ERIC ECCSEL**Europäisches Laboratorium für Kohlendioxidabscheidung und -speicherung — Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur**

(2017/C 220/02)

Inhalt

	Seite
Präambel	15
1. Allgemeine Bestimmungen	16
2. Mitgliedschaft	16
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Beobachter	18
4. Leitung des ERIC ECCSEL	19
5. Finanzen	22
6. Berichterstattung an die Europäische Kommission	22
7. Allgemeine Regelungen	23
8. Laufzeit, Änderung der Satzung, Auflösung, Streitigkeiten	25
ANHÄNGE	
Anhang I Liste der Mitglieder und Beobachter	27
Anhang II Beitrag zum Haushalt und Aufteilung	28

PRÄAMBEL

Frankreich, Italien, die Niederlande, Norwegen und das Vereinigte Königreich, im Folgenden „Mitglieder“

IN DER ERWÄGUNG, dass die vorstehend genannten Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Errichtung eines „Europäischen Laboratoriums für Kohlendioxidabscheidung und -speicherung“ (im Folgenden „ECCSEL“) zusammenarbeiten, davon überzeugt sind, dass anthropogene Kohlendioxidemissionen eine globale Herausforderung des Klimawandels darstellen, die die internationale Zusammenarbeit erfordern;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass diese Herausforderung sowohl die Emissionsminderung als auch Abscheidung, Transport und sichere Speicherung von Kohlendioxid erforderlich macht;

IN DER ERWÄGUNG, dass nach Analysen des Zwischenstaatlichen Sachverständigenrates für Klimafragen (IPCC) und der internationalen Energieagentur (IEA) bis zum Jahr 2050 die CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) bis zu 17 % der weltweiten jährlichen Reduzierung der CO₂-Emissionen und ab jetzt 14 % der kumulierten Reduzierung gewährleisten muss und dass die Markteinführung von CCS-Techniken ab 2020-2030 und über 2030 hinaus erforderlich ist;

INGEDENK DER TATSACHE, dass diesen Anforderungen nur durch verstärkte Forschung und Entwicklung zur Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Wissensbasis Rechnung getragen werden kann;

IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit einer engen internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Entwicklung in Bezug auf die CCS sowohl aus wissenschaftlichen als auch aus wirtschaftlichen Gründen;

IN DER ERKENNTNIS, dass nationale Forschungsinfrastrukturen von internationaler Beratung auf dem Gebiet der CCS und vom Betrieb von und Investitionen in einschlägige Forschungseinrichtungen profitieren können;

IN DER ERWÄGUNG, dass das ECCSEL durch den Bedarf an einer spezifischen und koordinierten Forschung gerechtfertigt ist, durch die bestimmte Wissenslücken geschlossen, die technische Entwicklung über den derzeitigen Stand der Technik hinaus vorangetrieben und dadurch Vermarktung und Einsatz der CCS-Methoden beschleunigt werden;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass das ECCSEL erforderlich ist im Hinblick auf die effiziente Nutzung bestehender Forschungsinfrastrukturen und die Koordinierung der Infrastrukturinvestitionen, wodurch ein Beitrag zur Kostenwirksamkeit auf europäischer Ebene geleistet wird;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Mitglieder die Europäische Kommission ersuchen, das ECCSEL als Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates⁽¹⁾ zu errichten —

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1.

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz, Standort und Arbeitssprache

- (1) Gegründet wird ein Europäisches Laboratorium für Kohlendioxidabscheidung und -speicherung als „verteiltes“ Konsortium für eine Europäische Forschungsinfrastruktur („ERIC ECCSEL“).
- (2) Satzungsmäßiger Sitz des ERIC ECCSEL ist Trondheim in Norwegen.
- (3) Die Arbeitssprache des ERIC ECCSEL ist Englisch.

Artikel 2

Aufgaben und Tätigkeiten

- (1) Aufgabe des ERIC ECCSEL ist es, eine „verteilte“ Forschungsinfrastruktur von Weltrang aufzubauen und zu betreiben, die als zuständige Zentralstelle für den koordinierten Betrieb mehrerer, gemeinsam als ERIC ECCSEL firmierender, Einrichtungen fungiert.
 - a) Das ERIC ECCSEL koordiniert sowohl den Einsatz der Forschungseinrichtungen, aus denen sich die verteilte Infrastruktur zusammensetzt, als auch die Planung für deren Ausbau und Neuinvestitionen. Das ERIC ECCSEL gewährleistet, dass die Infrastruktur international frei zugänglich ist. Das ERIC ECCSEL unterstützt zudem die Eigentümer der Forschungseinrichtungen im Rahmen seiner Mittel und Kompetenz bei deren Bemühen um eine Optimierung des Betriebs ihrer Einrichtungen und um einen Ausbau der bestehenden und die Schaffung neuer Einrichtungen.
 - b) Das ERIC ECCSEL ermöglicht experimentelle Spitzenforschung zu neuen und verbesserten Techniken für CO₂-Abscheidung, -Transport und -Speicherung (CCS), wobei eine Markteinführung bis 2020-2030 bzw. nach 2030 angestrebt wird. Die Generalversammlung kann über eine künftige Erweiterung des Tätigkeitsspektrums des ERIC ECCSEL auf die Nutzung von Kohlendioxid (CO₂-Abscheidung, -Verwendung und -Speicherung, CCUS) über die tertiäre Erdölgewinnung (EOR) hinaus entscheiden.
 - c) Das ERIC ECCSEL ist selbst weder Eigentümer noch Betreiber der Forschungseinrichtungen. Die Generalversammlung kann jedoch entscheiden, dass das ERIC ECCSEL künftig in eigene Einrichtungen investiert oder solche selbst betreibt. Mitglieder und Beobachter, die solche Einrichtungen nicht mitfinanzieren wollen, können nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a davon absehen.
- (2) Das ERIC ECCSEL stellt der internationalen Forschungsgemeinschaft die Einrichtungen zur Verfügung, die für eine Forschung in prioritären Bereichen benötigt werden. Damit trägt das ERIC ECCSEL dazu bei, die technische Entwicklung über den derzeitigen Stand der Technik hinaus voranzutreiben, und sorgt dadurch für eine beschleunigte Vermarktung und Verbreitung von CCS-Techniken. Dabei greift das ERIC ECCSEL Vorhaben der Spitzenforschung der im Bereich der CCS tätigen Wissenschaftler gemäß den Prioritäten des ERIC ECCSEL auf und fördert diese. Das ERIC ECCSEL erstellt ein hochmodernes Verzeichnis einzigartiger Forschungseinrichtungen und gewährt (in erster Linie) der europäischen CCS-Forschung sowie CCS-Forschern aus Drittländern Zugang zu diesen Ressourcen.
- (3) Aufbau und Tätigkeit des ERIC ECCSEL sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (4) Unbeschadet Artikel 2 Absatz 3 kann das ERIC ECCSEL begrenzte wirtschaftliche Tätigkeiten durchführen, sofern sie eng mit seiner Hauptaufgabe in Verbindung stehen und diese nicht gefährden.

KAPITEL 2

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitgliedschaft und Vertretung

- (1) Folgende juristische Personen können Mitglieder des ERIC ECCSEL oder Beobachter mit den Rechten und Pflichten gemäß den Artikeln 6 und 7 werden:
 - a) Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
 - b) assoziierte Länder;

- c) Drittländer, die keine assoziierten Länder sind;
- d) zwischenstaatliche Organisationen.

Die Bedingungen für die Aufnahme von Mitgliedern und Beobachtern sind in Artikel 4 Absätze 1 und 2 dieser Satzung festgelegt.

(2) Das ERIC ECCSEL umfasst mindestens einen Mitgliedstaat und zwei weitere Mitglieder, die entweder Mitgliedstaaten oder assoziierte Länder sind.

(3) Mitglieder oder Beobachter können nach ihren eigenen Vorschriften und Verfahren eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine im öffentlichen Auftrag handelnde private Körperschaft benennen, die das Mitglied oder den Beobachter vertritt.

(4) Die derzeitigen Mitglieder, Beobachter und die sie vertretenden Körperschaften sind in Anhang I aufgeführt. Anhang I wird vom Direktor entsprechend den Änderungen bei der Beteiligung am ERIC ECCSEL aktualisiert.

Artikel 4

Aufnahme von Mitgliedern und Beobachtern

(1) Für die Aufnahme neuer Mitglieder gelten folgende Bedingungen:

- a) Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der einstimmigen Billigung durch die Generalversammlung;
- b) Bewerber müssen einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft an den Direktor des ERIC ECCSEL richten;
- c) im Antrag ist mindestens darzulegen, wie der Antragsteller zu den in Artikel 2 genannten Zielen und Tätigkeiten des ERIC ECCSEL beizutragen und den Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 2 nachzukommen gedenkt.

(2) In Artikel 3 Absatz 1 aufgeführte juristische Personen, die am ERIC ECCSEL mitwirken wollen, aber noch nicht in der Lage sind, Mitglied zu werden, können einen Beobachterstatus beantragen. Für die Aufnahme als Beobachter gelten folgende Bedingungen:

- a) Beobachter können zunächst für eine Dauer von drei Jahren zugelassen werden. In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung eine längere Dauer des Beobachterstatus billigen;
- b) einer Körperschaft, die sich dauerhaft am ERIC ECCSEL beteiligen möchte, aber aus innenpolitischen Gründen nicht in der Lage ist, Mitglied zu werden, kann in Ausnahmefällen der Status eines ständigen Beobachters gewährt werden;
- c) die Zulassung oder erneute Zulassung von Beobachtern bedarf der einstimmigen Zustimmung der Generalversammlung.
- d) Bewerber müssen einen schriftlichen Antrag auf Zulassung als Beobachter an den Direktor richten.
- e) im Antrag ist mindestens darzulegen, wie der Antragsteller zu den in Artikel 2 genannten Aufgaben und Tätigkeiten des ERIC ECCSEL beizutragen und den Verpflichtungen nach Artikel 7 Absatz 2 nachzukommen gedenkt.

Artikel 5

Ausscheiden eines Mitglieds oder Beobachters/Aufkündigung der Mitgliedschaft oder des Beobachterstatus

(1) Mitglieder oder Beobachter können zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem ERIC ECCSEL ausscheiden, sofern sie ihre diesbezügliche Absicht mit einem an den Vorsitz der Generalversammlung gerichteten offiziellen Antrag zwölf Monate im Voraus mitteilen.

- a) Mitglieder dürfen nicht innerhalb der ersten fünf Jahre der Mitgliedschaft ausscheiden.
- b) Bevor das Ausscheiden bestätigt wird, müssen ausstehende Beiträge entrichtet und Verpflichtungen gegenüber ECCSEL erfüllt worden sein. Ausscheidende Mitglieder oder Beobachter zahlen nur die zum Zeitpunkt des Ausscheidens fälligen Beiträge gemäß Artikel 6 Absatz 2 bzw. Artikel 7 Absatz 2, ohne zusätzliche Kosten oder Strafgeld.

(2) Die Generalversammlung kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds oder den Beobachterstatus eines Beobachters aufkündigen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Mitglied oder der Beobachter hat in schwerwiegender Weise gegen eine oder mehrere Verpflichtungen aus dieser Satzung verstoßen.
- b) Das Mitglied oder der Beobachter hat einen solchen Verstoß nicht innerhalb von sechs Monaten abgestellt, nachdem es/er vom Vorsitz der Generalversammlung über den Verstoß unterrichtet wurde.

Die Mitglieder oder Beobachter erhalten Gelegenheit, dem Aufkündigungsbeschluss zu widersprechen und ihren Standpunkt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Aufkündigungsnotifizierung vor der Generalversammlung darzulegen. Die Aufkündigung berührt nicht die vor dem Datum des Wirksamwerdens der Aufkündigung eingegangenen Verpflichtungen eines Mitglieds oder Beobachters.

KAPITEL 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Beobachter

Artikel 6

Mitglieder

(1) Die Mitglieder des ERIC ECCSEL haben das Recht,

- a) im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 sie vertretende Körperschaften zu benennen;
- b) für ihre Forscher Zugang zu den Ressourcen des ERIC ECCSEL und allen zugehörigen Diensten zu erhalten, im Einklang mit den in Artikel 18 genannten Bestimmungen für den Zugang;
- c) an der Generalversammlung teilzunehmen;
- d) im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 an Abstimmungen der Generalversammlung teilzunehmen;
- e) an der Ausarbeitung von Strategien und Konzepten mitzuwirken;
- f) ihre Forschergemeinschaft an ERIC-ECCSEL-Veranstaltungen wie Workshops, Konferenzen und Schulungen zu Vorzugspreisen teilnehmen zu lassen;
- g) die Bezeichnung „ERIC ECCSEL“ zu verwenden, insbesondere für die Betreiber der Einrichtungen des ERIC ECCSEL. Die Bezeichnung besteht aus jeglicher visuellen Darstellung oder akustischen Wiedergabe von „ECCSEL“ oder „ERIC ECCSEL“; durch ihre Verwendung wird der Verwender der Worte, ein Bericht, ein Produkt oder eine Dienstleistung mit dem ERIC ECCSEL in Zusammenhang gebracht.

(2) Die Mitglieder des ERIC ECCSEL haben die Pflicht,

- a) den Jahresbeitrag nach Anhang II fristgerecht zu entrichten;
- b) mindestens eine anerkannte Forschungseinrichtung bereitzustellen;
- c) die Nutzung von ERIC-ECCSEL-Diensten durch Forscher in ihren Ländern zu fördern sowie Rückmeldungen und Anforderungen der Nutzer entgegenzunehmen;
- d) die Integration nationaler Einrichtungen sowie die Integration zwischen nationalen Einrichtungen und Einrichtungen in anderen Mitglied- oder Beobachterstaaten zu unterstützen und gegebenenfalls in die Wege zu leiten.

Artikel 7

Beobachter

(1) Die Beobachter des ERIC ECCSEL haben das Recht,

- a) im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 sie vertretende Körperschaften zu benennen;
- b) ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilzunehmen;
- c) ihre Forscher an ERIC ECCSEL-Veranstaltungen wie Workshops, Konferenzen und Schulungen zu Vorzugspreisen teilnehmen zu lassen, sofern Plätze frei sind;
- d) ihren Forschern bei der Entwicklung einschlägiger Systeme, Verfahren und Dienste die Unterstützung des ERIC ECCSEL zukommen zu lassen.

(2) Beobachter des ERIC ECCSEL haben die Pflicht, den Jahresbeitrag nach Anhang II zu entrichten. Die Generalversammlung kann einen vom normalen Beitrag abweichenden anfänglichen Beobachterbeitrag beschließen.

(3) Ständige Beobachter, denen dieser Status gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b gewährt wird, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2, mit Ausnahme des Rechts auf Abstimmung in der Generalversammlung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d.

KAPITEL 4

Leitung des ERIC ECCSEL

Artikel 8

Leitungs- und operative Struktur des ERIC ECCSEL

(1) Die Leitungsstruktur des ERIC ECCSEL setzt sich zusammen aus:

- a) der Generalversammlung;
- b) dem Direktor;
- c) dem Koordinierungsausschuss für die Forschungsinfrastruktur;
- d) dem wissenschaftlichen Beirat;
- e) dem Ethik- und Umweltbeirat;
- f) sonstigen beratenden Ausschüssen, die von der Generalversammlung eingesetzt wurden, um das Erreichen der Ziele des ERIC ECCSEL zu erleichtern.

(2) Die operative Struktur des ERIC ECCSEL setzt sich zusammen aus:

- a) der operativen Zentrale, die den Hauptsitz des ERIC ECCSEL und den Standort der Verwaltung des ERIC ECCSEL bilden wird;
- b) den staatlichen Forschungseinrichtungen, die sich an der „verteilten“ Infrastruktur des ERIC ECCSEL beteiligen;
- c) den nationalen Infrastrukturnoten, die die Forschungseinrichtungen innerhalb eines Landes gemäß Artikel 11 Absatz 1 vertreten.

Artikel 9

Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und Beobachtern des ERIC ECCSEL zusammen.

(2) Die Generalversammlung ist das Gremium mit der obersten Entscheidungsbefugnis des ERIC ECCSEL. Die Generalversammlung

- a) legt den Haushalt, die Finanzierungsformel und die Jahresbeiträge fest. Jede Änderung der Finanzierungsformel und der Jahresbeiträge innerhalb der ersten fünf Jahre gemäß Anhang II bedarf eines einstimmigen Votums der Generalversammlung. Nach den ersten fünf Jahren bedürfen solche Änderungen einer Zweidrittelmehrheit;

Mitglieder oder Beobachter, die sich nicht an der Finanzierung möglicher künftiger Einrichtungen beteiligen wollen, die sich im Eigentum von ERIC ECCSEL befinden oder von ERIC ECCSEL betrieben werden, müssen dies erklären, bevor die Generalversammlung ihre Entscheidungen über Eigentum oder Betrieb solcher Einrichtungen trifft, und sind dann nicht verpflichtet, sich an der Finanzierung der Einrichtung zu beteiligen;

- b) legt die Strategie des ERIC ECCSEL in wissenschaftlichen, technischen und verwaltungstechnischen Fragen fest. Die Annahme dieser Strategien bedarf einer Zweidrittelmehrheit;
- c) nimmt strategische Pläne und Arbeitspläne für ERIC ECCSEL mit Zweidrittelmehrheit an;
- d) übt die Aufsicht über die Verwaltung des ERIC ECCSEL aus;
- e) wählt den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit;
- f) ernennt, ersetzt und entlässt den Direktor des ERIC ECCSEL mit Zweidrittelmehrheit;
- g) ernennt, ersetzt und entlässt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats und des Ethik- und Umweltbeirats mit Zweidrittelmehrheit;

- h) ernennt, ersetzt und entlässt die Mitglieder der von der Generalversammlung eingerichteten Ausschüsse mit Zweidrittelmehrheit;
- i) benennt oder bestätigt jährlich den Rechnungsprüfer;
- j) nimmt die Jahresberichte des ERIC ECCSEL, einschließlich der Abschlüsse und des Auditberichts, für das Geschäftsjahr mit Zweidrittelmehrheit an;
- k) nimmt die jährlichen Berichte des Koordinierungsausschusses für die Forschungsinfrastruktur und des wissenschaftlichen Beirats entgegen und prüft sie;
- l) billigt die Aufnahme neuer Mitglieder und Beobachter sowie die Aufkündigung der Mitgliedschaft oder des Beobachterstatus. Die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder oder Beobachter durch die Generalversammlung muss einstimmig erfolgen. Die Mitglieder haben bei der Entscheidung über die mögliche Aufkündigung ihrer eigenen Mitgliedschaft kein Stimmrecht;
- m) entscheidet, welche staatlichen Forschungseinrichtungen am ERIC ECCSEL teilnehmen und welche Einrichtungen nicht mehr daran teilnehmen. Mitglieder oder Beobachter können die Beteiligung einer Einrichtung an der Tätigkeit des ERIC ECCSEL beenden. Eine Liste der am ERIC ECCSEL teilnehmenden Einrichtungen wird vom Direktor ständig aktualisiert;
- n) billigt Vereinbarungen mit Dritten gemäß Artikel 15 mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Jedes Mitglied und jeder Beobachter wird in der Generalversammlung durch bis zu zwei Delegierte vertreten. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Beobachter haben kein Stimmrecht. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verfügen gemeinsam über die Mehrheit der Stimmrechte in der Generalversammlung. Der Vorsitz hat kein Stimmrecht, außer im Falle der Stimmgleichheit, wo die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag gibt.

(4) Für eine beschlussfähige Generalversammlung ist ein Quorum von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Wird das Quorum nicht erreicht, so wird die Sitzung auf erneute Einladung binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung wiederholt. Bei der Wiederholung der Sitzung gilt das Quorum als erreicht, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird das Quorum bei der Wiederholungssitzung nicht erreicht, ist der Vorsitz der Generalversammlung befugt, Beschlüsse zu fassen, die nicht aufgeschoben werden können, bis die Generalversammlung bei einer erneuten Sitzung das Quorum erreicht. Diese Beschlüsse werden von der Generalversammlung bei der erstmöglichen Gelegenheit überprüft.

(5) An einer Abstimmung in der Generalversammlung dürfen nur die physisch anwesenden Mitglieder teilnehmen. Kann ein Mitglied nicht physisch anwesend sein, so kann die Generalversammlung die Anwesenheit in elektronischer Form akzeptieren. Stimmrechte können nicht übertragen werden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

Der Vorsitz der Generalversammlung kann erforderlichenfalls beschließen, dass ein Beschluss im schriftlichen Verfahren zwischen den Sitzungen der Generalversammlung gefasst wird.

(6) Die Generalversammlung wählt aus den Reihen der Delegierten ihren Vorsitz und ihren stellvertretenden Vorsitz für einen Zeitraum von zwei Jahren. Der gewählte Vorsitz kann nicht länger Teil der Delegation eines Mitglieds in der Generalversammlung sein. Das gleiche gilt, wenn der stellvertretende Vorsitz den Vorsitz vertritt. Die von diesen Ernennungen betroffenen Mitglieder können einen anderen Delegierten ernennen, der sie in der Generalversammlung vertritt.

(7) Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen der Generalversammlung werden vom Vorsitz einberufen und mindestens drei Wochen im Voraus angekündigt. Die Mitglieder und Beobachter können Themen zur Aufnahme in die Tagesordnung vorschlagen, indem sie diese dem Vorsitz mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mitteilen.

(8) Außerordentliche Sitzungen der Generalversammlung können auf Antrag des Vorsitzes oder des Direktors einberufen werden, wenn es im Interesse der Organisation erforderlich ist, oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Artikel 10

Der Direktor

- (1) Der Direktor ist Geschäftsführer, wissenschaftlicher Direktor und rechtlicher Vertreter des ERIC ECCSEL.
- (2) Der Direktor wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt und kann einmal wiedervernannt werden. Die freie Stelle des Direktors wird auf geeignete Art und Weise international ausgeschrieben. Der Direktor erstattet der Generalversammlung Bericht. Der Direktor kann nicht als Delegierter oder Vorsitz der Generalversammlung fungieren.
- (3) Der Direktor ist für die Vorbereitung der Sitzungen der Generalversammlung verantwortlich und leistet dem Koordinierungsausschuss für die Forschungsinfrastruktur, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Ethik- und Umweltbeirat die notwendige administrative Unterstützung.

- (4) Der Direktor ist verantwortlich für die Vorbereitung des Jahreshaushalts des ERIC ECCSEL und für die Vorbereitung von Strategien und Maßnahmen, die von der Generalversammlung verabschiedet werden.
- (5) Der Direktor ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung, einschließlich der Haushaltsausführung, und stellt sicher, dass das ERIC ECCSEL alle einschlägigen rechtlichen Anforderungen einhält.
- (6) Der Direktor ist befugt, alle erforderlichen Beschlüsse in Bezug auf den Betrieb des ERIC ECCSEL zu fassen, mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die unter die Befugnis der Generalversammlung fallen.
- (7) Der Direktor ersucht den Koordinierungsausschuss für die Forschungsinfrastruktur um Unterstützung und Beratung in Fragen, die von besonderem Interesse für die Eigentümer der Infrastruktureinrichtungen sind; dazu zählen das Ersuchen des Ausschusses um Stellungnahme zum Haushaltsentwurf sowie zu den Arbeitsplänen und Strategien, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt werden.
- (8) Der Direktor überwacht die Einhaltung der von der Generalversammlung festgelegten Vorschriften und Standards für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ERIC ECCSEL durch die Eigentümer der Forschungseinrichtungen und legt der Generalversammlung jährlich einen diesbezüglichen Bericht mit Empfehlungen für Gegenmaßnahmen im Fall von Unregelmäßigkeiten vor.

Artikel 11

Koordinierungsausschuss für die Forschungsinfrastruktur, wissenschaftlicher Beirat und Ethik- und Umweltbeirat

(1) Der Koordinierungsausschuss für die Forschungsinfrastruktur

- a) Der Koordinierungsausschuss für die Forschungsinfrastruktur hat unterstützende und beratende Funktion und setzt sich aus Vertretern der ECCSEL-Einrichtungen und dem Direktor zusammen, der den Vorsitz des Ausschusses führt. Der Ausschuss wählt einen stellvertretenden Vorsitz für einen Zeitraum von drei Jahren. Er kann einmal wiedergewählt werden.

Die Mitglieder und Beobachter können jeweils einen Vertreter in den Ausschuss entsenden. Länder mit zwei oder mehr ECCSEL-Einrichtungen ernennen den Betreiber einer Einrichtung zum nationalen Vertreter und diese Institution vertritt die nationalen Einrichtungen des Landes im Ausschuss. Die Delegierten der Generalversammlung dürfen nicht in diesen Ausschuss ernannt werden.

- b) Die Aufgabe des Koordinierungsausschusses für die Forschungsinfrastruktur ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und ihre Beiträge zur experimentellen Forschung zu stärken. Zu diesem Zweck werden die Umsetzung der Strategien und Pläne des ERIC ECCSEL überwacht, ein Beitrag zu diesen Strategien und Plänen geleistet und Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des ERIC vorgeschlagen.
- c) Der Direktor konsultiert den Ausschuss zu allen Vorschlägen in Zusammenhang mit strategischen Plänen, Arbeitsplänen und Finanzmitteln, die der Generalversammlung vorgelegt werden sollen. Der Ausschuss unterstützt den Direktor bei der Umsetzung der strategischen Pläne und der Arbeitspläne.
- d) Der Koordinierungsausschuss für die Forschungsinfrastruktur legt der Generalversammlung über den Direktor jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit vor. Der Direktor leitet diesen Bericht zusammen mit seinen Anmerkungen und etwaigen Empfehlungen an die Generalversammlung weiter.

(2) Der wissenschaftliche Beirat

- a) Die Generalversammlung ernennt einen unabhängigen wissenschaftlichen Beirat, der sich aus bis zu sechs renommierten, unabhängigen und erfahrenen Wissenschaftlern aus aller Welt zusammensetzt. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Direktors ernannt, der den Rat des wissenschaftlichen Beirats und des Koordinierungsausschusses für die Forschungsinfrastruktur einholt. Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt drei Jahre. Sie kann einmal verlängert werden. Die Delegierten der Generalversammlung dürfen nicht in diesen Beirat ernannt werden.
- b) Der Direktor konsultiert den wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal jährlich zur wissenschaftlichen Qualität der Dienste des ERIC ECCSEL sowie zu seinen wissenschaftlichen Strategien, Verfahren und Planungen für die Zukunft.
- c) Der wissenschaftliche Beirat legt der Generalversammlung über den Direktor jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit vor. Der Direktor leitet diesen Bericht zusammen mit seinen Anmerkungen und etwaigen Empfehlungen an die Generalversammlung weiter.

(3) Der Ethik- und Umweltbeirat

- a) Die Generalversammlung ernennt einen unabhängigen Ethik- und Umweltbeirat, der sich aus drei bis fünf renommierten, unabhängigen und erfahrenen Wissenschaftlern aus aller Welt zusammensetzt. Die Mitglieder des Ethik- und Umweltbeirats werden auf Vorschlag des Direktors ernannt, der den Rat des Ethik- und Umweltbeirats und des Koordinierungsausschusses für die Forschungsinfrastruktur einholt. Die Amtszeit der Mitglieder des Ethik- und Umweltbeirats beträgt drei Jahre. Sie kann einmal verlängert werden. Die Delegierten der Generalversammlung dürfen nicht in diesen Beirat ernannt werden.

- b) Der Direktor konsultiert den Ethik- und Umweltbeirat mindestens einmal jährlich zu ethischen und ökologischen Fragen, die das ERIC ECCSEL jetzt oder in der Zukunft betreffen.
- c) Der Ethik- und Umweltbeirat legt der Generalversammlung über den Direktor jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit vor. Der Direktor leitet diesen Bericht zusammen mit seinen Anmerkungen und etwaigen Empfehlungen an die Generalversammlung weiter.

KAPITEL 5

FINANZEN

Artikel 12

Haushaltsgrundsätze und Abschlüsse

- (1) Das Geschäftsjahr des ERIC ECCSEL beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben des ERIC ECCSEL werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Jahreshaushalt eingestellt. Der Jahreshaushalt muss den Grundsätzen der Transparenz entsprechen.
- (3) Den Abschlüssen des ERIC ECCSEL wird ein Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement des betreffenden Geschäftsjahres beigefügt.
- (4) Für die Erstellung, Vorlage, Prüfung und Veröffentlichung von Abschlüssen des ERIC ECCSEL gelten die Vorschriften des anwendbaren Rechts. Das ERIC ECCSEL wendet die Rechnungslegungsvorschriften des Aufnahmelandes im Einklang mit den allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und Transparenzgrundsätzen an.
- (5) Das ERIC ECCSEL verwendet die Mittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.
- (6) Das ERIC ECCSEL führt getrennt Buch über die Kosten und Einnahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten.
- (7) Sachleistungen werden nur berücksichtigt, wenn sie in Form eines tatsächlichen und quantifizierbaren Beitrags zum ERIC ECCSEL, einschließlich zur operativen Zentrale des ERIC ECCSEL abgeordneten Personals, erfolgen und von der Generalversammlung gebilligt wurden.
- (8) Der Wert von Sachleistungen wird bei der Berechnung der im selben Zeitraum geleisteten finanziellen Beiträge berücksichtigt.

Artikel 13

Haftung

- (1) Das ERIC ECCSEL haftet für seine Schulden.
- (2) Die Mitglieder haften nicht gesamtschuldnerisch für die Schulden des ERIC ECCSEL. Die Haftung der Mitglieder für die Schulden des ERIC ECCSEL ist auf ihre jeweiligen Beiträge begrenzt.
- (3) Das ERIC ECCSEL schließt geeignete Versicherungen zur Deckung der mit dem Aufbau und Betrieb des ERIC ECCSEL verbundenen Risiken ab.

KAPITEL 6

BERICHTERSTATTUNG AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Artikel 14

Berichterstattung an die Europäische Kommission

- (1) Das ERIC ECCSEL erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, insbesondere über die wissenschaftlichen, betrieblichen und finanziellen Aspekte seiner Tätigkeiten. Dieser Bericht muss von der Generalversammlung gebilligt und der Europäischen Kommission sowie den zuständigen Behörden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des entsprechenden Haushaltsjahres übermittelt werden. Dieser Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.
- (2) Das ERIC ECCSEL setzt die Europäische Kommission von jedem Umstand in Kenntnis, der die Erfüllung der Aufgaben des ERIC ECCSEL ernsthaft zu gefährden droht oder das ERIC ECCSEL daran hindert, die in der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

KAPITEL 7

ALLGEMEINE REGELUNGEN

Artikel 15

Vereinbarungen mit Dritten

- (1) Falls es das ERIC ECCSEL für vorteilhaft erachtet, kann es in Einklang mit den in Artikel 2 beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten Vereinbarungen mit Dritten schließen, z. B. mit einzelnen Einrichtungen, Regionen oder Ländern, die keine Mitglieder sind.
- (2) Falls Dritte gemäß Artikel 15 Absatz 1 zum ERIC ECCSEL mit Sachkenntnis, Diensten und Technologien beitragen wollen, kann das ERIC ECCSEL Vereinbarungen mit solchen Dritten schließen. In der Vereinbarung wird ein bestimmter Dienst oder anderer Beitrag festgelegt, den der Dritte leisten wird; ferner werden Zugangsrechte, Teilnahmebeitrag und andere Bedingungen in Bezug auf diesen Beitrag festgelegt. Dritte, die ECCSEL-Einrichtungen nutzen, können zur Teilnahme am Authentifizierungs- und Autorisierungssystem des ERIC ECCSEL verpflichtet werden.

Artikel 16

Auftragsvergabe und Steuerbefreiungen

- (1) Das ERIC ECCSEL behandelt potenzielle Auftragnehmer und Bieter in gleicher und nicht diskriminierender Weise unabhängig davon, ob sie in der Europäischen Union niedergelassen sind oder nicht. Die Auftragsvergabe des ERIC ECCSEL entspricht den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs.
- (2) Der Direktor ist für die gesamte Auftragsvergabe des ERIC ECCSEL verantwortlich. Die Vergabeentscheidungen werden mit einer ausführlichen Begründung in angemessener Weise veröffentlicht. Die Generalversammlung beschließt Durchführungsbestimmungen, in denen alle notwendigen Einzelheiten für das genaue Vergabeverfahren und die Kriterien festgelegt werden.
- (3) Bei der Auftragsvergabe im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des ERIC ECCSEL schenken die Mitglieder und Beobachter den von den einschlägigen Gremien festgelegten Erfordernissen, technischen Anforderungen und Spezifikationen des ERIC ECCSEL gebührend Beachtung.
- (4) Steuerbefreiungen auf der Grundlage des norwegischen Mehrwertsteuergesetzes Nr. 58 vom 19. Juni 2009, § 10-3, sind auf die Mehrwertsteuer für Güter und Dienstleistungen beschränkt, die für den offiziellen und ausschließlichen Gebrauch des ERIC ECCSEL bestimmt sind und vollständig vom ERIC ECCSEL oder von Mitgliedstaaten des ERIC ECCSEL beschafft und bezahlt werden. Die Steuerbefreiungen gelten ausschließlich für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten. Sie gelten nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten. Es gelten keine weiteren Beschränkungen.
- (5) Wird einem Mitgliedstaat des ERIC ECCSEL die Aufgabe übertragen, ein ERIC-ECCSEL-Büro aufzunehmen, das dieser ERIC-ECCSEL-Mitgliedstaat als internationale Einrichtung im Sinne von Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates⁽¹⁾ und als internationale Organisation im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG des Rates⁽²⁾ anerkannt hat, gelten für die von diesem ERIC-ECCSEL-Büro innerhalb der EU für seinen Eigenbedarf oder zur Ausführung der Aufgaben, die ihm vom ERIC ECCSEL übertragen wurden, erworbenen Güter und Dienstleistungen, deren Wert 300 EUR überschreitet und die vollständig vom ERIC ECCSEL oder von Mitgliedern des ERIC ECCSEL beschafft und bezahlt werden, Steuerbefreiungen auf der Grundlage des Artikels 143 Absatz 1 Buchstabe g und des Artikels 151 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG. Die Steuerbefreiungen gelten ausschließlich für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten. Sie gelten nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten. Es gelten keine weiteren Beschränkungen.

Artikel 17

Beschäftigung

- (1) Das ERIC ECCSEL ist ein Arbeitgeber, der Chancengleichheit fördert. Die Verfahren für die Auswahl von Bewerbern auf Stellen beim ERIC ECCSEL müssen transparent und diskriminierungsfrei sein und die Chancengleichheit respektieren.
- (2) Die Arbeitsverträge unterliegen den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, in dem das Personal angestellt ist, oder dem Recht des Landes, in dem die Aktivitäten des ERIC ECCSEL durchgeführt werden. Freie Stellen beim ERIC ECCSEL werden auf geeignete Art und Weise international ausgeschrieben.
- (3) Vorbehaltlich seiner nationalen Rechtsvorschriften erleichtert jedes Mitglied in seinem Hoheitsgebiet die Freizügigkeit und den Aufenthalt von Staatsangehörigen von Mitgliedern, die an den Aufgaben des ERIC ECCSEL beteiligt sind, sowie von deren Familienangehörigen.

(1) ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

(2) ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12.

Artikel 18

Zugang

- (1) Ein erheblicher Teil der verfügbaren Forschungszeit in jeder nationalen an der ECCSEL-Infrastruktur beteiligten Einrichtung ist der internationalen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung zu stellen. Die Generalversammlung reserviert einen Anteil an der verfügbaren Zugangszeit für Forscher aus Staaten, die keine Mitglieder des ERIC ECCSEL sind.
- (2) Das ERIC ECCSEL und die Eigentümer der Forschungseinrichtungen treffen jeweils eine Vereinbarung darüber, welcher Anteil der verfügbaren Forschungszeit für die internationale Forschungsgemeinschaft bereitgestellt wird und zu welchen Bedingungen dies geschieht.
- (3) Forscher, Wissenschaftler und Studierende können Zugang zu den Einrichtungen des ERIC ECCSEL erhalten. Dieser Zugang wird nach einem fairen und transparenten Verfahren auf der Grundlage eines Wettbewerbs und einer Bewertung von Bewerbungen im Peer-Review-Verfahren gewährt. Die Wettbewerbskriterien sind wissenschaftliche Exzellenz und Bedeutung für die von der Generalversammlung beschlossenen Strategien des ERIC ECCSEL.
- (4) Sämtliche Kosten für den Zugang und das Material, einschließlich der den Nutzern gehörenden Proben und Geräte, sind von den Nutzern zu tragen. Die Kosten für den Zugang richten sich nach den in jeder Einrichtung des ERIC ECCSEL geltenden Sätzen.
- (5) Das ERIC ECCSEL kann ein System für die Authentifizierung und Autorisierung einrichten, damit sichergestellt ist, dass nur zugangsberechtigte Personen die Einrichtung betreten und nutzen können. Das ERIC ECCSEL kann beschließen, dass auch die Mitglieder und die Beobachter ein solches System anwenden müssen, damit ihre Forscher Zugang erhalten.
- (6) Eine von der Generalversammlung genehmigte ausführliche Zugangspolitik für Nutzer wird veröffentlicht.

Artikel 19

Verbreitungspolitik

- (1) Die Forschungsergebnisse und -daten des ERIC ECCSEL sind nach Maßgabe der von der Generalversammlung verabschiedeten Verbreitungspolitik frei zugänglich. Die Forschungsergebnisse und -daten werden unentgeltlich an die interessierten Parteien abgegeben; zu begleichen sind lediglich die mit der Verbreitung verbundenen Kosten. Im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet „Forschungsergebnisse und -daten des ERIC ECCSEL“ jene Forschungsergebnisse und -daten im Bereich Kohlendioxidabscheidung und -speicherung, die von den Eigentümern der Einrichtungen generiert werden, welche ein Teil der Infrastruktur des ERIC ECCSEL sind.
- (2) Das ERIC ECCSEL verbreitet die Forschungsergebnisse des ERIC ECCSEL aktiv in der Gesellschaft, damit sie in die Politikgestaltung einfließen und maßgeblich zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen beitragen können.
- (3) Das ERIC ECCSEL fördert die Kooperation des ERIC ECCSEL und die Kooperationsergebnisse, ermuntert die Forscher zur Inangriffnahme neuer und innovativer Projekte sowie zur Verwendung der Ergebnisse des ERIC ECCSEL in der Hochschulbildung.
- (4) Das ERIC ECCSEL ermuntert die Nutzer der Forschungsergebnisse des ERIC ECCSEL generell dazu, ihre eigenen Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, und fordert die Nutzer dazu auf, auf den ihnen im Rahmen des ERIC ECCSEL gewährten Zugang angemessen hinzuweisen.
- (5) In der Verbreitungspolitik werden die verschiedenen Zielgruppen sowie die Kanäle dargelegt, die zu ihrer Erreichung jeweils einzusetzen sind. In allen Veröffentlichungen, die sich mit den Ergebnissen bzw. dem Wissen befassen, welche bzw. welches durch die oder im Rahmen der ERIC ECCSEL-Kooperation erarbeitet wurde(n), ist angemessen auf den Beitrag des ERIC ECCSEL hinzuweisen.

Artikel 20

Schutz der Rechte des geistigen Eigentums

- (1) Gemäß den Zielsetzungen dieser Satzung ist der Begriff „geistiges Eigentum“ im Sinne des Artikels 2 des am 14. Juli 1967 unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum zu verstehen.
- (2) Im Hinblick auf Fragen der Rechte des geistigen Eigentums unterliegen die Beziehungen zwischen den Mitgliedern den nationalen Rechtsvorschriften der Länder dieser Mitglieder und den maßgeblichen internationalen Regelungen und Vorschriften.
- (3) Von Mitgliedern dem ERIC ECCSEL zur Verfügung gestelltes geistiges Eigentum bleibt das Eigentum des ursprünglichen Inhabers der Rechte des geistigen Eigentums. Entspringt ein solches geistiges Eigentum der vom ERIC ECCSEL (durch direkte Beihilfen oder Sachleistungen) geförderten Arbeit, so gehört es dem ERIC ECCSEL, sofern nicht gesondert vereinbart worden ist, dass es dem Mitglied gehört, das es geschaffen hat. Der wirtschaftliche Wert des Zugangs, der die entrichteten Beiträge möglicherweise übersteigt, gilt nicht als Förderung eines Projekts durch das ERIC ECCSEL.

(4) Das ERIC ECCSEL stellt sicher, dass die Nutzer den Bedingungen für den Zugang zu den Ergebnissen und den Rechten des geistigen Eigentums dieser Ergebnisse zustimmen und dass für die Speicherung und Verarbeitung der Rechte und Ergebnisse geeignete Sicherheitsvorkehrungen bestehen.

(5) Das ERIC ECCSEL trifft Vorkehrungen für die Untersuchung mutmaßlicher Verletzungen der Sicherheit und der Vertraulichkeit der Forschungsdaten und -informationen.

(6) Das ERIC ECCSEL stellt den Forschern Leitlinien zur Verfügung, damit gewährleistet ist, dass bei Forschungsarbeiten, bei denen über das ERIC ECCSEL zugänglich gemachtes Material verwendet wird, die Rechte der Eigentümer geachtet werden.

(7) Eine von der Generalversammlung genehmigte, ausführliche IPR-Politik ist mit den Betreibern der an der ERIC-ECCSEL-Infrastruktur beteiligten Einrichtungen jeweils einzeln zu vereinbaren.

KAPITEL 8

LAUFZEIT, ÄNDERUNG DER SATZUNG, AUFLÖSUNG, STREITIGKEITEN

Artikel 21

Laufzeit

Das ERIC ECCSEL wird für einen unbestimmten Zeitraum gegründet.

Artikel 22

Änderung der Satzung

Die Generalversammlung kann eine Änderung der Satzung beschließen. Jede Änderung der Satzung innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Gründung des ERIC ECCSEL bedarf eines einstimmigen Votums der Generalversammlung. Nach den ersten fünf Jahren bedürfen solche Änderungen einer Zweidrittelmehrheit. Die vorgeschlagene Änderung der Satzung muss der Europäischen Kommission gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 vorgelegt werden.

Artikel 23

Auflösung

- (1) Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des ERIC ECCSEL beschließen.
- (2) Das ERIC ECCSEL teilt der Europäischen Kommission den Beschluss über die Auflösung des ERIC ECCSEL unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach seiner Annahme mit.
- (3) Vermögenswerte, die nach Begleichung aller Schulden des ERIC ECCSEL verbleiben, werden unter den Mitgliedern im Verhältnis ihres aufsummierten Jahresbeitrags zum ERIC ECCSEL gemäß Anhang II aufgeteilt.
- (4) Das ERIC ECCSEL teilt der Europäischen Kommission den Abschluss des Auflösungsverfahrens unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen mit.
- (5) Die Existenz des ERIC ECCSEL endet an dem Tag, an dem die Europäische Kommission die entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 24

Anwendbares Recht

Für das ERIC ECCSEL gelten in dieser Reihenfolge

- a) das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 723/2009;
- b) das Recht des Aufnahmestaates, sofern eine Angelegenheit durch EU-Recht nicht (oder nur teilweise) geregelt ist;
- c) diese Satzung.

Artikel 25

Streitigkeiten

- (1) Für die das ERIC ECCSEL betreffenden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander sowie zwischen den Mitgliedern und dem ERIC ECCSEL und für Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Europäische Union eine Partei ist, ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

(2) Für Streitigkeiten zwischen dem ERIC ECCSEL und Dritten gelten die Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die gerichtliche Zuständigkeit. In Fällen, die nicht unter das Recht der Europäischen Union fallen, bestimmt das Recht des Aufnahmestaates die gerichtliche Zuständigkeit für die Beilegung solcher Streitigkeiten.

Artikel 26

Zugänglichkeit der Satzung

Die Satzung ist auf der Website des ERIC ECCSEL und an dessen satzungsgemäßen Sitz öffentlich zugänglich.

ANHANG I

LISTE DER MITGLIEDER UND BEOBACHTER

In diesem Anhang sind die Mitglieder und Beobachter sowie die sie vertretenden Körperschaften aufgeführt. Der Anhang ist vom Direktor entsprechend den Änderungen bei der Beteiligung am ERIC ECCSEL zu aktualisieren.

Mitglieder

Land oder zwischenstaatliche Organisation	Vertretende Körperschaft
Frankreich	Bureau de Recherches Géologiques et Minières (BRGM)
Italien	Istituto Nazionale di Oceanografia e di Geofisica Sperimentale (OGS)
Niederlande	Nederlandse Organisatie voor toegepast-natuurwetenschappelijk onderzoek (TNO)
Norwegen	
Vereinigtes Königreich	British Geological Survey (BGS)

Beobachter

Land oder zwischenstaatliche Organisation	Vertretende Körperschaft

ANHANG II

BEITRAG ZUM HAUSHALT UND AUFTEILUNG

Die Gründungsmitglieder und Beobachter des ERIC ECCSEL haben diesem Fünfjahreshaushalt (Zahlen von 2016) zugestimmt. Abgesehen vom Beitrag des Aufnahmelandes in Höhe von 1/3 der Gesamtkosten haben die Mitglieder und Beobachter vereinbart, dass die Ausgaben gleichmäßig unter ihnen aufgeteilt und in den ersten fünf Jahren des Bestehens jährlich 80 000 EUR pro Mitglied und Beobachter nicht überschreiten werden. Die genaue Höhe der einzelnen Jahresbeiträge hängt von der Zahl der neu beitretenden Mitglieder bzw. Beobachter des ERIC ECCSEL ab.

Die Haushaltsmittel decken die Kosten der für die zentrale Verwaltung und Planung zuständigen operativen Zentrale des ECCSEL sowie die Koordinierung des Infrastrukturbetriebs und der Entwicklung ab. Derzeit verfolgen die Gründer keine Pläne, die beinhalten würden, dass das ERIC ECCSEL Forschungseinrichtungen selbst betreibt oder finanziert.

Planungszeitraum	2017	2018	2019	2020	2021	2017-2021
	Gründungsjahr (*)	Betriebsphase				

AUSGABEN

Personal der operativen Zentrale	235 000	400 000	500 000	600 000	600 000	2 335 000
IT-System	10 000	25 000	25 000	25 000	25 000	110 000
Büromiete	15 000	20 000	30 000	30 000	30 000	125 000
Reisekosten	25 000	40 000	50 000	50 000	50 000	215 000
Externe Leistungen	75 000	115 000	145 000	145 000	145 000	625 000
Gesamtausgaben (EUR)	360 000	600 000	750 000	850 000	850 000	3 410 000

EINNAHMEN

Aufnahmeland (Norwegen)	120 000	200 000	250 000	284 000	284 000	1 138 000
Mitglied-und Beobachterstaaten (**)	240 000	400 000	500 000	566 000	566 000	2 272 000
Gesamteinnahmen (EUR)	360 000	600 000	750 000	850 000	850 000	3 410 000

KOSTEN PRO MITGLIED

Anzahl der Mitglieder (ausg. Gastland) (***)	3	5	7	9	11	
Kosten pro Mitglied (EUR) (****)	80 000	80 000	71 429	62 889	51 455	345 772

(*) Die Mittel für das erste Jahr überschneiden sich teilweise mit den Mitteln für die Durchführung von INFRADEV-3 HORIZONT 2020.

(**) Die Generalversammlung kann einen vom normalen Beitrag abweichenden anfänglichen Beobachterbeitrag beschließen.

(***) Prognostizierte Zahl der Mitglieder und Beobachter (ausg. Gastland) — Mindestszenario.

(****) Die Kosten werden sinken, wenn mehr Länder beitreten. Die geplante Unterstützung durch die Industrie wurde nicht berücksichtigt.

ESSA Hygiene-Leitlinie für die Erzeugung von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen

(2017/C 220/03)

Zusammenfassung

Der EU-Markt für Keimlinge ist ein hochspezialisiertes Nischensegment des Marktes für Frischerzeugnisse, zu dem ungefähr 120 gewerbliche Betriebe in der gesamten EU gehören. Nach der EHEC-Krise im Jahr 2011 und dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA über die Risiken durch Shiga-Toxin bildende *E. coli* (STEC) und andere pathogene Bakterien in Samen und Keimlingen („Scientific Opinion on the risk posed by Shiga toxin-producing *E. coli* (STEC) and other pathogenic bacteria in seeds and sprouted seeds“) traten neue EU-Rechtsvorschriften in Kraft, um die Sicherheit dieses Produktsegments in ganz Europa zu verbessern. Es wurden verschiedene nationale Leitlinien erstellt, um die Durchführung dieser speziellen Bestimmungen zu unterstützen. Mit der vorliegenden europäischen Leitlinie, die von der European Sprouted Seeds Association (ESSA) verfasst wurde, sollen ausführliche Anweisungen zur Hygienepraxis für die sichere Erzeugung von Sprossen und von Samen für die Erzeugung von Sprossen gegeben werden. Diese Informationen sollen Sprossenerzeugern in europäischen Ländern und in Drittländern zur Verfügung gestellt werden.

Mit Hilfe der Leitlinie können Checklisten und Pläne erstellt werden, um die Anwendung der Leitlinie zu erleichtern.

Anwendungsbereich der Leitlinie

Die Leitlinie bezieht sich auf die kommerzielle Erzeugung von Sprossen und von Samen für die Erzeugung von Sprossen in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Das Keimen von Samen — das Befeuchten der Samen, um ihren Wassergehalt zu erhöhen und sie aus ihrer Vegetationsruhe zu wecken, sodass eine neue Pflanze zu wachsen beginnt — fällt in der EU unter die Primärproduktion. Die vorliegende Hygieneleitlinie deckt Tätigkeiten ab, die Teil der Primärproduktion sind. Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich der Primärproduktion fallen, sind nicht abgedeckt, aber soweit vorhanden sind in den abschließend aufgeführten Informationsquellen möglicherweise alternative Leitlinien genannt. Die Leitlinie deckt nicht die Erzeugung anderer Sprossen ab, wie Microgreens, Schösslinge, Kresse und Erzeugnisse, die in Kultursubstraten oder Erde im Gewächshaus gezogen werden. Waren aus Keimlingen, die vom Anwendungsbereich dieser Leitlinie ausgeschlossen sind, fallen unter die Empfehlung der Kommission — Guidance document on addressing microbiological risks in fresh fruit and vegetables at primary production through good hygiene⁽¹⁾.

Geltende EU-Rechtsvorschriften für die Erzeugung von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen

Die allgemeinen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit, einschließlich der Verpflichtung, nur sichere Lebensmittel in Verkehr zu bringen, sind in Verordnung (EU) Nr. 178/2002 niedergelegt. Die hygienische Herstellung von Lebensmitteln in der EU ist durch die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und insbesondere durch Anhang 1 Teil A dieser Verordnung abgedeckt. Sie verpflichtet Primärerzeuger zur Sicherstellung, dass Primärerzeugnisse vor Kontaminationen geschützt werden, beispielsweise durch Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination durch Bestandteile der Luft, des Bodens und des Wassers, durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Biozide und durch die Lagerung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen. In der vorliegenden Leitlinie werden praktische Beispiele als Ergänzung zu diesen allgemeinen Bestimmungen gegeben.

In verschiedenen zusätzlichen EU-Verordnungen sind spezifischere Anforderungen an die Sprossenerzeugung niedergelegt: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission über die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen, Verordnung (EU) Nr. 209/2013 der Kommission (zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005) über mikrobiologische Kriterien für Sprossen, Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission über die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben und Verordnung (EU) Nr. 211/2013 der Kommission über die Anforderungen an die Bescheinigung für die Einfuhr von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen in die EU (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 704/2014 der Kommission). Die Anforderungen der genannten Verordnungen sind in der Leitlinie enthalten.

Alle in dieser Leitlinie enthaltenen EU-Rechtsakte werden in Anhang I der Leitlinie angegeben. Anhang II verweist auf andere einschlägige Informationsquellen, die sich auf die Erzeugung von Sprossen beziehen.

Die vorliegende Leitlinie deckt die Mindestanforderungen an die Erzeugung von Sprossen in der EU ab. Einige EU-Mitgliedstaaten stellen möglicherweise strengere Anforderungen an die Sprossenerzeuger, die sich in diesen Mitgliedstaaten niedergelassen haben. Es wird Sprossenerzeugern generell empfohlen, Kontakt zu ihrer zuständigen Behörde zu halten, um über die in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat anzuwendenden Bestimmungen informiert zu bleiben.

⁽¹⁾ Europäische Kommission, GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Lebensmittelhygiene, Guidance.

Zusätzliche Dokumente, die über die vorliegende Leitlinie hinausgehen

Weitere Anleitungen können einschlägigen Veröffentlichungen des Codex Alimentarius, der von verschiedenen nationalen Behörden entwickelten allgemeinen guten Agrarpraxis (GAP) und guten Hygienepraxis (GHP) sowie den Leitlinien verschiedener privater Interessengruppen und Zertifizierungssysteme entnommen werden. Informationen zu Leitfadendokumenten, die der European Sprouted Seeds Association (ESSA) bekannt sind, wurden den Verweisen in dieser Leitlinie und ihren Anhängen hinzugefügt.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Bei der vorliegenden Leitlinie handelt es sich um eine Empfehlung ohne rechtliche Verbindlichkeit. Sie wurde lediglich zu Informationszwecken erstellt. Die European Sprouted Seeds Association (ESSA) garantiert weder für die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen, noch übernimmt sie die Verantwortung für jedweden davon gemachten Gebrauch. Nutzer sollten folglich alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, bevor sie die Informationen verwenden. Sie tun dies ausschließlich auf ihr eigenes Risiko. Die Pflicht zur Durchsetzung der europäischen Rechtsvorschriften über Lebensmittelsicherheit obliegt der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten. Die Sprossenerzeuger werden dazu aufgefordert, ihre zuständigen Behörden zu kontaktieren, um alle Informationen zu den gesetzlichen Anforderungen in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu erhalten, in dem sie niedergelassen sind.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	31
DEFINITIONEN	31
1. ERZEUGUNG VON SPROSSEN	34
1.A. Betrieb	34
1.A.1. Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben	34
1.A.2. Anlage und Gestaltung der Einrichtungen	35
1.A.3. Sanitisierung	36
1.A.4. Wartung	36
1.A.5. Gesundheitszustand der Arbeitnehmer	36
1.A.6. Schädlingsbekämpfung	36
1.A.7. Persönliche Hygiene und angemessene Kleidung	37
1.A.8. Abfallentsorgung	37
1.B. Schulungen	38
1.C. Kontrolle der eingehenden Samen	38
1.C.1. Bescheinigung für die Einfuhr	38
1.C.2. Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit in Bezug auf eingehende Samen	39
1.C.3. Sichtprüfung	39
1.D. Lagerung der Samen	39
1.E. Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte	40
1.F. Wassernutzung	40
1.G. Keimvorgang	40
1.G.1. Erstes Waschen der Samen	40
1.G.2. Mikrobiologische Dekontamination der Samen	40
1.G.3. Einweichen vor der Keimung	41
1.G.4. Keimung, Wachstum und Bewässerung	41
1.G.5. Ernte	41
1.H. Verarbeitung, Verpackung, Lagerung und Transport	41
1.H.1. Letztes Waschen, Entfernen der Schale und Abkühlen	41
1.H.2. Mikrobiologische Dekontamination der Sprossen	41
1.H.3. Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Sprossen in Berührung zu kommen	41
1.H.4. Lagern der Sprossen	42
1.H.5. Produktinformationen und Verbraucherbewusstsein	42
1.H.6. Transport	42
1.I. Mikrobiologische Untersuchung von Samen und Sprossen	42
1.I.1. Leitfaden zur Probenahme von Samen	43

1.I.2.	Häufigkeit der Probenahme und Untersuchung der Sprossen frühestens 48 Stunden nach Beginn des Keimvorgangs	43
1.I.3.	Probenahme des Endprodukts	44
1.I.4.	Untersuchungsergebnisse	44
1.I.5.	Ausnahme von der Voruntersuchung bei allen Partien von Samen nach 1.I.1.	44
1.I.6.	Alternative Untersuchung durch den Saatgutlieferanten	45
1.J.	Maßnahmen im Kontaminationsfall	45
1.J.1.	Erkennen einer Kontamination bevor das Lebensmittel die Kontrolle des Sprossenerzeugers verlassen hat	45
1.J.2.	Erkennen einer Kontamination, nachdem das Lebensmittel die Kontrolle des Sprossenerzeugers verlassen hat — Rücknahme und Rückruf	45
1.K.	Rückverfolgbarkeit und Aufzeichnungen	46
1.K.1.	Prozessrückverfolgbarkeit in dem Sprossenbetrieb	46
1.K.2.	Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit des Endprodukts — Sprossen	46
1.K.3.	Ausnahme von den Anforderungen in diesem Kapitel	47
1.L.	Zusammenfassung: Aufzeichnungspflicht	47
2.	ERZEUGUNG VON SAMEN	48
2.A.	Allgemein	48
2.B.	Behandlungen von Erdreich/Boden	48
2.C.	Hygiene der Arbeitnehmer	49
2.D.	Bewässerung	49
2.E.	Samen	49
2.F.	Trocknen der Pflanzen/Hülsen	49
2.G.	Dreschen	49
2.H.	Lagerung nach der Ernte	49
2.I.	Verarbeitung	49
Anhang I — Allgemeine Rechtsvorschriften und spezielle Rechtsvorschriften für Sprossen		51
Anhang II — Verweise auf andere einschlägige Informationsquellen		52

Abkürzungsverzeichnis

CCP: kritischer Kontrollpunkt

EG: Europäische Gemeinschaft

EFSA: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

ESSA: European Sprouted Seeds Association

EU: Europäische Union

GAP: Gute Agrarpraxis

GHP: Gute Hygienepraxis

HACCP: Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte

STEC: Shiga-Toxin bildende *E. coli* O157, O26, O111, O103, O145 und O104:H4

WHO: Weltgesundheitsorganisation

DEFINITIONEN

Partie ⁽²⁾: diejenige Menge von Sprossen oder von Samen für die Sprossenerzeugung mit derselben taxonomischen Bezeichnung, die am selben Tag von einem bestimmten Betrieb an einen anderen Betrieb versandt wird. Eine oder mehrere Partien bilden eine Sendung. Samen mit unterschiedlichen taxonomischen Bezeichnungen in derselben Verpackung, die zusammen keimen sollen, sowie die daraus entstehenden Sprossen werden ebenfalls als Partie betrachtet.

⁽²⁾ Definition der Europäischen Kommission in Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission.

Sauberes Wasser ⁽³⁾: sauberes Meerwasser und Süßwasser von vergleichbarer Qualität.

Zuständige Behörde ⁽⁴⁾: die Zentralbehörde eines Mitgliedstaats, die für die Organisation amtlicher Kontrollen zuständig ist, oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes.

Sendung ⁽⁵⁾: Eine Menge von Sprossen oder Samen zur Erzeugung von Sprossen, die: i) aus demselben Drittland stammt; ii) von derselben Bescheinigung/denselben Bescheinigungen abgedeckt ist; iii) in demselben Transportmittel befördert wird.

Kontamination ⁽⁶⁾: das Vorhandensein oder das Hereinbringen einer Gefahr.

Kresse ⁽⁷⁾: Keimlinge, die durch die Keimung und Entwicklung echter Samen in Erde oder hydroponischem Substrat entstehen und der Erzeugung eines grünen Schösslings mit sehr jungen Blättern und/oder Keimblättern dienen. Kresse wird als ganze Pflanze in Substrat oder Erde verkauft.

Kritischer Kontrollpunkt (CCP) ⁽⁸⁾: eine Prozessstufe, auf der Kontrolle ausgeübt werden kann und muss, um eine Gefahr für die Lebensmittelsicherheit zu verhindern, auszuschalten oder auf ein annehmbares Maß zu reduzieren.

Betrieb ⁽⁹⁾: jede Einheit eines Lebensmittelunternehmens.

Gute Agrarpraxis (GAP) ⁽¹⁰⁾: Verfahren, die sich mit der ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nachhaltigkeit innerbetrieblicher Prozesse befassen und zu sicheren und gesunden Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen führen, die keine Lebensmittel sind.

Gute Hygienepraxis (GHP) ⁽¹¹⁾: allgemeine, grundlegende Bedingungen für die hygienische Erzeugung von Lebensmitteln, einschließlich der Anforderungen an eine hygienisch einwandfreie Planung und Konstruktion und einen hygienisch einwandfreien Betrieb des Betriebs, eine hygienisch einwandfreie Konstruktion und Verwendung der Ausrüstungsgegenstände, eine planmäßige Wartung und Reinigung und Schulung und Hygiene der Mitarbeiter. Die Planung und Durchführung eines Programms für die gute Hygienepraxis ist Voraussetzung für ein HACCP-System.

Lebensmittel ⁽¹²⁾: alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Lebensmittelunternehmer ⁽¹³⁾: die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Lebensmittelhygiene ⁽¹⁴⁾: (im Folgenden „Hygiene“ genannt) die Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um Gefahren unter Kontrolle zu bringen und zu gewährleisten, dass ein Lebensmittel unter Berücksichtigung seines Verwendungszwecks für den Verzehr durch den Menschen tauglich ist.

Lebensmittelrecht ⁽¹⁵⁾: die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Lebensmittel im Allgemeinen und die Lebensmittelsicherheit im Besonderen, sei es auf gemeinschaftlicher oder auf einzelstaatlicher Ebene, wobei alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln wie auch von Futtermitteln, die für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere hergestellt oder an sie verfüttert werden, einbezogen sind.

Gefahr ⁽¹⁶⁾: ein biologisches, chemisches oder physikalisches Agens in einem Lebensmittel oder Futtermittel oder einen Zustand eines Lebensmittels oder Futtermittels, der eine Gesundheitsbeeinträchtigung verursachen kann.

⁽³⁾ Definition der Europäischen Kommission in Verordnung (EU) Nr. 852/2004.

⁽⁴⁾ Ebenda, Fußnote 3.

⁽⁵⁾ Definition der Europäischen Kommission in Verordnung (EU) Nr. 211/2013 der Kommission.

⁽⁶⁾ Ebenda, Fußnote 3.

⁽⁷⁾ EFSA „Scientific Opinion on the risk posed by Shiga toxin-producing *E. coli* (STEC) and other pathogenic bacteria in seeds and sprouted seeds“ (Wissenschaftliches Gutachten über die Risiken durch Shiga-Toxin bildende *E. coli* (STEC) und andere pathogene Bakterien in Samen und Keimlingen).

⁽⁸⁾ Definition der Codex-Alimentarius-Kommission. Hazard Analysis and Critical Control Point (HACCP) System and Guidelines for its Application.

⁽⁹⁾ Ebenda, Fußnote 3.

⁽¹⁰⁾ Definition der Europäischen Kommission in Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

⁽¹¹⁾ Definition der ESSA, basierend auf Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.

⁽¹²⁾ Definition der Europäischen Kommission in Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

⁽¹³⁾ Ebenda, Fußnote 12.

⁽¹⁴⁾ Ebenda, Fußnote 3.

⁽¹⁵⁾ Ebenda, Fußnote 12.

⁽¹⁶⁾ Ebenda, Fußnote 12.

Gefahrenanalyse ⁽¹⁷⁾: Erfassen und Bewerten von Informationen zu Gefahren und Bedingungen, die zum Vorliegen von Gefahren führen, um zu entscheiden, welche von ihnen für die Lebensmittelsicherheit signifikant sind und folglich im HACCP-Plan berücksichtigt werden sollten.

Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte (HACCP) ⁽¹⁸⁾: ein System, welches für die Lebensmittelsicherheit signifikante Gefahren erkennt, bewertet und kontrolliert.

Kennzeichnung ⁽¹⁹⁾: alle Wörter, Angaben, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und auf Verpackungen, Schriftstücken, Tafeln, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen jeglicher Art angebracht sind und dieses Lebensmittel begleiten oder sich auf dieses Lebensmittel beziehen.

Mikrobiologisches Kriterium ⁽²⁰⁾: ein Kriterium, das die Akzeptabilität eines Erzeugnisses, einer Partie Lebensmittel oder eines Prozesses anhand des Nichtvorhandenseins, des Vorhandenseins oder der Anzahl von Mikroorganismen und/oder anhand der Menge ihrer Toxine/Metaboliten je Einheit Masse, Volumen, Fläche oder Partie festlegt.

Überwachen ⁽²¹⁾: das Durchführen einer planmäßigen Abfolge von Beobachtungen oder Messungen von Kontrollparametern, um zu bewerten, ob ein CCP (kritischer Kontrollpunkt) unter Kontrolle ist.

Amtliche Kontrollen ⁽²²⁾: jede Form der Kontrolle, die von der zuständigen Behörde oder der Gemeinschaft zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz durchgeführt wird.

Verpackung ⁽²³⁾: das Platzieren eines oder mehrerer umhüllter Lebensmittel in ein zweites Behältnis sowie dieses Behältnis selbst.

Primärproduktion ⁽²⁴⁾: die Erzeugung, die Aufzucht oder den Anbau von Primärprodukten einschließlich Ernten, Melken und landwirtschaftlicher Nutztierproduktion vor dem Schlachten. Sie umfasst auch das Jagen und Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.

Primärerzeugnisse ⁽²⁵⁾: Erzeugnisse aus primärer Produktion einschließlich Anbauerzeugnissen, Erzeugnissen aus der Tierhaltung, Jagderzeugnissen und Fischereierzeugnissen.

Trinkwasser ⁽²⁶⁾: Wasser, das den Mindestanforderungen der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch entspricht.

Verzehrfertige Lebensmittel ⁽²⁷⁾: Lebensmittel, die vom Erzeuger oder Hersteller zum unmittelbaren Verzehr durch den Menschen bestimmt sind, ohne dass eine weitere Erhitzung oder eine sonstige Verarbeitung zur Abtötung der entsprechenden Mikroorganismen oder zu deren Reduzierung auf ein akzeptables Niveau erforderlich ist.

Repräsentative Probe ⁽²⁸⁾: eine Probe, bei der die Merkmale der Partie, aus der sie entnommen wurde, erhalten bleiben. Dies trifft vor allem auf eine Stichprobe zu, bei der jeder Artikel oder Teil der Partie mit gleicher Wahrscheinlichkeit in die Probe gelangt

Risiko ⁽²⁹⁾: eine Funktion der Wahrscheinlichkeit einer die Gesundheit beeinträchtigenden Wirkung und der Schwere dieser Wirkung als Folge der Realisierung einer Gefahr.

Risikoanalyse ⁽³⁰⁾: einen Prozess aus den drei miteinander verbundenen Einzelschritten Risikobewertung, Risikomanagement und Risikokommunikation.

⁽¹⁷⁾ Ebenda, Fußnote 8.

⁽¹⁸⁾ Definition der Codex-Alimentarius-Kommission. Recommended international code of practice general principles of food hygiene.

⁽¹⁹⁾ Definition der Europäischen Kommission in Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

⁽²⁰⁾ Ebenda, Fußnote 11.

⁽²¹⁾ Ebenda, Fußnote 8.

⁽²²⁾ Ebenda, Fußnote 3.

⁽²³⁾ Ebenda, Fußnote 3.

⁽²⁴⁾ Ebenda, Fußnote 12.

⁽²⁵⁾ Ebenda, Fußnote 3.

⁽²⁶⁾ Ebenda, Fußnote 3.

⁽²⁷⁾ Ebenda, Fußnote 11.

⁽²⁸⁾ Ebenda, Fußnote 11.

⁽²⁹⁾ Ebenda, Fußnote 12.

⁽³⁰⁾ Ebenda, Fußnote 12.

Probe ⁽³¹⁾: eine aus einem oder mehreren Einzelteilen zusammengesetzte Einheit bzw. Menge oder eine Stoffportion, die auf unterschiedliche Weise aus einer Gesamtheit oder einer großen Stoffmenge ausgewählt wurde und Informationen über ein bestimmtes Merkmal der untersuchten Gesamtheit oder des untersuchten Stoffes liefert und als Grundlage für eine Entscheidung über die fragliche Gesamtheit oder den fraglichen Stoff oder den Prozess, durch den sie/er zustande kam, bilden soll.

Samen für die Sprossenerzeugung ⁽³²⁾: Samen, die für die Erzeugung von Sprossen vorgesehen sind.

Saatguterzeuger ⁽³³⁾: jede Person, die für die Leitung der Tätigkeiten verantwortlich ist, die mit der Primärproduktion von Saatgut einhergehen, einschließlich der Tätigkeiten nach der Ernte.

Saatguthändler ⁽³⁴⁾: jede Person, die für den Vertrieb von Saatgut (Handhabung, Lagerung, Beförderung) an Sprossenerzeuger verantwortlich ist. Saatguthändler können mit einem oder mehreren Saatguterzeugern zusammenarbeiten und auch selbst Erzeuger sein.

Schösslinge ⁽³⁵⁾: Keimlinge, die durch die Keimung und Entwicklung von Samen erhalten werden und der Erzeugung eines grünen Schösslings mit sehr jungen Blättern und/oder Keimblättern dienen. Die Schösslinge und die Pflanzen werden am Ende des Produktionsprozesses geerntet. Das Enderzeugnis enthält weder die Samenhülle noch die Wurzeln.

Benutztes Bewässerungswasser ⁽³⁶⁾: Wasser, das während des Keimvorgangs mit den Sprossen in Kontakt war.

Sprossen ⁽³⁷⁾: Produkt, das durch die Keimung von Samen und deren Entwicklung in Wasser oder einem anderen Medium entsteht, und das vor der Bildung vollständiger Laubblätter geerntet wird, um als Nahrungsmittel mit dem Samen verzehrt zu werden.

Keimling ⁽³⁸⁾: dazu zählen die folgenden Gruppen: Sprossen, Kresse, Schösslinge.

Sprossenerzeuger ⁽³⁹⁾: jede Person, die für die Leitung der Tätigkeiten verantwortlich ist, die mit der Erzeugung von Keimlingen einhergehen.

Händler für Keimlinge ⁽⁴⁰⁾: jede Person, die für den Vertrieb von Keimlingen (Handhabung, Lagerung, Beförderung) an den Käufer/Kunden verantwortlich ist. Händler für Keimlinge können mit einem oder mehreren Erzeugern von Keimlingen zusammenarbeiten und auch selbst Erzeuger sein.

Stoffe ⁽⁴¹⁾: chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder hergestellt werden, einschließlich jeglicher bei der Herstellung nicht zu vermeidender Verunreinigung.

Rückverfolgbarkeit ⁽⁴²⁾: die Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen.

1. ERZEUGUNG VON SPROSSEN

1.A. Betrieb

1.A.1. Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben

Bevor sie mit der Erzeugung von Sprossen beginnen können, müssen sich die Erzeuger bei den nationalen Behörden registrieren lassen. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 schreibt vor, dass in der EU alle Lebensmittelunternehmer bei den einzelstaatlichen zuständigen Behörden eingetragen sein müssen. Darüber hinaus muss ein in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassener Sprossen erzeugender Betrieb gemäß Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Für die Zulassung eines Sprossenerzeugers muss die zuständige Behörde überprüfen, dass der Unternehmer den Anforderungen aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene sowie den Anforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission genügt. Sprossenerzeuger müssen sicherstellen, dass die von ihnen erzeugten Sprossen vor Kontamination geschützt sind.

⁽³¹⁾ Ebenda, Fußnote 11.

⁽³²⁾ Definition der ESSA, basierend auf EFSA "Scientific Opinion on the risk posed by Shiga toxin-producing *E. coli* (STEC) and other pathogenic bacteria in seeds and sprouted seeds" (Wissenschaftliches Gutachten über die Risiken durch Shiga-Toxin bildende *E. coli* (STEC) und andere pathogene Bakterien in Samen und Keimlingen)

⁽³³⁾ Definition der Codex-Alimentarius-Kommission. Code of hygienic practice for fresh fruit and vegetables

⁽³⁴⁾ Ebenda, Fußnote 7.

⁽³⁵⁾ Ebenda, Fußnote 7.

⁽³⁶⁾ Ebenda, Fußnote 7.

⁽³⁷⁾ Ebenda, Fußnote 2.

⁽³⁸⁾ Definition der ESSA, basierend auf EFSA "Scientific Opinion on the risk posed by Shiga toxin-producing *E. coli* (STEC) and other pathogenic bacteria in seeds and sprouted seeds".

⁽³⁹⁾ Ebenda, Fußnote 33.

⁽⁴⁰⁾ Definition der ESSA, basierend auf der Definition von „Saatguthändler“.

⁽⁴¹⁾ Definition der Europäischen Kommission in Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

⁽⁴²⁾ Ebenda, Fußnote 12.

Sprossenerzeuger müssen auch Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination durch Bestandteile der Luft, des Bodens und des Wassers, durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Biozide und durch die Lagerung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen ergreifen.

In der Praxis können sich die zuständigen Behörden auf die vorliegende Leitlinie oder auf die Liste der nationalen Leitlinien beziehen, um zu überprüfen, ob die Sprossenerzeuger die Bestimmungen aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu den allgemeinen Hygienevorschriften für Lebensmittel erfüllen.

1.A.2. Anlage und Gestaltung der Einrichtungen

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 210/2013 der Kommission werden die rechtlichen Anforderungen an die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben festgelegt. Dort werden die folgenden Anforderungen aufgeführt:

1. Die Betriebe müssen so angelegt und gestaltet sein, dass bewährte Hygieneverfahren für Lebensmittel angewandt werden können, darunter Maßnahmen zum Schutz vor Kontamination bei sowie zwischen den Arbeitsgängen. Insbesondere Flächen (einschließlich Flächen von Ausrüstungen) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, sowie Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls leicht zu desinfizieren sein.
2. Es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen, Desinfizieren und Lagern von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen leicht zu reinigen sein und über eine angemessene Warm- und Kaltwasserzufuhr verfügen.
3. Erforderlichenfalls müssen geeignete Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel vorhanden sein. Jedes Waschbecken bzw. jede andere Vorrichtung zum Waschen von Lebensmitteln muss über eine angemessene Zufuhr von Trinkwasser verfügen und sauber gehalten sowie erforderlichenfalls desinfiziert werden.
4. Ausrüstungen, mit denen Samen und Sprossen in Berührung kommen, müssen so gebaut und beschaffen sein sowie so instand gehalten werden, dass das Risiko einer Kontamination so gering wie möglich ist und dass sie sauber gehalten sowie erforderlichenfalls desinfiziert werden können.
5. Es ist mit geeigneten Verfahren dafür zu sorgen, dass
 - a) Sprossen erzeugende Betriebe sauber gehalten und erforderlichenfalls desinfiziert werden;
 - b) alle Ausrüstungen, mit denen Samen und Sprossen in Berührung kommen, gründlich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Reinigung und Desinfektion der Ausrüstungen sind so häufig durchzuführen, dass dem Risiko einer Kontamination vorgebeugt wird.

Darüber hinaus sollte den folgenden Anforderungen Folge geleistet werden:

- die Sprossenerzeugung sollte in Innenräumen in vollständig geschlossenen Gebäuden stattfinden;
- die Einrichtungen sollten so angelegt sein, dass Samen und Sprossen von Gegenständen und Stoffen entfernt gehalten werden, die eine Kontaminationsgefahr darstellen könnten. Der Produktionsprozess und andere damit zusammenhängende Prozesse (Abfallentsorgung, Sanitäreinrichtungen der Arbeitnehmer usw.) sollten so angelegt sein, dass die Gefahr der Kreuzkontamination minimiert wird. Nach Möglichkeit sollte es eine physische Trennung zwischen den Bereichen geben, in denen Samen entgegengenommen und gelagert werden, den Bereichen, in denen sie vorbereitet und gewaschen werden, den Bereichen, in denen sie keimen und den Bereichen, in denen Sprossen gekühlt und verpackt werden. Nach Möglichkeit sollten Samen und Sprossen nicht in einen Raum zurückgebracht werden, in dem sie bereits gewesen sind. Gegebenenfalls können den Mitarbeitern die Abläufe des Produktionsprozesses durch Zeichen oder Schilder angezeigt werden. Die Reinigung und Wartung der Einrichtungen sollte einfach sein;
- in den sanitären Einrichtungen sollte es fließendes, sauberes, heißes Wasser, Seifenspender und Vorrichtungen zum Trocknen der Hände geben (z. B. Einmal-Handtücher). Es sollten vorzugsweise kontaktlose Sensoren für die Wasserhähne installiert werden. Soweit wie möglich, sollten die sanitären Einrichtungen so konstruiert sein, dass sie keinen direkten Zugang zum Produktionsbereich haben. Sanitäre Einrichtungen sollten eine hygienische Abfallbeseitigung sicherstellen und regelmäßig gereinigt und gegebenenfalls gewartet werden;
- den Arbeitnehmern sollte eine Garderobe oder ein gleichwertiger Raum zur Verfügung stehen (siehe Punkt 1.A.7.);
- um eine Kontamination über die Luft zu verhindern, sollte mit der gebotenen Sorgfalt dafür gesorgt werden, dass Lebensmittelerzeugnisse der möglicherweise kontaminierten Luft (z. B. mit Schimmel, Feuchtigkeit usw.) nicht direkt ausgesetzt sind. Der Luftstrom der Klimaanlage sollte nicht direkt auf Lebensmittelerzeugnisse gerichtet sein. Soweit geboten und möglich, sollten Instrumente zum Entölen, Entwässern und Filtern der Luft verwendet werden. Diese Geräte sollten erforderlichenfalls regelmäßig gewartet werden.

Einige EU-Mitgliedstaaten stellen möglicherweise strengere Anforderungen an Einrichtungen und die Gestaltung von Einrichtungen.

1.A.3. Sanitisierung

Soweit geboten, sollte die Sanitisierung durch Reinigen und Desinfektion der Oberflächen und der Ausrüstung erfolgen. Für Anlagen zur Erzeugung von Sprossen sollte ein schriftlicher Reinigungsplan vorliegen (auf dem die Methoden und der Einsatzplan des Personals verzeichnet sind), um sicherzustellen, dass alle betroffenen Bereiche der Anlage regelmäßig gereinigt werden. Im Reinigungsplan sollte beschrieben sein, wie oft gereinigt wird. In ihm sollten die Bereiche bezeichnet werden, in denen das Auftreten von Feuchtigkeit, Schimmel, Schmutz, Tieren, Insekten oder Bakterien wahrscheinlich ist und dargelegt werden, wie diesem Auftreten vorgebeugt werden soll.

Alle Ausrüstungen, die mit Samen oder Sprossen in Kontakt kommen, sollten regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden. Dem sollte gemäß den Anweisungen des Reinigungsmittels gegebenenfalls ein abschließendes Spülen mit Wasser folgen. Es sollten ausschließlich zugelassene Reinigungsmittel verwendet werden. Für die Reinigung und Desinfektion dürfen nur Trinkwasser oder Wasser einer vertrauenswürdigen Quelle verwendet werden. Die Ausrüstungen sollten nach Möglichkeit einfach zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Die Reinigung und Desinfektion sollten so ausgeführt werden, dass eine Kontamination der Lebensmittelerzeugnisse durch Reinigungsmittel unmöglich ist (beispielsweise, indem gereinigt wird, wenn keine Samen keimen). Werden Biozidprodukte verwendet, müssen diese die Anforderungen aus der europäischen Biozidverordnung (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014) und die Bestimmungen der nationalen Behörden einhalten.

Es sollte ausreichend Zeit verstreichen, bevor die gereinigte/desinfizierte Oberfläche wieder mit Lebensmitteln in Berührung kommt. Hierfür sollten die Anweisungen auf dem Etikett des Reinigungsmittels befolgt werden.

Die Sprossen erzeugenden Betriebe sollten dokumentieren, wann und welche Bereiche und Ausrüstungsgegenstände gereinigt und desinfiziert wurde(n) und welche Chemikalie verwendet wurde.

Die Gefahr einer Kontamination mit Glas- oder Metallsplittern, Schmutz, chemischen Stoffen, Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln oder anderen gefährlichen Objekten sollte minimiert werden, indem diese Objekte fern vom Produktionsprozess gehalten werden. Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel sollten an einem hierfür vorgesehenen Ort oder Schrank aufbewahrt werden, der abgeschlossen ist und angemessen gekennzeichnet oder beschildert ist.

1.A.4. Wartung

Werden Wartungsarbeiten durchgeführt, sollten diese so erfolgen, dass eine Kontamination der Lebensmittel unmöglich ist (z. B. indem die Reparaturarbeiten außerhalb des Produktionsbereiches durchgeführt werden oder zu Zeiten, an denen keine Produktion stattfindet). Gegebenenfalls sollte nach den Wartungsarbeiten eine Reinigung oder Desinfektion der Oberflächen und Ausrüstungen erfolgen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.

Es sollten Aufzeichnungen über die Wartungsarbeiten geführt werden. Dabei sind die Wartungsdaten zu nennen und die Gegenstände, die gewartet wurden.

1.A.5. Gesundheitszustand der Arbeitnehmer

Mitarbeiter, von denen bekannt oder zu vermuten ist, dass sie an einer Krankheit leiden, die über die Sprossen übertragen werden kann, sollte der Zugang zu Bereichen verwehrt werden, in denen sie in direkten oder indirekten Kontakt mit Samen oder Sprossen geraten können.

Verletzungen bei Mitarbeitern, die eine Kontaminationsgefahr darstellen, sollten angemessen mit einem wasserdichten, sichtbaren Verband abgedeckt werden, bevor der Mitarbeiter in Kontakt mit Samen oder Sprossen gelangen darf. Wenn möglich, sollten verletzte Arbeitnehmer direkten Kontakt mit Samen oder Sprossen meiden, die für den Verzehr durch den Menschen bestimmt sind.

1.A.6. Schädlingsbekämpfung

Die Produktionsstätte sollte in einem guten Zustand gehalten werden, der Schädlingen und Tieren den Zugang zu der Einrichtung und ihren dauerhaften Aufenthalt in derselben erschwert.

Schädlingen und Tieren sollte der Zugang verwehrt werden, indem Fenster und andere Eintrittswege geschlossen sind und Fenster gegebenenfalls mit Drahtgeflecht oder anderen Materialien geschützt werden. Andere Auslässe, die Schädlingen oder Tieren als Zugang dienen könnten, sollten abgedichtet bleiben. Mit dem Produktionsprozess verbundene Infrastruktur (z. B. Leitungen oder Luftschächte) sollten so konstruiert oder angepasst sein, dass das Eindringen von Schädlingen oder kontaminierenden Stoffen verhindert wird.

Um zu verhindern, dass sich Schädlinge in der Einrichtung ansiedeln, sollten die Unternehmer als vorbeugende Maßnahme einen Schädlingskontrollplan erstellen und Fallen aufstellen. Es sollte ein Vertrag mit einer Schädlingsbekämpfungsfirma geschlossen werden.

1.A.7. *Persönliche Hygiene und angemessene Kleidung*

Die Mitarbeiter sollten generell ein hohes Maß an persönlicher Hygiene einhalten.

Jeder, der in einem Bereich arbeitet, in dem Lebensmittel zubereitet werden, muss auf eine gute persönliche Hygiene achten. Die Grundsätze der Hygiene und Gesundheit sollten allen Arbeitnehmern bekannt sein und sie sollten auf alle Gefahren hingewiesen werden, die zu einer möglichen Kontamination des Erzeugnisses führen könnten. Sie sollten eine ihren Aufgaben angemessene Hygieneschulung erhalten und regelmäßig bewertet werden. Eine solche Schulung sollte in einer Sprache und auf eine solche Weise erfolgen, dass das Verständnis der erforderlichen Hygienepraxis gewährleistet wird.

Mitarbeiter und Besucher sollten saubere Kleidung und eine Kopfbedeckung tragen, während sie sich in der Produktionsstätte aufhalten.

Generell sollte es Besuchern untersagt werden, Verarbeitungs- oder Lagerbereiche zu betreten, sofern sie nicht über die Hygieneanforderungen in Kenntnis gesetzt wurden. Besucher, die diese Bereiche betreten, sollten geeignete Arbeitskleidung erhalten und ihre Namen sollten aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sollten für einen ausreichend langen Zeitraum aufbewahrt werden.

Mitarbeiter, die in Bereichen arbeiten, in denen Lebensmittel gehandhabt werden, müssen eine gute Hygienepraxis anwenden. Sie

- haben saubere Hände oder tragen Handschuhe, wenn sie mit Samen und Sprossen umgehen;
- rauchen nicht in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, und spucken dort nicht aus;
- vermeiden die Kontamination der Sprossen durch Niesen oder Husten über den Sprossen;
- stellen sicher, dass ihre Haare kein Kontaminationsrisiko darstellen;
- decken Schnitte, Wunden, heilende Haut oder andere Hautschäden, die wahrscheinlich eine Kontamination von Lebensmitteln verursachen (auf den Händen oder anderen freiliegenden Körperstellen) mit wasserdichten Verbänden ab;
- tragen keine Schmuckstücke und keine Schönheitsprodukte, die ein Kontaminationsrisiko darstellen;
- die Mitarbeiter sollten kurze und saubere Fingernägel haben.

Die Hände sollten gewaschen werden:

- bevor mit verzehrfertigen Lebensmitteln umgegangen wird;
- nach einer Pause;
- nach einem Gang zur Toilette;
- nach der Reinigung;
- nach der Abfallbeseitigung.

Obwohl es leichte Unterschiede zwischen verschiedenen Handwaschtechniken geben kann, enthalten alle die folgenden Schritte:

- Benetzen der Hände vor dem Aufbringen der Seife;
- gründliches Reiben der Hände, um Verunreinigungen von allen Teilen der Hände zu entfernen;
- Spülen der Hände mit Trinkwasser oder mit Wasser aus einer vertrauenswürdigen Quelle;
- hygienisches Trocknen.

Die Hygieneregeln für die Mitarbeiter sollten ausgedruckt und entweder in Schriftform oder in Form von Zeichen oder Schildern an den Wänden angebracht werden.

1.A.8. *Abfallentsorgung*

Abfall sollte unverzüglich aus der Nähe von Lebensmitteln entfernt werden.

Befinden sich Abfalleimer im Produktionsbereich, sollten diese abgedeckt sein, von den Lebensmitteln entfernt stehen und täglich geleert werden. Große Abfallmengen sollten unverzüglich aus dem Produktionsbereich entfernt werden.

Sind größere Abfallbehälter erforderlich, sollten sich diese außerhalb des Produktionsbereiches befinden; nach Möglichkeit in einem Bereich, der Nagern, Tieren, Insekten und anderen Schädlingen nicht zugänglich ist.

Abfalleimer und Müllcontainer sollten regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.

1.B. Schulungen

Jeder Mitarbeiter, der in direkten oder indirekten Kontakt mit Samen oder Sprossen gelangt, muss geschult werden, damit er Folgendes richtig versteht:

- Durchführung und Überwachung eines Managementsystems für Lebensmittelsicherheit;
- Verfahren zur Lebensmittelsicherheit;
- Allergenmanagement im Bereich Lebensmittel;
- Gefährdungen durch Lebensmittel und die damit verbundenen Risiken;
- Risiken im Zusammenhang mit Kreuzkontamination;
- Wichtigkeit hoher Anforderungen an die Reinheit in den Produktions-, Handhabungs- und Verpackungsbereichen;
- Techniken für die Kontrolle und Überwachung der Lebensmittelsicherheit;
- persönliche Hygiene und angemessene Kleidung (siehe Punkte 1.A.7.).

Alle Mitarbeiter, die mit der Sanitisierung befasst sind, sollten geschult werden, damit sie den Reinigungs- und Desinfektionsplan, den Umgang mit chemischen Stoffen und die Trennung der Reinigungsmittel vom Produktionsprozess verstehen.

Sprossenerzeuger sollten dokumentieren, wann die Schulungen stattgefunden haben, welche Themen abgedeckt wurden und welche Mitarbeiter teilgenommen haben.

1.C. Kontrolle der eingehenden Samen

Gemäß der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht der EU (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) sind Lebensmittelhersteller dazu verpflichtet, ausschließlich sichere Erzeugnisse in Verkehr zu bringen. Das bedeutet, dass Sprossenerzeuger für jede Kontamination zur Verantwortung gezogen werden, die möglicherweise in einer früheren Stufe der Lieferkette eingetreten ist, bevor die Samenpartien in den Betrieb gelangt sind. Deshalb sollten Sprossenerzeuger nur von Lieferanten Samen kaufen, denen sie vertrauen und die Verfahren anwenden, die eine gute hygienische Erzeugung der Samen und die Rückverfolgbarkeit der Partien gewährleisten.

Sprossenerzeuger sollten nur solche Samen erwerben, die so angebaut wurden, dass das Risiko einer Kontamination mit Pathogenen minimiert wird (die Samen sollten für den Zweck geeignet sein).

Dieses Kapitel und die Bestimmungen zur Erzeugung der Samen im zweiten Kapitel der Leitlinie helfen, diese Anforderung zu erfüllen.

1.C.1. Bescheinigung für die Einfuhr

Bei Samen für die Sprossenerzeugung, die aus einem Nicht-EU-Land stammen, ist für jede Sendung während jeder Phase des Handels eine Bescheinigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 704/2014 der Kommission (zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 211/2013) mitzuführen. Dem Sprossenerzeuger ist eine Kopie der Bescheinigung auszuhändigen, die dieser so lange aufbewahren muss, bis davon ausgegangen werden kann, dass die Sprossen verzehrt wurden. Die Bescheinigung muss in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des ausstellenden Landes und in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Empfängerlandes ausgestellt sein. Wenn dies nicht möglich ist, kann der Bescheinigung auch eine beglaubigte Übersetzung in die Sprache des Empfängerlandes beigefügt werden. Wenn Samen in einem EU-Mitgliedstaat ankommen und dann in einen anderen EU-Mitgliedstaat gesendet werden, kann die zuständige Behörde des Empfängerlandes eine beglaubigte Übersetzung der Bescheinigung in die Sprache ihres Landes verlangen. In Verordnung (EU) Nr. 211/2013 der Kommission befindet sich ein Muster einer Bescheinigung für die Einfuhr.

Wenn Sprossenerzeuger einem anderen Sprossenerzeuger Samenpartien zusendet, damit diese dort zur Sprossenerzeugung verwendet werden, muss jeder Samenpartie eine Kopie der jeweiligen Bescheinigung für die Einfuhr beigefügt werden sowie ein Dokument mit den entsprechenden Informationen für die Rückverfolgbarkeit. Zu diesen Informationen zählen auch der Name und die Adresse des Saatgutlieferanten und des Sprossenerzeugers, der die Samen ursprünglich erhalten hatte. Wenn auf der Kopie der Bescheinigung für die Einfuhr Informationen über den Lieferanten der Samen für die Erzeugung von Sprossen aus geschäftlichen Gründen verborgen sind, sollten diese Daten dem Käufer und den zuständigen Behörden im Fall einer Kontamination der Samen offengelegt werden. Sind Händler an der Lieferkette von Samen für die Erzeugung von Sprossen beteiligt, müssen diese dieselben Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit erfüllen.

Ist einer aus einem Nicht-EU-Land stammenden Samenpartie diese Bescheinigung nicht beigefügt, darf diese Partie nicht für die Erzeugung von Sprossen für den Verzehr durch den Menschen verwendet werden.

Die Bescheinigung für die Einfuhr muss von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes ausgestellt werden (normalerweise die Gesundheitsbehörde, die Behörde für Lebensmittelsicherheit oder das Landwirtschaftsministerium). Durch Unterzeichnung der Bescheinigung bestätigt die zuständige Behörde, dass die Samen gemäß den Anforderungen in Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 (d. h. guter Hygienepaxis) kultiviert wurden. Der zweite Teil der vorliegenden Leitlinie (siehe Kapitel 2. „Erzeugung von Sprossen“) enthält praktische Beispiele, die die allgemeinen Anforderungen in Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ergänzen. Folglich kann Kapitel 2 der Leitlinie den Behörden in Drittländern und auch in der EU wertvolle Unterstützung dabei geben, festzustellen, ob die allgemeinen Anforderungen aus Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bei der Erzeugung der Samen eingehalten werden.

Auch wenn eine Partei Samen für die Erzeugung von Sprossen verpackt und im Einzelhandel verkauft wird, damit der Endverbraucher die Sprossen erzeugt, muss der Partie eine Kopie der Bescheinigung für die Einfuhr beigelegt werden. Die Kopien der Bescheinigungen sind den Unternehmern zu geben, denen die Samen geschickt werden, bis sie für den Einzelhandel verpackt werden.

1.C.2. Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit in Bezug auf eingehende Samen

Sprossenerzeuger müssen von ihrem Saatgutlieferanten — unabhängig davon, ob es sich um einen Lieferanten aus der EU oder aus einem Nicht-EU-Land handelt) für jede Samenpartie (eine Sendung kann mehrere Parteien enthalten) ein Dokument mit den folgenden Informationen erhalten:

- Name des Erzeugnisses, einschließlich des lateinischen Namens (taxonomischer Name);
- eine Identifikationsnummer oder eine entsprechende Bezugsnummer der Partie;
- Name des Lieferanten;
- Name und Anschrift des Empfängers (wird ein Spediteur oder Vertreter eingesetzt: Name und Anschrift des Vertreters oder Spediteurs);
- das Versanddatum;
- die gelieferte Menge.

Die Saatgutlieferanten sollten eine Kopie dieses Dokuments aufbewahren.

Die Saatgutlieferanten und frühere Stufen der Lieferkette müssen gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission zusätzliche Informationen aufzeichnen.

Die Saatgutlieferanten und die Sprossenerzeuger müssen eine Kopie dieses Dokuments so lange aufbewahren, bis davon ausgegangen werden kann, dass die Sprossen verzehrt wurden.

Wurden die Samen von einem Lieferanten außerhalb der Europäischen Union beschafft, muss der Samenpartie eine Bescheinigung für die Einfuhr beigelegt werden und die Aufzeichnung der Bescheinigung sollte aufbewahrt werden. Bestimmungen hinsichtlich der Bescheinigung für die Einfuhr werden unter Punkt 1.C.1. aufgelistet.

Sprossenerzeuger sollten ein System einrichten, um die Rückverfolgbarkeit der Parteien vom Eingang der Samen bis zum Versand der Sprossen sicherzustellen. Die Aufzeichnungen sind so lange aufzubewahren, bis davon ausgegangen werden kann, dass die Sprossen verzehrt wurden. Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit des Endprodukts (Sprossen) sind in Punkt 1.K. aufgeführt.

1.C.3. Sichtprüfung

Säcke/Container und Samen sollten nach der Ankunft oder vor dem Keimen einer Sichtprüfung unterzogen werden (z. B. nach physikalischen Verunreinigungen mit menschlichen oder tierischen Abfällen; ungeflickten Löchern in Säcken, die offensichtlich nicht von der Probenahme stammen; Flecken; Fremdkörpern usw.). Die Durchführung der Sichtprüfung sollte durch Dokumente bescheinigt werden.

1.D. Lagerung der Samen

Die Samen sollten in neuen, intakten Säcken ohne Löcher (mit Ausnahme geflickter Löcher oder von Löchern, die von der Probenahme oder anderen Verfahrensschritten stammen) gelagert werden. Zur Vermeidung einer chemischen oder mikrobiologischen Kontamination sollten keine gebrauchten Säcke oder Säcke aus zweiter Hand verwendet werden. Die Säcke sollten trocken gelagert werden. Die Säcke sollten nach Möglichkeit nicht auf dem Boden und nicht direkt an Wänden gelagert werden, sondern auf Paletten und mit sauberem Karton zwischen den Säcken und den Paletten. Die Erzeuger sollten auch überlegen, ob es erforderlich ist, den oberen Teil des Stapels mit geeignetem Material abzudecken, um die Ware zu schützen.

Lagerbereiche und Ausrüstungsgegenstände sollten gereinigt und trocken gehalten werden. Es sollten Maßnahmen vorliegen, um das Eindringen von und die Kontamination durch Wetter, Tiere und Schädlinge zu verhindern (siehe Punkt 1.A.2.).

Wenn Sprossenerzeuger Samen handhaben, die für die Sprossenerzeugung bestimmt sind und Samen, die nicht für die Sprossenerzeugung bestimmt sind, sollten diese klar getrennt aufbewahrt und gegebenenfalls eindeutig gekennzeichnet werden, damit sie nicht vermischt werden. Es sollte die gebotene Sorgfalt auf die Sicherstellung verwendet werden, dass die gelagerten Partien den Aufzeichnungen entsprechen und dass diese Partien durch den gesamten Produktionsprozess verfolgt werden.

1.E. Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte

Das Keimen von Samen erfolgt mit einer minimalen Verarbeitung des Originalprodukts und kann deshalb als Primärproduktion angesehen werden. Die Anwendung der Grundsätze der Gefahrenanalyse auf den Primärsektor und der Überwachung kritischer Kontrollpunkte (HACCP-Grundsätze) im Primärsektor ist derzeit in den europäischen Rechtsvorschriften noch nicht vorgeschrieben (Verordnung (EG) Nr. 852/2004). Die ESSA sieht sie jedoch als wesentlich an.

Die „Bekanntmachung der Kommission zur Umsetzung von Managementsystemen für Lebensmittelsicherheit unter Berücksichtigung von PRPs und auf die HACCP-Grundsätze gestützten Verfahren einschließlich Vereinfachung und Flexibilisierung bei der Umsetzung in bestimmten Lebensmittelunternehmen“⁽⁴³⁾ bietet eine Orientierungshilfe zur Einführung guter Hygienepraxis und HACCP-gestützter Verfahren.

1.F. Wassernutzung

Wasser, das mit Samen oder Sprossen in Berührung kommt, sollte während aller Stufen des Herstellungsverfahrens den mikrobiologischen Anforderungen von Trinkwasser entsprechen, die in Teil A der Richtlinie 98/83/EG des Rates aufgeführt sind.

Wenn sauberes Wasser (das die mikrobiologischen Anforderungen aus Teil A der Richtlinie 98/83/EG des Rates erfüllt) verwendet wird, sollten die chemischen Eigenschaften des Wassers aus dieser Quelle mindestens einmal jährlich basierend auf einer Risikobewertung analysiert werden.

Wasserleitungssysteme sollten entsprechend gewartet und gereinigt werden (siehe Punkte 1.A.3. und 1.A.4.), um eine Kontamination des Wassers durch Korrosion oder externe Quellen zu vermeiden. Die Wartung sollte dokumentiert werden.

Ein System für das Aufbereiten des Wassers darf nur während der Keimung, dem Wachstum und zur Bewässerung verwendet werden. Wird Wasser aufbereitet, wird empfohlen, dass das Wasser nur für dieselbe Partie Samen/Sprossen wieder verwendet wird und nicht für mehrere Partien, um zu vermeiden, dass statt der Produktion aus einer Partie die gesamte laufende Produktion kontaminiert wird.

Das gesamte Wasser, auch das aufbereitete Wasser, sollte überwacht und regelmäßig auf der Grundlage einer Risikoanalyse analysiert werden (nach Teil A der Richtlinie 98/83/EG des Rates).

Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um das Eindringen von Insekten, Tieren, Erde, Abfall oder sonstigen Quellen der Verunreinigung in die Wasserquelle zu verhindern.

Wird Wasser mit Biozidprodukten behandelt, damit es die mikrobiologischen Parameter aus Teil A der Richtlinie 98/83/EG des Rates erfüllt, müssen diese Behandlungen die Anforderungen aus der europäischen Biozidverordnung (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014) und die Bestimmungen der nationalen Behörden einhalten.

1.G. Keimvorgang

1.G.1. Erstes Waschen der Samen

Abhängig von den Ergebnissen der Sichtprüfung sollten die Samen vor dem Keimen gründlich gewaschen werden, um Schmutz zu entfernen. Durch gründliches Rühren der Samen im Waschcontainer kann das Entfernen des Schmutzes verbessert werden.

Für das Waschen der Samen muss Trinkwasser oder sauberes Wasser verwendet werden, das die mikrobiologischen Anforderungen aus Teil A der Richtlinie 98/83/EG des Rates erfüllt. Das für das Waschen der Samen verwendete Wasser sollte nicht wieder verwendet werden.

1.G.2. Mikrobiologische Dekontamination der Samen

Die Durchführung einer mikrobiologischen Dekontamination der Samen ist in der Europäischen Union nicht harmonisiert. Es sind jedoch nur solche Behandlungsverfahren für die mikrobiologische Dekontamination der Samen erlaubt, die von den zuständigen nationalen Behörden zugelassen sind.

⁽⁴³⁾ Bekanntmachung der Kommission zur Umsetzung von Managementsystemen für Lebensmittelsicherheit unter Berücksichtigung von PRPs und auf die HACCP-Grundsätze gestützten Verfahren einschließlich Vereinfachung und Flexibilisierung bei der Umsetzung in bestimmten Lebensmittelunternehmen

Laut dem Bericht der EFSA „Scientific Opinion on the risk posed by Shiga toxin-producing *E. coli* (STEC) and other pathogenic bacteria in seeds and sprouted seeds“⁽⁴⁴⁾ gibt es nur wenige Informationen zur Wirksamkeit von Dekontaminationsbehandlungen von Sprossen, die aus Samen gewonnen wurden. Trotz beträchtlicher Anstrengungen kann bis heute keine chemische, physikalische oder biologische Desinfektionsmethode garantieren, dass die Samen frei von Pathogenen sind. Die Behandlungen zur Dekontamination sollten nicht die Samen abtöten oder die Keimrate senken.

Wird eine mikrobiologische Dekontamination angewendet, sollten Maßnahmen eingeführt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Samen nach der Dekontamination nicht erneut kontaminiert werden. Es sollte mit der gebotenen Sorgfalt dafür gesorgt werden, dass die für die Dekontamination verwendeten Behälter und Ausrüstungsgegenstände desinfiziert wurden. Nach der Dekontamination sollten die Samen erneut mit Trinkwasser gespült werden, um die chemischen Agenzien zu entfernen.

1.G.3. Einweichen vor der Keimung

Wenn Sprossenerzeuger die Samen vor der Keimung einweichen, sollten sie dies in Trinkwasser oder sauberem Wasser tun, das die mikrobiologischen Anforderungen aus Teil A der Richtlinie 98/83/EG des Rates erfüllt. Für das Einweichen verwendete Ausrüstung und Behälter sollten vor der Verwendung gründlich gereinigt, desinfiziert und ausgespült werden, und sie sollten für die Lebensmittelherzeugung geeignet sein. Für das Einweichen verwendetes Wasser sollte nicht unmittelbar wieder verwendet werden.

1.G.4. Keimung, Wachstum und Bewässerung

Die Keimungskammer sollte stets gute hygienische Bedingungen aufweisen. Die Kammer selbst und die während des Keimvorgangs verwendete Ausrüstung sollten vor dem Keimen jeder neuen Partie Samen gereinigt und desinfiziert werden.

Es ist zwingend erforderlich, während des Keimvorgangs Trinkwasser oder sauberes Wasser als Bewässerungswasser zu verwenden, das die mikrobiologischen Anforderungen aus Teil A der Richtlinie 98/83/EG des Rates erfüllt, um eine Kontamination und das potenzielle Wachstum von Pathogenen während des Keimvorgangs zu verhindern.

Wird aufbereitetes Wasser verwendet, sollte es die Anforderungen aus Punkt 1.F. zur Wassernutzung erfüllen.

1.G.5. Ernte

Für die Ernte der Sprossen sollten nur solche Ausrüstungsgegenstände verwendet werden, die für die Lebensmittelherzeugung geeignet sind. Die gesamte Ausrüstung sollte mindestens täglich gereinigt und desinfiziert werden. Die Arbeitnehmer sollten sicherstellen, dass sie und ihre Arbeitskleidung oder ihre Kleidung in einem guten hygienischen Zustand sind, bevor sie die Keimkammer betreten.

1.H. Verarbeitung, Verpackung, Lagerung und Transport

1.H.1. Letztes Waschen, Entfernen der Schale und Abkühlen

Die für das Waschen der Sprossen und das Entfernen der Schalen verwendete Ausrüstung sollte mindestens täglich gereinigt und desinfiziert werden.

Für das letzte Waschen, das Entfernen der Schalen und das Abkühlen sollte nur Trinkwasser oder sauberes Wasser verwendet werden, das die mikrobiologischen Anforderungen aus Teil A der Richtlinie 98/83/EG des Rates erfüllt. Nach dem Waschen und dem Entfernen der Schalen sollten die Sprossen sofort bei einer Temperatur zwischen 2 und 8 °C gekühlt werden. Danach sollte die Kühlkette aufrechterhalten werden, bis das Produkt den Endverbraucher erreicht. Die Temperatur der Kühlkette (Kühlraum, Lastwagen usw.) sollte stets überwacht werden. Es finden möglicherweise unterschiedliche einzelstaatliche Anforderungen an die Kühlkette Anwendung.

1.H.2. Mikrobiologische Dekontamination der Sprossen

Die Durchführung einer mikrobiologischen Dekontamination der Sprossen ist in der Europäischen Union nicht harmonisiert. Es sind jedoch nur solche Behandlungsverfahren für die mikrobiologische Dekontamination der Sprossen erlaubt, die von den zuständigen Behörden zugelassen sind.

Es finden die in Punkt 1.G.2. aufgeführten Bedingungen für die Dekontamination von Samen Anwendung.

1.H.3. Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Sprossen in Berührung zu kommen

Während des Produktionsprozesses kommen verschiedenen Materialien mit den Sprossen in Berührung. Jedwede Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und die in Verkehr gebracht werden, sollten den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen.

⁽⁴⁴⁾ Ebenda, Fußnote 7.

Es sollte sorgfältig darauf geachtet werden, dass das Verpackungsmaterial sauber ist und so gelagert wird, dass eine Kontamination mit Staub, Schmutz oder Fremdstoffen unmöglich ist.

Das Verpacken sollte in Innenräumen in geschlossenen und trockenen Bereichen stattfinden, die das Eindringen von Staub, Schmutz oder sonstigen Kontaminationsquellen verhindern.

Die für das Verpacken verwendeten Ausrüstungsgegenstände sollten regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden (siehe Punkt 1.A.3.).

1.H.4. Lagern der Sprossen

Es sollte darauf geachtet werden, dass Sprossen in einer geschlossenen und trockenen Umgebung gelagert werden, die das Eindringen von Staub, Schmutz oder sonstigen Kontaminationsquellen verhindert. Die Lagerbereiche sollten so ausgestattet sein, dass die Kühlkette für Sprossen aufrechterhalten werden kann (siehe Punkt 1.H.1.).

1.H.5. Produktinformationen und Verbraucherbewusstsein

Der Verbraucher oder die nächste Person in der Lieferkette sollte alle Informationen erhalten, die für die sichere und richtige Handhabung, Lagerung, Verarbeitung, Vorbereitung und Darbietung des Produkts erforderlich sind. Wenn es zweckdienlich und hilfreich ist, können diese Informationen auf dem Etikett der Verpackung vermerkt werden.

Erzeugnisse sollten korrekt etikettiert sein, um die Rückverfolgbarkeit und gegebenenfalls einen Rückruf zu erleichtern (siehe Punkte 1.J. und 1.K.). Es erleichtert die Rückverfolgbarkeit und einen Rückruf, wenn die Identifikationsnummern und Nummern der Partie sowie der Name und die Anschrift des Erzeugers auf dem Etikett der Verpackung stehen.

Alle rechtlichen Kennzeichnungsanforderungen aus Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sollten erfüllt werden, und alle in dieser Verordnung geforderten obligatorischen Angaben sollten auf dem Etikett angegeben werden.

Der Verbraucher sollte nicht durch die Kennzeichnung, durch Werbung, Informationen für den Verbraucher oder die Verpackung irreführt werden.

1.H.6. Transport

Vorrichtungen, Ausrüstungen, Container, Kisten, Fahrzeuge und Schiffe, die für den Transport von Sprossen und Samen verwendet werden, sollten sauber gehalten und nach Möglichkeit desinfiziert sein, um eine mikrobiologische Kontamination während des Transports zu verhindern.

Die Transportzeit ist Teil der gesamten Haltbarkeitsdauer der Sprossen und muss daher als wesentlicher Bestandteil der Kühlkette angesehen werden (siehe Punkt 1.H.1.).

1.I. Mikrobiologische Untersuchung von Samen und Sprossen

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 209/2013 der Kommission, müssen Sprossenerzeuger eine Voruntersuchung einer repräsentativen Probe jeder Partie Samen durchführen. Diese Untersuchung ist verpflichtend für Shiga-Toxin bildende *E. coli* (STEC) O157, O26, O111, O103, O145 und O104:H4 und für *Salmonella* spp., damit nur freigegebene Samenpartien verwendet werden (siehe Punkt 1.I.1.).

Die Sprossenerzeuger sollten mindestens einmal im Monat die Untersuchung der Sprossen auf der Stufe durchführen, auf der die Wahrscheinlichkeit Shiga-Toxin bildende *E. coli* (STEC) O157, O26, O111, O103, O145 und O104:H4 und *Salmonella* spp. festzustellen, am größten ist, in jedem Fall aber frühestens 48 Stunden nach Beginn des Keimvorgangs. Es muss nicht jede Partie der Keimlinge untersucht werden, da das Ziel die Verifizierung der aktuell durchgeführten guten Praxis und des Lebensmittelsicherheits-Managements ist (siehe Punkt 1.I.2.).

Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission verpflichtet die Erzeuger auch dazu, in Verkehr gebrachte Sprossen während der Haltbarkeitsdauer anhand der Lebensmittelsicherheitskriterien zu untersuchen. Untersuchte Sprossen sollten die in Kategorie 1.18 für *Salmonella* spp. und in Kategorie 1.29 für STEC festgelegten Grenzwerte einhalten. Verzehrferne Lebensmittel wie Sprossen müssen darüber hinaus auf *Listeria monocytogenes* untersucht werden. Diese Untersuchungen müssen nicht für jede Partie durchgeführt werden; sie sollten jedoch in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die Untersuchungen werden auch als Nachweis der guten Praxis verwendet. Die Häufigkeit der risikobasierten Untersuchung auf STEC, *Salmonella* spp. und *L. monocytogenes* sollte vom Unternehmer festgelegt werden — am besten nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde. Für die Analyse von Sprossen auf das Vorliegen von *L. monocytogenes*, muss Kriterium 1.3 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission angewendet werden.

Es wird Sprossenerzeugern auch empfohlen, als Teil ihres Probenahmeplans die Verarbeitungsbereiche sowie die Ausrüstung auf *Listeria* spp. zu beproben.

1.1.1. Leitfaden zur Probenahme von Samen

Die Proben sollten gemäß Kapitel 3.3 in Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission behandelt und gemäß den Anforderungen in Reihen 1.18 und 1.29 von Kapitel 1 derselben Verordnung analysiert werden. Es sollte für jede Partie Samen, die für die Sprossenerzeugung genutzt werden soll, eine Voruntersuchung durchgeführt werden. Für die Voruntersuchung muss der Lebensmittelunternehmer die Samen in der repräsentativen Probe unter denselben Bedingungen keimen lassen, wie dies für den Rest der Partie von Samen vorgesehen ist. Eine repräsentative Probe besteht aus mindestens 0,5 % des Gewichts der Partie von Samen in Teilproben zu je 50 g. Die repräsentative Probe kann auch mittels einer strukturierten und statistisch äquivalenten Probenahme-strategie, die von der zuständigen Behörde überprüft wurde, ausgewählt werden. Grundsätzlich sollte jeder Sack der Partie beprobt werden. Die Anzahl der Teilproben je Sack wird nach der folgenden Berechnung ermittelt:

- Gesamtgewicht der Probe = Gesamtgewicht der Partie * 0,5 % (= 0,005)
- Gesamtgewicht der Teilproben = Gesamtgewicht der Probe/50 g
- Zahl der Säcke in der Partie = Gesamtgewicht der Partie/Gewicht jedes Sackes
- Zahl der Teilproben zu 50 g je Sack = Gesamtzahl der Teilproben/Zahl der Säcke in der Partie

Beispiel: Beprobung einer Partie von 100 Tonnen, die in Säcken zu 25 kg verpackt ist:

- Gesamtgewicht der Probe = 100 000 kg * 0,5 % = 500 kg
- Gesamtzahl der Teilproben = 500 kg/50 g = 10 000 Teilproben
- Zahl der Säcke je Partie = 100 000 kg/25 kg je Sack = 4 000 Säcke
- Zahl der Teilproben zu 50 g je Sack = 10 000 Teilproben/4 000 Säcke = 2,5 Teilproben/Sack

Es sollte sorgfältig darauf geachtet werden, dass dies unter hygienischen Bedingungen und mit Ausrüstungsgegenständen durchgeführt wird, die sich in einem guten hygienischen Zustand befinden. Die Probenahme sollte auf geeignete Weise dokumentiert werden, um gegenüber der zuständigen Behörde die korrekte Probenahme nachweisen zu können.

Die Probenahme sollte von Lebensmittelunternehmern durchgeführt werden, die Sprossen erzeugen und kann auf manuellem oder mechanischem Weg durch den Sprossenerzeuger oder einen akkreditierten Dritten erfolgen. Einige Unternehmen verwenden mechanische Vorrichtungen zur Probenahme, die repräsentative Mengen Samen entnehmen, beispielsweise während sie Schüttgutlieferungen in kleinere Säcke füllen. Hierfür wird eine Bestätigung der zuständigen Behörden benötigt. Andere Unternehmen stechen die Säcke an und versiegeln sie dann wieder oder wenden ein ähnliches Verfahren an, um die repräsentative Menge Samen zu entnehmen.

Der Sprossenerzeuger muss sicherstellen, dass die Probe repräsentativ ist und die Untersuchung gemäß den Bestimmungen erfolgt, die in Verordnung (EU) Nr. 209/2013 der Kommission festgelegt sind.

Solange die Anforderungen an die Probenahme erfüllt werden, sollte der Sprossenerzeuger den Saatgutlieferanten bitten können, die Probe vor Ort zum Zeitpunkt des Verpackens der Säcke zu entnehmen und sie dem Sprossenerzeuger zusammen mit der Partie in einem getrennten und eindeutig gekennzeichneten Sack/getrennten und eindeutig gekennzeichneten Säcken zu schicken (mit „Probe für mikrobiologische Untersuchung“ oder entsprechend gekennzeichnet).

Erfolgt die Probenahme der Samen durch einen Dritten, sollte die vor Ort verwendete Vorrichtung zur Probenahme vorzugsweise ein wesentlicher Bestandteil des Verpackens der Säcke sein. Führt der Sprossenerzeuger die Probenahme der Samen nicht selbst durch, sollte er verifizieren, dass die Probenahme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 209/2013 der Kommission erfolgt.

Der Keimvorgang für die anderen Samen in den repräsentativen Teilproben kann wie üblich fortgesetzt werden. Es sollten jedoch weder die Sprossen, die nach der Probenahme in der verbleibenden Kultur wachsen, noch die verbleibenden trockenen Samen, aus denen die Probe entnommen wurde, verwendet werden, wenn nicht für alle Proben zufriedenstellende Ergebnisse aus dem Labor gemeldet wurden. Das ist der Grundsatz der Freigabe der Partie.

1.1.2. Häufigkeit der Probenahme und Untersuchung der Sprossen frühestens 48 Stunden nach Beginn des Keimvorgangs

Zum Nachweis der guten Praxis und des Lebensmittelsicherheits-Managements sollten mindestens einmal im Monat fünf Proben auf der Stufe entnommen werden, auf der die Wahrscheinlichkeit Shiga-Toxin bildende *E.coli* (STEC) O157, O26, O111, O103, O145 und O104:H4 and *Salmonella* spp. festzustellen, am größten ist, in jedem Fall aber frühestens 48 Stunden nach Beginn des Keimvorgangs. Es ist keine systematische Beprobung der Partien erforderlich.

Die fünf Proben sollten getrennt voneinander aufbewahrt und einem akkreditierten Labor (ISO 17025) für die Untersuchung auf STEC und *Salmonella* spp übermittelt werden.

Die Proben sollten gemäß Kapitel 3.3 in Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission behandelt und gemäß den Anforderungen in Reihen 1.18 und 1.29 von Kapitel 1 derselben Verordnung analysiert werden.

Die zuständige Behörde kann es Sprossen erzeugenden Lebensmittelunternehmern, die einen Probenahmeplan mit entsprechenden Probenahmeverfahren und mit Entnahmepunkten im benutzten Bewässerungswasser haben, jedoch gestatten, fünf Proben zu je 200 ml von Wasser zu analysieren, das für die Bewässerung der Sprossen verwendet wurde, statt die Bestimmungen für die Probenahme entsprechend den Vorgaben in den Zeilen 1.18 und 1.29 von Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission einhalten zu müssen, dass die Sprossen mindestens 48 Stunden alt sein müssen. Bei dieser Methode ist die Probe der zu untersuchenden Samen repräsentativer. Deshalb empfiehlt die ESSA dringend, das benutzte Bewässerungswasser zu analysieren, das mit allen Sprossen in Berührung gekommen ist, die sich in der Partei befinden, die untersucht wird. Die Untersuchungsmethode, nach der fünf Proben zu je 25 Gramm der Sprossen aus der Partei analysiert werden, ist deutlich weniger zuverlässig und genau.

1.1.3. Probenahme des Endprodukts

Darüber hinaus sollten Sprossen als verpacktes Endprodukt (mit $n = 5$) beprobt und auf das Vorliegen von STEC und *Salmonella* spp. gemäß den Zeilen 1.18 und 1.29 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission untersucht werden (siehe Punkt 1.1.2.). Die Analyse sollte durchgeführt werden, nachdem das Erzeugnis verpackt wurde. Die Häufigkeit der Probenahme sollte risikobasiert festgelegt werden.

Ein Challenge-Test sollte zeigen, wie die Analyse in Bezug auf *L. monocytogenes* durchzuführen ist, d. h. gemäß Zeile 1.2 oder 1.3 in Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission, (siehe auch 1.1.). Die Analyse sollte entsprechend den Ergebnissen dieser Bewertung durchgeführt werden.

1.1.4. Untersuchungsergebnisse

Keine der fünf Proben (repräsentative Proben oder Proben des Endprodukts) dürfen positive Ergebnisse für STEC oder *Salmonella* spp. ergeben. Wurde durch das Labor nachgewiesen, dass keine mikrobiologische Kontamination vorliegt, können die aus der analysierten Probe erzeugten Sprossen in Verkehr gebracht werden.

Maßnahmen im Fall einer Kontamination der Samen oder Lebensmittel/Sprossen, sind unter Punkt 1.J.1. aufgeführt.

Sollten Sprossen mit *L. monocytogenes* kontaminiert sein, können diese weiter verarbeitet werden. Es sollte jedoch eine Behandlung zur Beseitigung der Gefahr durchgeführt werden. Dies gilt auch für STEC oder *Salmonella* spp., sofern die Behandlung die Risiken beseitigt und von der zuständigen Behörde genehmigt wurde. Diese Behandlung kann nur von anderen Lebensmittelunternehmern als denjenigen auf Einzelhandelsebene durchgeführt werden (Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission).

1.1.5. Ausnahme von der Voruntersuchung bei allen Parteien von Samen nach 1.1.1.

Gemäß Kapitel 3 Abschnitt 3.3.B. in Anhang I Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission (wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 209/2013 der Kommission) können die zuständigen Behörden die Sprossenerzeuger von der Pflicht zur Voruntersuchung jeder einzelnen Partie Samen ausnehmen, wenn die Einrichtung für die Sprossenerzeugung ein Lebensmittelsicherheits-Management betreibt, zu dem auch Schritte zählen, mit denen das mikrobiologische Risiko gesenkt wird. Diese Ausnahme kann jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden, die von der zuständigen Behörde festgestellt werden und wenn historische Daten belegen, dass alle Parteien während mindestens 6 aufeinanderfolgenden Monaten vor Erteilung der Genehmigung frei von STEC und *Salmonella* spp. waren. In diesem Fall müssen die Sprossenerzeuger Aufzeichnungen aller ihrer Untersuchungsergebnisse länger als sechs Monate aufbewahren.

Die European Sprouted Seeds Association (ESSA) ermahnt die Sprossenerzeuger, genau zwischen den hohen Analysekosten und den möglicherweise desaströsen Folgen eines Problems mit der Lebensmittelsicherheit abzuwägen, die sich aus einer einzigen kontaminierten Partie von Samen ergeben können. Wenn eine neue Quelle für die Samen erschlossen wird, wird es deshalb sehr empfohlen, Untersuchungen durchzuführen, selbst wenn dem Sprossenerzeuger eine Ausnahme gewährt wurde und selbst wenn die Samen von demselben Händler oder Lieferanten geliefert werden. Haben die Sprossenerzeuger einen Grund, an der Integrität des Erzeugnisses zu zweifeln, wird die Durchführung einer Analyse als Vorsichtsmaßnahme mit Nachdruck empfohlen. Schlussfolgernd befürwortet die ESSA die Ausnahme nicht, da die Ernte der Samen in den verschiedenen Jahren höchstwahrscheinlich auch mit unterschiedlichen Kontaminationsrisiken für die Samen verbunden ist.

Die Ausnahme gemäß Kapitel 3 Abschnitt 3.3.B. in Anhang I Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission befreit die Sprossenerzeuger nicht von der Pflicht, die Sprossen oder das benutzte Bewässerungswasser der Sprossen auf der Stufe des Endprodukts mindestens einmal monatlich zu beproben. Fußnote 23 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission sieht jedoch vor, dass Sprossen, die einem zur Abtötung von *Salmonella* spp. und STEC wirksamen Behandlungsverfahren unterzogen wurden (sofern es von der zuständigen Behörde genehmigt wurde), nicht der monatlichen Untersuchungspflicht unterliegen.

1.1.6. *Alternative Untersuchung durch den Saatgutlieferanten*

Es liegt im Ermessen des Sprossenerzeugers, den Saatgutlieferanten zu einer vorläufigen Untersuchung der Partie aufzufordern. Dies befreit ihn jedoch nicht von der in diesem Kapitel dargelegten Pflicht zur Untersuchung.

1.J. **Maßnahmen im Kontaminationsfall**

1.J.1. *Erkennen einer Kontamination bevor das Lebensmittel die Kontrolle des Sprossenerzeugers verlassen hat*

Die kontaminierte Partie von Sprossen oder Samen sollte unverzüglich von allen anderen Partien isoliert werden. Die gesamte Partie sollte als unsicher für den Verzehr/die Keimung angesehen werden. Besteht die Gefahr, dass andere Partien kontaminiert sind, sollte der Produktionsprozess unterbrochen werden, bis die Kontamination beseitigt wurde und die Produktionsanlage in einem sauberen und hygienischen Zustand ist.

Sprossen oder Samen von der/den kontaminierten Partie(n) sollten in ihrem aktuellen Zustand nicht für den Verzehr durch den Menschen in Verkehr gebracht werden. Die kontaminierten Sprossen können jedoch einer weiteren Verarbeitung unterzogen werden, die die entsprechende Gefahr beseitigt. Diese Behandlung kann nur von anderen Lebensmittelunternehmen als denjenigen auf Einzelhandelsebene durchgeführt werden.

Wenn beispielsweise Mungbohnen kontaminiert sind, ist es möglich, gespaltene Mungbohnen zu erzeugen, die nicht keimen und keine Sprossen bilden. Mit den geeigneten Sicherheitsmaßnahmen könnte das Erzeugnis zum „Kochen“ verkauft werden (auch für den Verzehr durch den Menschen).

Allgemeiner gesagt kann der Sprossenerzeuger die Partie auch für andere Zwecke als die ursprünglich vorgesehenen verwenden, sofern diese Verwendung keine Gefahr für die Gesundheit für Mensch oder Tier darstellt und sofern sie im Rahmen der HACCP-gestützten Verfahren und der guten Hygienepraxis festgelegt und von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

Es wird empfohlen, dass Sprossenerzeuger schriftliche Verfahren festlegen, die in den Fällen zu befolgen sind, in denen eine Kontamination auftritt. Diese Regeln sollten für alle Mitarbeiter leicht zugänglich sein und in Schulungsprogrammen für Mitarbeiter behandelt werden.

Der Saatgutlieferant sollte kontaktiert werden, sodass er mögliche Sendungen derselben Partie Samen an andere Saatgutzeuge verfolgen kann. In diesem Fall könnte ein Rückruf der Samen erforderlich sein.

Die Sprossenerzeuger sollten Maßnahmen ergreifen und die Überwachung verstärken, um die Ursache der Kontamination zu ermitteln (das Wasser, die Umwelt, die Mitarbeiter usw.). Die Sprossenerzeuger sollten eine Kopie dieses Dokuments so lange aufbewahren, bis davon ausgegangen werden kann, dass die Sprossen verzehrt wurden. Es wird empfohlen, die Aufzeichnungen aller Untersuchungsergebnisse lange genug aufzubewahren, damit sie bei den amtlichen Kontrollen den zuständigen Behörden vorgelegt werden können.

1.J.2. *Erkennen einer Kontamination, nachdem das Lebensmittel die Kontrolle des Sprossenerzeugers verlassen hat — Rücknahme und Rückruf*

Gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 178/2002 müssen Lebensmittelunternehmer Systeme für die Rückverfolgbarkeit und Rückrufsysteme haben. Es sollte mit der gebotenen Sorgfalt dafür gesorgt werden, dass die Verpflichtungen zur Aufzeichnung und Rückverfolgbarkeit während des gesamten Produktionsprozesses eingehalten werden und dass die Aufzeichnungen so lange aufbewahrt werden, bis davon ausgegangen werden kann, dass die Sprossen verzehrt wurden. Codes oder Nummern für die Rückverfolgbarkeit, die auf das Verpackungsmaterial gedruckt werden, können Rückrufe für den Fall erleichtern, dass eine Kontamination des Lebensmittels eintritt.

Wenn von einer oder mehreren Partien bekannt ist oder vermutet wird, dass sie kontaminiert ist/sind und sich diese Partien nicht länger unter der Kontrolle des Sprossenerzeugers befinden, muss dieser unverzüglich Kontakt mit den Käufern aufnehmen, denen er die Erzeugnisse geliefert hat. Partien, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie kontaminiert sind, müssen unverzüglich aus der Lieferkette entfernt werden. Der Sprossenerzeuger hat auch die zuständige Behörde zu informieren.

Wurden die Sprossen bereits an die Verbraucher vertrieben, müssen die Sprossenerzeuger diese darüber informieren, dass ihnen möglicherweise unsichere Lebensmittel verkauft wurden. Die Sprossenerzeuger müssen die Verbraucher über die Gründe für den Rückruf informieren und die Lebensmittel möglicherweise physisch beim Endverbraucher zurückrufen. Je nach Fall ist es jedoch nicht immer erforderlich, die Erzeugnisse physisch vom Verbraucher zurückzurufen, wenn andere Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit der Öffentlichkeit ausreichen.

Bei der Handhabung einer Rückrufsituation müssen die Sprossenerzeuger mit den zuständigen Behörden im Hinblick auf die ergriffenen Maßnahmen zusammenarbeiten, um die Risiken zu vermeiden oder zu reduzieren, die mit der Lieferung der Sprossen einhergehen.

Es wird empfohlen, dass Sprossenerzeuger schriftliche Rückrufverfahren festlegen, die in den Fällen zu befolgen sind, in denen eine Kontamination auftritt. Diese Regeln sollten für alle Mitarbeiter leicht zugänglich sein und in Schulungsprogrammen für Mitarbeiter behandelt werden. Wenn es keine schriftlich festgelegte Regeln für den Rückruf gibt, muss stets ein Mitarbeiter erreichbar sein, der sich mit dem Rückrufverfahren auskennt.

Der Saatgutlieferant sollte kontaktiert werden, sodass sie mögliche Sendungen derselben Partie Samen an andere Saatgutproduzenten verfolgen kann. In diesem Fall könnte ein Rückruf der Samen erforderlich sein. Die Sprossenerzeuger sollten auch Maßnahmen ergreifen und die Überwachung verstärken, um die Ursache der Kontamination zu ermitteln (das Wasser, die Umwelt, die Mitarbeiter usw.). Die Sprossenerzeuger sollten eine Kopie dieses Dokuments so lange aufbewahren, bis davon ausgegangen werden kann, dass die Sprossen verzehrt wurden. Es wird empfohlen, die Aufzeichnungen aller Untersuchungsergebnisse lange genug aufzubewahren, damit sie bei den amtlichen Kontrollen den zuständigen Behörden vorgelegt werden können.

1.K. Rückverfolgbarkeit und Aufzeichnungen

In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission sind spezielle Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen festgelegt. Sind Sprossen von den Anforderungen dieser Verordnung ausgenommen, findet immer noch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Anwendung (ausführlicher in Punkt 1.K.3.).

Die Regeln zur Rückverfolgbarkeit dienen der Lebensmittelsicherheit, da ein Lebensmittel über alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen verfolgt werden kann, wodurch beim Auftreten von Krankheiten, die durch Lebensmittel übertragen werden, eine schnelle Reaktion möglich ist.

1.K.1. Prozessrückverfolgbarkeit in dem Sprossenbetrieb

Sprossenerzeuger sollten ein System einrichten, um die Rückverfolgbarkeit der Partien vom Eingang der Samen bis zum Versand der Sprossen sicherzustellen. Es sollte jederzeit während des Ablaufens des Produktionsprozesses bekannt sein, welche Sprossenpartie von welchem unmittelbaren Lieferanten stammt. Dies kann erreicht werden, indem den eingegangenen Samenpartien Codes oder Nummern zugeteilt werden oder durch die Festlegung kleinerer Partien, denen Codes oder Nummer zugewiesen werden. Diese Codes sollten beibehalten werden, bis die Sprossen verpackt und versendet wurden. Werden Partien aufgeteilt oder zusammengefasst, sollte mit der gebotenen Sorgfalt dafür gesorgt werden, dass die Verbindung zwischen der ursprünglichen Samenpartie und den aufgeteilten oder zusammengefassten Partien aufrechterhalten wird. Geeignete Aufzeichnungen sollten so lange aufbewahrt werden, bis davon ausgegangen werden kann, dass die Sprossen verzehrt wurden.

1.K.2. Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit des Endprodukts — Sprossen

In Punkt 1.C.2. sind Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit in Bezug auf die Kontrollen eingehender Samen aufgeführt.

Der Lebensmittelunternehmer, der die Samen für die Erzeugung von Sprossen produziert, muss dem Lebensmittelunternehmer, der die Sprossen erzeugt, Informationen geben. Der Lebensmittelunternehmer, bei dem die Samen keimen, muss Aufzeichnungen über die Herkunft der Samen führen und diese Informationen an den nächsten Lebensmittelunternehmer weitergeben. Es sollten auf allen Stufen Aufzeichnungen geführt werden.

Das Endprodukt — Sprossen — muss die rechtlichen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit aus der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 einhalten.

Der Sprossenerzeuger hat sicherzustellen, dass alle gemäß Artikel 3 Absatz 1 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission erforderlichen Angaben zu dem Lebensmittelunternehmer gelangen, an den die Sprossen geliefert werden. Es sollten die folgenden Angaben gemacht werden:

- Name des Erzeugnisses, einschließlich des lateinischen Namens (taxonomischer Name);
- die Identifikationsnummer oder die entsprechende Bezugsnummer der Partie;
- Name des Lieferanten;
- Name und Anschrift des Empfängers;
- wird ein Spediteur oder Vertreter eingesetzt: Name und Anschrift des Vertreters oder Spediteurs;
- das Versanddatum;
- die gelieferte Menge.

Die Sprossenerzeuger sollten eine Kopie dieses Dokuments so lange aufbewahren, bis davon ausgegangen werden kann, dass die Sprossen verzehrt wurden. Dem Käufer sollte eine Kopie des Dokuments vorgelegt werden.

Es ist möglich, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten zusätzliche Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit stellen, die in dieser Leitlinie nicht genannt sind. Es wird empfohlen, dass die Sprossenerzeuger bei ihrer zuständigen Behörde nähere Angaben zu den nationalen Anforderungen einholen, wenn sie Zweifel haben.

Alle in diesem Kapitel genannten Aufzeichnungen müssen täglich aktualisiert werden, damit sie die letzten eingehenden und ausgehenden Sendungen berücksichtigen. Die Aufzeichnungen können in jeder angemessenen Form geführt werden, solange sie für die zuständigen Behörden in den erforderlichen Fällen leicht abrufbar und verständlich sind. Benötigten die Behörden Informationen, sind diese unverzüglich zu erteilen.

Es können auch alternative Systeme gewählt werden, um die angemessene Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. In letzter Zeit wurden einige private Systeme für die Rückverfolgbarkeit entwickelt, zu denen unter anderem Trace, IRIS, EPCIS, Fosstrak (Open Source) und einige auf SAP (Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung) basierende Systeme zählen.

1.K.3. Ausnahme von den Anforderungen in diesem Kapitel

Gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission müssen Sprossen, die einer den Vorschriften der Europäischen Union entsprechenden Behandlung zur Beseitigung mikrobiologischer Gefahren unterzogen wurden, die Verordnung nicht einhalten (Punkt 1.G.2. enthält nähere Informationen über die mikrobiologische Dekontamination von Samen). Sprossenerzeuger sind gemäß dem allgemeinen Lebensmittelrecht der EU (Artikel 18 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 178/2002) jedoch nach wie vor dazu verpflichtet, Systeme und Verfahren zur Feststellung der anderen Unternehmen einzurichten, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind. Dies gilt selbst für die Erzeugnisse, bei denen eine mikrobiologische Behandlung durchgeführt wurde.

1.L. Zusammenfassung: Aufzeichnungspflicht

Die Erzeuger werden dazu aufgefordert, während des gesamten Produktionsprozesses die folgenden Informationen aufzuzeichnen (in jeder angemessenen Form, solange sie für die zuständigen Behörden in den erforderlichen Fällen leicht abrufbar und verständlich sind) und verfügbar zu halten:

1. Betrieb und Wartung der Einrichtung für die Sprossenerzeugung:
 - a. Bestätigung der Genehmigung der Einrichtung durch die zuständige Behörde;
 - b. Schriftlicher Reinigungs- und Desinfektionsplan;
 - c. Reinigungsdaten und gereinigte Bereiche;
 - d. Wartungsdaten und gewartete Gegenstände/Bereiche;
 - e. Daten und Themen der Hygieneschulung und teilnehmende Mitarbeiter;
 - f. Daten und Themen der Reinigungsschulung und teilnehmende Mitarbeiter;
 - g. Sofern möglich, Hygieneregeln für die Mitarbeiter in Schriftform oder in Form von Zeichen oder Schildern, um sie an die Wand zu hängen;
 - h. Namen der Besucher und Besuchsdaten (empfohlen — nur für eine bestimmte Zeitdauer aufzubewahren);
 - i. Wenn andere Wasserquellen als das kommunale Wasserversorgungssystem verwendet werden: risikobasierte mikrobiologische Untersuchung der Wasserquelle gemäß den mikrobiologischen Anforderungen aus Teil A der Richtlinie 98/83/EG des Rates;
 - j. Wird das kommunale Wasserversorgungssystem verwendet: Erklärung des kommunalen Wasserversorgers sowie mindestens einmal jährlich eine eigene Analyse an der Wasserentnahmestelle;
2. Eingehende Samen (so lange aufzubewahren, bis davon ausgegangen werden kann, dass die Sprossen verzehrt wurden):
 - a. Werden die Samen aus einem Nicht-EU-Land eingeführt, gemäß den Anforderungen aus Verordnung (EU) Nr. 211/2013 der Kommission Bescheinigungen für die Einfuhr für jede Partie eingeführter Samen;
 - b. Dokument, in dem folgende Angaben gemacht werden: Name der Samen, Identifikationsnummer oder eine entsprechende Bezugsnummer der Partie, Name des Lieferanten, Name und Anschrift des Empfängers, Name und Anschrift des Spediteurs, wenn ein solcher Vertreter in Anspruch genommen wird, Versanddatum, gelieferte Menge;
 - c. Dokument zum Nachweis, dass die Sichtprüfungen der eingehenden Samen stattgefunden haben (empfohlen).
3. Mikrobiologische Untersuchung (so lange aufzubewahren, bis davon ausgegangen werden kann, dass die Sprossen verzehrt wurden):
 - a. Bescheinigungen zur Bestätigung der mikrobiologischen Untersuchung auf STEC und *Salmonella* spp. (von den Sprossenerzeugern länger als sechs Monate aufzubewahren, wenn sie eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung von Voruntersuchung bei allen Partien von Samen auf STEC und *Salmonella* spp. beantragen möchten).

4. Prozessrückverfolgbarkeit (so lange aufzubewahren, bis davon ausgegangen werden kann, dass die Sprossen verzehrt wurden):
 - a. Geeignete Dokumente in Schriftform oder in elektronischer Form zur Identifizierung von Samenpartien während des gesamten Produktionsprozesses (dringend empfohlen).
5. Ausgehende Sprossen (so lange aufzubewahren, bis davon ausgegangen werden kann, dass das Endprodukt verzehrt wurde):
 - a. Dokument, in dem folgende Angaben gemacht werden: Name der Sprossen, Identifikationsnummer oder eine entsprechende Bezugsnummer der Partie, Name des Lieferanten, Name und Anschrift des Empfängers, Name und Anschrift des Spediteurs, wenn ein solcher Vertreter in Anspruch genommen wird, Versanddatum, gelieferte Menge (eine Kopie ist dem Käufer auszuhändigen);
6. Rücknahme und Rückruf:
 - a. Schriftliche Verfahren für Mitarbeiter, die im Fall einer Kontamination der Lebensmittel sowohl innerhalb des Betriebs als auch in Bezug auf externe Händler und Verbraucher befolgt werden müssen (dringend empfohlen).

2. ERZEUGUNG VON SAMEN

Zusammenhang

Ein hohes Maß an Schutz für Leben und Gesundheit des Menschen ist eines der grundlegenden Ziele Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Die Verordnung stellt eine gemeinsame Grundlage für die hygienische Erzeugung aller Lebensmittel dar.

2.A. Allgemein

Alle Ausrüstungsgegenstände sollten regelmäßig gereinigt werden, um eine mögliche Kontamination durch Staub, Insekten und Tiere (insbesondere in Bezug auf Fäkalien) zu verhindern. Es sollte nach Möglichkeit ein Tagebuch über die Wartung aller Ausrüstungsgegenstände geführt werden.

Verschiedene Methoden:

Aussaat:	Ernte:
Bohren der Löcher per Hand oder auf mechanischem Weg	Kombinierte Ernte Durch Abziehen der reifen Hülsen von der Pflanze per Hand
Ausbringen der Samen per Hand	Unterschneiden der Pflanzen

2.B. Behandlungen von Erdreich/Boden

Es sollte vermieden werden, dass Wild- und Haustieren in das Gelände eindringen oder dort weiden. Die Erzeuger sollten Präventivmaßnahmen wie die Sicherung durch Zäune oder Netze ergreifen.

Düngemittel sollten lediglich in der Menge ausgebracht werden, die benötigt wird, um die Bedürfnisse der Pflanzen für das Wachstum und die Samenbildung zu befriedigen. Organische Düngemittel werden häufig und nutzbringend verwendet, um die Samen mit Nährstoffen zu versorgen und die Bodenfruchtbarkeit zu verbessern. Die falsche Anwendung organischer Düngemittel kann jedoch sowohl eine Quelle für die mikrobiologische als auch für die chemische Kontamination darstellen. In Gülle und anderen natürlichen Düngemitteln können Pathogene vorhanden sein und über Wochen und sogar Monate überdauern, insbesondere wenn diese Düngemittel nur unzureichend behandelt werden.

Es können physikalische, chemische oder biologische Behandlungsmethoden (z. B. Kompostierung, Pasteurisierung, Wärmetrocknung, UV-Bestrahlung, Aufschluss durch Alkali, Sonnentrocknung oder eine Kombination dieser Methoden) herangezogen werden, um die Risiken eines möglichen Überlebens von Humanpathogenen in Gülle, Klärschlamm oder anderen organischen Düngemitteln zu reduzieren.

Folglich sollten organische Düngemittel keine mikrobiologischen, physikalischen oder chemischen Kontaminanten in einer solchen Menge enthalten, dass sie die Sicherheit von frischem Obst oder Gemüse beeinträchtigen und ihre Anwendung muss den einschlägigen EU-Verordnungen entsprechen und gegebenenfalls den Leitlinien der WHO⁽⁴⁵⁾ für die gefahrlose Nutzung von Abwasser und Ausscheidungen in der Landwirtschaft.

Erzeuger sollen Pflanzenschutzmittel entsprechend den Anweisungen auf dem Etikett der jeweiligen Produkte anwenden. Es sollten nur zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Es sollte ein Tagebuch über die jeweiligen Behandlungen geführt werden. Für die Auswahl der Produkte und die Beratung über die Behandlung des Erdreichs/Bodens sollten qualifizierte Fachkräfte hinzugezogen werden.

⁽⁴⁵⁾ WHO Guidelines for the safe use of waste water, excreta and greywater

2.C. Hygiene der Arbeitnehmer

Die Grundsätze der Hygiene und Gesundheit sollten allen Arbeitnehmern bekannt sein und sie sollten auf alle Gefahren hingewiesen werden, durch die die Samen kontaminiert werden könnten.

Die Mitarbeiter sollten während aller Stufen der Ernte und Verarbeitung auf gute persönliche Hygiene achten. Mitarbeiter, von denen bekannt oder zu vermuten ist, dass sie an einer Krankheit leiden, die über die Samen übertragen werden kann, sollte der Zugang zu Bereichen verwehrt werden, in denen sie in direkten oder indirekten Kontakt mit Samen oder Sprossen geraten können. Mitarbeiter sollten unverzüglich die Verwaltung informieren, wenn sie glauben, dass sie eine relevante Erkrankung haben oder von einer solchen relevanten Infektionskrankheit genesen sind, aber weiterhin Überträger der Mikroorganismen sind.

Verletzungen bei Mitarbeitern, die eine Kontaminationsgefahr darstellen, sollten angemessen mit einem wasserdichten, sichtbaren Verband abgedeckt werden, bevor der Mitarbeiter in Kontakt mit Samen gelangen darf. Wenn möglich, sollten verletzte Arbeitnehmer direkten Kontakt mit Samen oder Sprossen meiden, die für den Verzehr durch den Menschen bestimmt sind.

Wenn dies möglich und erforderlich ist, beispielsweise wenn die Samenhülsen entfernt sind und die Arbeitnehmer direkten Kontakt mit den Samen haben, sollten den Arbeitnehmern geeignete Sanitäreinrichtungen zur Verfügung stehen (einschließlich Vorrichtungen zum Händewaschen), und die Arbeitnehmer sollten diese nutzen. Wenn dies durchführbar ist, sollten die Arbeitnehmer saubere Arbeitskleidung tragen. Sie müssen ihre Hände bei Arbeitsbeginn waschen, bei Bedarf während des Tages und mindestens nach jedem Gang zur Toilette.

2.D. Bewässerung

Es gibt verschiedene Parameter, die das Risiko einer mikrobiologischen Kontamination der Samen beeinflussen: die Wasserquelle, die Art der Bewässerung, die vom Erzeuger angewendete Methode der Wasserbehandlung, die zeitliche Planung der Bewässerung in Bezug auf die Ernte, der mögliche Zugang von Tieren zur Wasserquelle oder zum Produktionsbereich.

Besteht das Risiko, dass das Bewässerungswasser mit den Hülsen in Kontakt kommt, sollte besonders darauf geachtet werden, dass das Wasser mindestens die Qualität von sauberem Wasser hat.

Es sollte jeglicher Zugang von Tieren zu den Wasserquellen und Pumpbereichen kontrolliert werden.

2.E. Samen

Die Erzeuger müssen für die Aussaat Samen einer anerkannten Quelle mit einer nachgewiesenen Erfolgsbilanz verwenden. Es sollte gebührend darauf geachtet werden, dass die Samen gut keinem, keine Krankheiten haben, keine physischen Schäden oder sonstigen Beeinträchtigungen aufweisen, die sich möglicherweise als nachteilig für eine erfolgreiche Ernte gesunder Bohnen herausstellen. Soweit es durchführbar und finanzierbar ist, sollten die Erzeuger Analysen und Vorbehandlungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Samen eine angemessene Qualität aufweisen.

2.F. Trocknen der Pflanzen/Hülsen

In den Erzeugerländern werden verschiedene Methoden angewendet. In einigen Ländern müssen die Hülsen vor dem Dreschen getrocknet werden. In diesem Fall sollte zwischen den trocknenden Hülsen und der Erde eine saubere Plane ausgebracht werden. Es sollte mit der gebührenden Sorgfalt auf die Verhinderung einer möglichen Kontamination geachtet werden, während die Hülsen verletzlich sind. Der Trocknungsvorgang sollte in einem dafür bestimmten Bereich stattfinden, der den Zugang wilder Tiere und Vögel verhindert. In anderen Ländern werden die Pflanzen geerntet und mechanisch gedroschen. Es werden also unterschiedliche Methoden angewendet.

2.G. Dreschen

Es sollte mechanisch und mit angemessen gewartetem und gereinigtem Gerät gedroschen werden. Die Maschinen sollten am Ende der Saison unverzüglich gereinigt werden. Dies gilt auch für den Anfang der nächsten Saison und sofern es durchführbar ist, nach jeder Partie. Die Ausrüstung sollte in einem abgedeckten Bereich gelagert werden, damit sie unverseht bleibt. Die Samen sollten während des Dreschvorgangs oder unmittelbar danach verpackt werden.

2.H. Lagerung nach der Ernte

Die Ware sollte, wenn dies praktisch und wirtschaftlich möglich ist, in neuen und intakten Säcken gelagert werden und nicht in gebrauchten Säcken oder Säcken aus zweiter Hand. Die Erzeuger sollten auch überlegen, ob es erforderlich ist, den oberen Teil des Stapels mit geeignetem Material abzudecken, um die Ware zu schützen.

Die Lagerbereiche und die Ausrüstungsgegenstände sollten gereinigt und gut gewartet werden, um das Eindringen von und die Kontamination durch Wetter, Tiere und Schädlinge zu verhindern.

Wird die Ware als Schüttgut gelagert, sollten sowohl unter als auch auf der Ware und gegebenenfalls zwischen der Ware und der Wand saubere Planen ausgelegt werden.

2.I. Verarbeitung

Die Ware sollte in professionellen Saatgutverarbeitungseinrichtungen mit geeigneter Ausrüstung verarbeitet werden. Zur Ausrüstung sollte Folgendes zählen:

- Vorrichtung zur Größensortierung, Tischausleser, Dichtemesstation, Steinausleser, Magnete oder Metalldetektoren und vorzugsweise Farbsortierer;

-
- alle Ausrüstungsgegenstände sollten regelmäßig gereinigt werden, um eine Kreuzkontamination mit anderen Erzeugnissen zu vermeiden, und es sollte auf die Hygiene geachtet werden;
 - die Mitarbeiter sollten geeignete Toiletten und Vorrichtungen zum Händewaschen (einschließlich Seife) zur Verfügung haben und, sofern durchführbar, saubere Arbeitskleidung;
 - die nähere Umgebung sollte frei von Staub und Dreck, Insekten, Tieren und Vögeln gehalten werden;
 - sofern durchführbar, sollten die Verarbeiter Pläne und Aufzeichnungen in Bezug auf die Verhinderung von Kontaminationen haben; eine Vermischung der Partien sollte so weit wie möglich vermieden werden und, sofern durchführbar, auf ähnliche Anbaugelände beschränkt werden;
 - die Verarbeiter sollten Aufzeichnung darüber haben, woher die eingehenden Samen stammen;
 - es wird ein Qualitätssystem empfohlen, das von Mitarbeitern mit einer HACCP-Schulung durchgeführt wird. Enderzeugnisse sollten vor dem Versand gemäß den Anforderungen der Käufer untersucht werden.
-

ANHANG I

Allgemeine Rechtsvorschriften und spezielle Rechtsvorschriften für Sprossen**Allgemeine Rechtsvorschriften**

Diese Dokumente sind in allen Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Allgemeines Lebensmittelrecht).
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.
- Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.
- Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel.
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel.
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG.

Spezielle Rechtsvorschriften für Sprossen

Diese Dokumente sind in allen Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar:

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen.
- Verordnung (EU) Nr. 209/2013 der Kommission vom 11. März 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 im Hinblick auf mikrobiologische Kriterien für Sprossen und Probenahmevorschriften für Geflügelschlachtkörper und frisches Geflügelfleisch.
- Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Verordnung (EU) Nr. 211/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Anforderungen an die Bescheinigung für die Einfuhr von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen in die Union, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 704/2014 der Kommission über die Anforderungen an die Bescheinigung für die Einfuhr von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen in die Union.

ANHANG II

Verweise auf andere einschlägige Informationsquellen

- Leitfaden der Europäischen Kommission für die Umsetzung von HACCP-gestützten Verfahren und zur Erleichterung der Umsetzung der HACCP-Grundsätze in bestimmten Lebensmittelunternehmen.
 - Bekanntmachung der Kommission zur Umsetzung von Managementsystemen für Lebensmittelsicherheit unter Berücksichtigung von PRPs und auf die HACCP-Grundsätze gestützten Verfahren einschließlich Vereinfachung und Flexibilisierung bei der Umsetzung in bestimmten Lebensmittelunternehmen (2016/C 278/01).
 - Codex general principles of food hygiene. Dieses Dokument enthält einen Abschnitt über die Anwendung von HACCP-Grundsätzen.
 - Code of Hygienic Practice for Fresh Fruits and Vegetables. Annex II for sprout production.
 - Internationale Normenorganisation (ISO) ISO 22000 — Managementsysteme für die Lebensmittelsicherheit — Anforderungen an Organisationen in der Lebensmittelkette.
 - International Featured Standards (IFS)
 - European Commission Guidance Document (Commission staff working document) on *Listeria monocytogenes* shelf-life studies for ready-to-eat foods, under Regulation (EC) No 2073/2005 of 15 November 2005 on microbiological criteria for foodstuffs. Dies ist ein Informationsdokument, das an Lebensmittelunternehmen in der EU gerichtet ist.
 - EFSA “Scientific Opinion on the risk posed by Shiga toxin-producing *E. coli* (STEC) and other pathogenic bacteria in seeds and sprouted seeds”
 - WHO Guidelines for drinking water quality.
 - WHO Guidelines for the safe use of wastewater, excreta and greywater.
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8242 — Rolls-Royce/ITP)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 220/04)

Am 19. April 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8242 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8465 — Vivendi/Telecom Italia)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 220/05)

Am 30. Mai 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8465 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.8510 — Robert Tönnies/Clemens Tönnies/Zur Mühlen Gruppe und Asset Gruppe)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 220/06)

Am 27. Juni 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8510 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

7. Juli 2017

(2017/C 220/07)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1412	CAD	Kanadischer Dollar	1,4806
JPY	Japanischer Yen	129,80	HKD	Hongkong-Dollar	8,9140
DKK	Dänische Krone	7,4371	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5669
GBP	Pfund Sterling	0,88488	SGD	Singapur-Dollar	1,5761
SEK	Schwedische Krone	9,6155	KRW	Südkoreanischer Won	1 318,10
CHF	Schweizer Franken	1,0983	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,2646
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7590
NOK	Norwegische Krone	9,5613	HRK	Kroatische Kuna	7,4153
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 300,60
CZK	Tschechische Krone	26,079	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9054
HUF	Ungarischer Forint	308,38	PHP	Philippinischer Peso	57,786
PLN	Polnischer Zloty	4,2322	RUB	Russischer Rubel	68,9193
RON	Rumänischer Leu	4,5862	THB	Thailändischer Baht	38,892
TRY	Türkische Lira	4,1465	BRL	Brasilianischer Real	3,7587
AUD	Australischer Dollar	1,5006	MXN	Mexikanischer Peso	20,7488
			INR	Indische Rupie	73,6955

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Verzeichnis der anerkannten Organisationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen

(2017/C 220/08)

- American Bureau of Shipping (ABS)
 - Bureau Veritas Marine & Offshore SAS (BV)
 - China Classification Society (CCS)
 - Croatian Register of Shipping (CRS)
 - DNV GL AS
 - Indian Register of Shipping (IRS)
 - KR (Korean Register)
 - Lloyd's Register Group Ltd. (LR)
 - Nippon Kaiji Kyokai General Incorporated Foundation (ClassNK)
 - Polish Register of Shipping (PRS)
 - RINA Services S.p.A.
 - Russian Maritime Register of Shipping (RS)
-

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 220/09)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecken	Alghero–Rom Fiumicino–Alghero Alghero–Mailand Linate–Alghero Cagliari–Rom Fiumicino–Cagliari Cagliari–Mailand Linate–Cagliari Olbia–Rom Fiumicino–Olbia Olbia–Mailand Linate–Olbia
Neues Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	9. November 2017
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p><i>Referenz:</i></p> <p>ABl. C 145 vom 9.5.2017, S. 4.</p> <p>Weitere Auskünfte erteilt:</p> <p>Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti Direzione Generale per Aeroporti e il Trasporto Aereo Tel. +39 0641583681/3683 E-Mail: segreteria_dgata@pec.mit.gov.it Internet: http://www.mit.gov.it</p> <p>Regione Autonoma della Sardegna Assessorato dei trasporti Direzione Generale dei Trasporti Servizio per il trasporto marittimo e aereo e della continuità territoriale</p> <p>Tel. +39 0706067331 Fax +39 0706067309 Internet: http://www.regione.sardegna.it E-Mail: trasporti@pec.regione.sardegna.it trasporti@regione.sardegna.it trasp.osp@regione.sardegna.it</p>

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 220/10)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecke	Alghero–Rom Fiumicino–Alghero
Neue Laufzeit des Vertrags	Vier Jahre ab dem 9. November 2017
Frist für die Angebotsabgabe	9. Juli 2017
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p><i>Referenz:</i> ABl. C 145 vom 9.5.2017</p> <p><i>Weitere Auskünfte erteilt:</i> Regione Autonoma della Sardegna Assessorato dei trasporti Direzione Generale dei Trasporti Servizio per il trasporto marittimo e aereo e della continuità territoriale Via XXIX Novembre 1847, 41 09123 Cagliari ITALIEN</p> <p>Tel. +39 0706067331 Fax +39 0706067309 Internet: http://www.regione.sardegna.it E-Mail: trasporti@pec.regione.sardegna.it trasporti@regione.sardegna.it trasp.osp@regione.sardegna.it</p>

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 220/11)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecke	Alghero–Mailand Linate–Alghero
Neue Laufzeit des Vertrags	Vier Jahre ab dem 9. November 2017
Frist für die Angebotsabgabe	9. Juli 2017
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p><i>Referenz:</i> ABl. C 145 vom 9.5. 2017</p> <p><i>Weitere Auskünfte erteilt:</i> Regione Autonoma della Sardegna Assessorato dei trasporti Direzione Generale dei Trasporti Servizio per il trasporto marittimo e aereo e della continuità territoriale Via XXIX Novembre 1847, 41 09123 Cagliari ITALIEN</p> <p>Tel. +39 0706067331 Fax +39 0706067309 Internet: http://www.regione.sardegna.it E-Mail: trasporti@pec.regione.sardegna.it trasporti@regione.sardegna.it trasp.osp@regione.sardegna.it</p>

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 220/12)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecke	Cagliari–Rom Fiumicino–Cagliari
Neue Laufzeit des Vertrags	Vier Jahre ab dem 9. November 2017
Frist für die Angebotsabgabe	9. Juli 2017
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p><i>Referenz:</i> ABl. C 145 vom 9.5.2017</p> <p>Weitere Auskünfte erteilt: Regione Autonoma della Sardegna Assessorato dei trasporti Direzione Generale dei Trasporti Servizio per il trasporto marittimo e aereo e della continuità territoriale Via XXIX Novembre 1847, 41 09123 Cagliari ITALIEN</p> <p>Tel. +39 0706067331 Fax +39 0706067309 Internet: http://www.regione.sardegna.it E-Mail: trasporti@pec.regione.sardegna.it trasporti@regione.sardegna.it trasp.osp@regione.sardegna.it</p>

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 220/13)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecke	Cagliari–Mailand Linate–Cagliari
Neue Laufzeit des Vertrags	Vier Jahre ab dem 9. November 2017
Frist für die Angebotsabgabe	9. Juli 2017
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p><i>Referenz:</i> ABl. C 145 vom 9.5.2017</p> <p>Weitere Auskünfte erteilt: Regione Autonoma della Sardegna Assessorato dei trasporti Direzione Generale dei Trasporti Servizio per il trasporto marittimo e aereo e della continuità territoriale Via XXIX Novembre 1847, 41 09123 Cagliari ITALIEN</p> <p>Tel. +39 0706067331 Fax +39 0706067309 Internet: http://www.regione.sardegna.it E-Mail: trasporti@pec.regione.sardegna.it trasporti@regione.sardegna.it trasp.osp@regione.sardegna.it</p>

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 220/14)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecke	Olbia–Rom Fiumicino–Olbia
Neue Laufzeit des Vertrags	Vier Jahre ab dem 9. November 2017
Frist für die Angebotsabgabe	9. Juli 2017
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p><i>Referenz:</i> ABl. C 145 vom 9.5.2017</p> <p>Weitere Auskünfte erteilt: Regione Autonoma della Sardegna Assessorato dei trasporti Direzione Generale dei Trasporti Servizio per il trasporto marittimo e aereo e della continuità territoriale Via XXIX Novembre 1847, 41 09123 Cagliari ITALIEN</p> <p>Tel. +39 0706067331 Fax +39 0706067309 Internet: http://www.regione.sardegna.it E-Mail: trasporti@pec.regione.sardegna.it trasporti@regione.sardegna.it trasp.osp@regione.sardegna.it</p>

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 220/15)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecke	Olbia–Mailand Linate–Olbia
Neue Laufzeit des Vertrags	Vier Jahre ab dem 9. November 2017
Frist für die Angebotsabgabe	9. Juli 2017
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p><i>Referenz:</i> ABl. C 145 vom 9.5.2017</p> <p>Weitere Auskünfte erteilt: Regione Autonoma della Sardegna Assessorato dei trasporti Direzione Generale dei Trasporti Servizio per il trasporto marittimo e aereo e della continuità territoriale Via XXIX Novembre 1847, 41 09123 Cagliari ITALIEN</p> <p>Tel. +39 0706067331 Fax +39 0706067309 Internet: http://www.regione.sardegna.it E-Mail: trasporti@pec.regione.sardegna.it trasporti@regione.sardegna.it trasp.osp@regione.sardegna.it</p>

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8528 — SEGRO/PSPiB/SELP/Morgane Portfolio)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 220/16)

1. Am 29. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen SEGRO plc („SEGRO“, Vereinigtes Königreich) und das Public Sector Pension Investment Board („PSPiB“, Kanada) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung über SEGRO European Logistics Partnership S.à r.l. („SELP“, Luxemburg) durch Erwerb von Vermögenswerten die gemeinsame Kontrolle über einen Einnahmen generierenden Logistik-Vermögenswert („Morgane Portfolio“, Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - SEGRO: Verwaltung und Entwicklung von unternehmenseigenen modernen Lagergebäuden und Immobilien für die Leichtindustrie, die in der Umgebung großer Ballungsgebiete und an wichtigen Verkehrsknotenpunkten in mehreren EU-Ländern liegen.
 - PSPiB: Anlage der Nettobeiträge zu den Pensionsfonds des kanadischen öffentlichen Dienstes, der kanadischen Streitkräfte und der Königlich Kanadischen Berittenen Polizei (RCMP). PSPiB verwaltet ein diversifiziertes, weltweites Portfolio, das Aktien, Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere umfasst, und investiert in private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur, Rohstoffe und private Schuldverschreibungen.
 - Morgane Portfolio: ein Logistik-Vermögenswert in Nîmes, Frankreich.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8528 — SEGRO/PSPiB/SELP/Morgane Portfolio per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8557 — CCMP Capital/MSD Aqua Partners/Hayward Industries)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 220/17)

1. Am 29. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CCMP Capital, LP („CCMP“, USA) und das Unternehmen MSD Aqua Partners, LLC („MSD Aqua“, USA), das von MSD Partners LP („MSD Partners“, USA) kontrolliert wird und zur MSD-Unternehmensgruppe gehört, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen indirekt die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Hayward Industries, Inc. („Hayward“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CCMP: weltweit tätige Private-Equity-Gesellschaft, die auf Buy-outs und Investitionen in Wachstumswerte in Nordamerika und Europa in den Bereichen Konsumgüter, Industrie und Gesundheitswesen spezialisiert ist;
 - MSD Aqua: Investmentgesellschaft innerhalb der MSD-Unternehmensgruppe, die in Eigen- und Fremdkapital öffentlicher und privater Unternehmen, Immobilien und andere Anlageklassen investiert;
 - Hayward: Hersteller und Lieferant von Schwimmbadausrüstung.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8557 — CCMP Capital/MSD Aqua Partners/Hayward Industries per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8356 — Wietersdorfer/Amiantit/HOBAS JV)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 220/18)

1. Am 29. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen WIG Wietersdorfer Holding GmbH („WIG“, Österreich) und Saudi Arabian Amiantit Company („Amiantit“, Saudi-Arabien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen HOBAS Pipes International GmbH („Hobas Europe“, Österreich). Amiantit wird sein europäisches Rohrleitungssystemgeschäft in Hobas Europe, derzeit eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der WIG, integrieren und 50 % der Anteile des Unternehmens erwerben.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - WIG: Herstellung und Verkauf von Rohren und Rohrleitungssystemen für den Transport von Wasser (Entwässerung, Kanalisation, Bewässerung und trinkbares Druckwasser) und — in begrenztem Umfang — zur industriellen Verwendung in verschiedenen Arten von Anlagen. WIG ist weltweit tätig.
 - Amiantit: Fertigung und Verkauf von Rohren und Rohrleitungssystemen, Verkauf von Rohrtechnologien sowie Fertigung und Vertrieb von Polymererzeugnissen. Amiantit ist weltweit tätig. In Europa ist Amiantit in der Herstellung und dem Verkauf von Rohren und Rohrleitungssystemen aus glasfaserverstärktem Kunststoff aktiv.
 - Hobas Europe: Herstellung und Verkauf von Rohren und Rohrleitungssystemen aus glasfaserverstärktem Kunststoff in Europa.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8356 Wietersdorfer/Amiantit/HOBAS JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

